

INSOLVENZPLAN

gemäß §§ 217 ff. Insolvenzordnung

für die

DF Deutsche Forfait AG

Insolvenzgericht: Amtsgericht Köln

Az: 72 IN 433/15



DF Deutsche Forfait AG

eingereicht durch:

DF Deutsche Forfait AG

Planverfasser:

BBL Bernsau Brockdorff & Partner Rechtsanwälte PartGmbH

Zeilweg 42, 60439 Frankfurt am Main

08.04.2016 (Stand Änderungen: 29.04.2016)

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT	7
EINLEITUNG	7
A. Ausgangslage	7
B. Ziele des Insolvenzplanes	7
C. Umsetzung des Insolvenzplanes	8
D. Besserstellung der Gläubiger durch den Insolvenzplan	9
ZWEITER ABSCHNITT	10
DARSTELLENDER TEIL GEMÄß § 220 INSO	10
A. Beschreibung des Unternehmens	10
I. Unternehmensgegenstand	10
II. Rechtliche Verhältnisse	10
1. Allgemeines	10
2. Grundkapital.....	11
3. Aktionärsstruktur.....	11
4. Vorstand.....	12
5. Aufsichtsrat	12
6. Konzernstruktur.....	12
III. Steuerliche Verhältnisse.....	14
IV. Arbeitsverhältnisse	14
V. Betriebliche Verhältnisse.....	14
1. Geschäftsjahr.....	14
2. Finanzierungsstruktur	14
a) Anleihe 2013/2020	15
b) Bankenfinanzierung	15
c) Sicherheitenpoolvertrag/Globalzession	16
d) Weitere Kreditlinien bei der Commerzbank AG.....	16
VI. Umsatz- und Ergebnislage/Bilanzvergleich.....	16
1. Umsatz- und Ergebnislage	17
2. Bilanzvergleich.....	17
3. Insolvenzursachen	19
a) Hintergrund der existenzbedrohenden Situation der DFAG	19
b) Versuch der finanziellen Restrukturierung	20
aa) Restrukturierung der Anleihe	21
bb) Kreditlinienanpassung durch die kreditgebenden Banken	22
cc) Sachkapitalerhöhung	22
dd) Barkapitalerhöhung	23

c)	Scheitern der finanziellen Restrukturierung	23
d)	Kündigung durch die kreditgebenden Banken	24
B.	Berechnung der Insolvenzmasse.....	24
I.	Allgemeines zur Berechnungsgrundlage	24
II.	Aktivvermögen	25
1.	Ausstehende Einlagen	25
2.	Immaterielle Vermögensgegenstände (gewerbliche Schutzrechte/Software).....	25
3.	Sachanlagen	25
4.	Erlöse aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen	26
a)	Beteiligungen der DFAG	26
b)	DF Deutsche Forfait s.r.o.	26
c)	DF Deutsche Forfait do Brasil Ltd. (Brasilien, Sao Paulo)	27
d)	DF Deutsche ForfaitAmericas Inc. (USA, Miami)	27
e)	DF Deutsche Forfait AG Pakistan Ltd. (Pakistan, Lahore).....	27
f)	DF Deutsche Forfait AG West Africa Ltd. (Accra, Ghana).....	28
g)	Deutsche Kapital Limited (Dubai / Vereinigte Arabische Emirate)	28
h)	Global Trade Fund Holding Limited (Cayman Islands)	28
i)	Erlöse aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen insgesamt	28
5.	Finanzanlagen.....	29
6.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	29
a)	Forderungen Handelsportfolio	29
b)	Forderungen Restrukturierungsportfolio	29
7.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	30
8.	Eingeklagte Forderungen	30
9.	Bankguthaben (Fremdbanken)	31
a)	Barkapitalerhöhungskonto (gescheiterte vorgerichtliche Barkapitalerhöhung) ..	31
b)	Sonstige Bankkonten	33
aa)	Bankhaus M.M. Warburg & Co.	33
bb)	Rosbank.....	34
cc)	Actif Bank	34
dd)	Halkbank	34
ee)	Raiffeisenbank	34
ff)	JSC Investmentbank.....	35
gg)	Tempbank	35
hh)	BancaPopolare Di Sondrio	35
ii)	Landesbank Baden-Württemberg (LBBW).....	35
jj)	Noorbank	36
kk)	Commerzbank AG	36
ll)	Sparkasse Köln-Bonn.....	36
mm)	Misr Bank	37
c)	Zusammenfassung der Bankguthaben	37
10.	Kassenbestand.....	37
11.	Barkapitalerhöhung 2016.....	37

12.	Anfechtungsansprüche oder Schadensersatzansprüche	37
III.	Passiva	38
IV.	Zusammenfassung	38
V.	Verfahrenskosten	39
1.	Gerichtskosten.....	39
2.	Vergütung des Sachwalters, des Gläubigerausschusses, des gem. Vertreters der Anleihegläubiger und der Sanierungsberater	40
a)	Vergütung im Fortführungsfall	40
b)	Vergütung im Liquidationsfall.....	42
3.	Sonstige Masseverbindlichkeiten.....	43
C.	Leitbild des sanierten Unternehmens	43
I.	(Neu-)Definition des strategischen Unternehmenszieles	43
1.	Ausbau der Vermittlung von Forfaitierungsgeschäften	44
2.	Erhöhung der Umschlagshäufigkeit bei Forfaitierungsgeschäften	44
3.	Verbreiterung der Platzierungsbasis durch ABS-/ABCP-Strukturen.....	44
4.	Verbreiterung der Platzierungsbasis und Ertragsbasis durch Trade Finance Fonds	45
5.	Ausbau des höhermargigen Forfaitierungsgeschäfts	46
II.	Operative Sanierungsmaßnahmen.....	46
1.	Interne Sanierungsmaßnahmen	46
2.	Marktseitige Sanierungsmaßnahmen	46
D.	Maßnahmen des Insolvenzplans	47
I.	Grundsätzlicher Verteilungsmechanismus	47
II.	Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Kapitalmaßnahmen.....	51
1.	Herabsetzung des Grundkapitals	52
2.	Kapitalerhöhung	53
a)	Barkapitalerhöhung 2016.....	53
b)	Sachkapitalerhöhung 2016.....	53
aa)	Ausgangssituation.....	53
bb)	Grundsätzliches zur Sachkapitalerhöhung 2016	54
cc)	Umsetzung der Sachkapitalerhöhung 2016.....	55
III.	Separierung der künftigen operativen Geschäftstätigkeit der DF AG.....	56
E.	Vergleichsrechnung/Berechnung der Liquidations- und Planquote	57
I.	Liquidationsrechnung/Liquidationsquote.....	58
1.	Betriebsbeendigung.....	58
2.	Steuerpflicht.....	59
3.	Archivierungsleistungen	59
4.	Räumungskosten	59
5.	Summe der Gesamtkosten	60
6.	Verteilungsfähige Masse/Quote	60
II.	Insolvenzplan.....	61
1.	Verfahrenskosten	62
2.	Provision und Ausgleichszahlung DF AG.....	62

3.	Rücklage für Gläubiger nicht angemeldeter Forderungen	65
4.	Verteilungsfähige Masse / Quote	65
F.	Vorgehensweise	67
G.	Gruppenbildung	67
DRITTER ABSCHNITT		70
GESTALTENDER TEIL		70
A.	Allgemeines	70
B.	Plangestaltung	71
I.	Allgemeines	71
II.	Schuldrechtliche Regelung bezüglich der Gläubiger.....	74
1.	Quote für Gläubigergruppe 1 nach Verwertung des Handelsportfolios	74
2.	Quote für Gläubigergruppe 1 aus Auflösung der Rücklage wegen nicht angemeldeter Forderungen.....	74
3.	Quote für Gläubigergruppe 1 nach Verwertung des Restrukturierungsportfolios ..	75
4.	Quote für Gläubigergruppe 1 aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen der DFAG	75
5.	Provision und Ausgleichszahlung DFAG (Verwaltungsvereinbarung)	76
6.	Quote für Gläubigergruppe 1 aus Erlösen eingeklagte Forderungen	77
7.	Verzicht und Besserungsschein für Gläubigergruppe 1	78
8.	Besserungsklausel PSV	78
9.	Ausschlusswirkung.....	78
III.	Im Rahmen des Insolvenzplans durchzuführende gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Kapitalmaßnahmen	79
1.	Herabsetzung des Grundkapitals	79
2.	Barkapitalerhöhung2016.....	79
3.	Sachkapitalerhöhung 2016	80
4.	Separierung der künftigen operativen Geschäftstätigkeit der DF AG.....	81
5.	Aufhebung genehmigter Kapitalerhöhungsbeschlüsse	82
6.	Neufassung von § 4 der Satzung der DF AG.....	82
7.	Sitzverlegung	82
8.	Fortsetzung der DFAG	82
C.	Rechnungslegung	83
D.	Rechtsstreitigkeiten	83
E.	Vergütung des Sachwalters, des Gläubigerausschusses, des gem.Vertreters der Anleihegläubiger und der Sanierungsberater	83

F.	Quotenauszahlung	83
G.	Vollmacht nach § 221 S. 2 InsO.....	83
H.	Aufschiebende Bedingungen	84
I.	Antrag auf abweichende Regelung	84

ERSTER ABSCHNITT

Einleitung

A. Ausgangslage

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der DF Deutsche Forfait AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32949 (nachfolgend „**Schuldnerin**“ oder „**Gesellschaft**“ oder „**DF AG**“), wurde als vorläufiges Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung aufgrund eines Eigenantrags der DF AG mit Beschluss des Amtsgerichts Köln - Insolvenzgericht - vom 29.09.2015 angeordnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Nerlich zum vorläufigen Sachwalter bestellt. Im Rahmen des mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 01.01.2016 eröffneten Eigenverwaltungsverfahrens legt die DF AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frank Hock und Mark West, den vorliegend erarbeiteten Insolvenzplan zur Prüfung, Erörterung und Abstimmung vor.

B. Ziele des Insolvenzplanes

Durch den vorliegenden Insolvenzplan soll für die Gläubiger der DF AG eine im Verhältnis zur Regelabwicklung des Insolvenzverfahrens erhöhte Befriedigung sowie für die Schuldnerin eine umfassende Sanierung erreicht werden. Wie in diesem Insolvenzplan dargelegt werden wird, erfahren die Gläubiger der Schuldnerin bei Annahme des Insolvenzplans eine Besserstellung gegenüber der Liquidationsquote im Fall der Regelabwicklung.

Im Einzelnen sind die Ziele des Insolvenzplans:

- der Fortbestand des Unternehmens der Schuldnerin
- die Wiederherstellung und Sicherung der Liquidität und Ertragsfähigkeit der Schuldnerin
- die Besserstellung der Gläubiger der Schuldnerin im Vergleich zu einer Zerschlagung bzw. im Vergleich zu einer Stilllegung des Unternehmens sowie
- der Erhalt der Arbeitsplätze der Mitarbeiter der Schuldnerin und ihrer Tochtergesellschaften.

Ein Investor wird im Rahmen einer Barkapitalerhöhung einen Betrag von bis zu 7,5 Mio. EUR mit Abschluss des Insolvenzverfahrens leisten, ferner werden die Gläubiger einer gescheiterten Barkapitalerhöhung über eine Sachkapitalerhöhung bis zu 4,022 Mio. EUR in die DF AG einbringen. Im Gegenzug erhalten die Gläubiger der DF AG die Erlöse aus der Versilberung des sogenannten Restrukturierungsportfolios im Rahmen der Fortführung, des Handelsportfolios, der (fiktiven) Liquidation einer werthaltigen Tochtergesellschaft und das Barvermögen. Die DF AG ist damit in der Lage, ihre Gläubiger weit überdurchschnittlich zu befriedigen und die Werte, die in einer Liquidation zu erwarten wären, deutlich zu übertreffen.

C. Umsetzung des Insolvenzplanes

Für die Beteiligten des Verfahrens hat die Umsetzung des Insolvenzplans die folgende Bedeutung:

- für die Schuldnerin

Es wird eine umfassende finanz- und betriebswirtschaftliche Sanierung des Unternehmens durchgeführt.

- für die Arbeitnehmer

Die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer bleiben erhalten.

- für die Gläubiger

Es wird eine Regelung mit folgenden Gläubigergruppen erfolgen:

- Gruppe 1: Nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, die nicht den Gruppen 2 und 3 angehören
- Gruppe 2: PSV Pensionsversicherungsverein
- Gruppe 3: Gläubiger aus gescheiterter vorgerichtlicher Barkapitalerhöhung vom Juli 2015, die an der Sachkapitalerhöhung 2016 teilnehmen

- für die Gesellschafter (Aktionäre)

- Gruppe 4: Für die Gesellschafter (Aktionäre) der DF AG wird eine eigene Gruppe gebildet, da ihre Anteils- und Mitgliedschaftsrechte in den Insolvenzplan einbezogen werden. Im Insolvenzplan wird insbesondere die Fortsetzung der Schuldnerin als werbende Gesellschaft geregelt.

Die Gruppenbildung wird weiter unten im Plan näher dargelegt.

D. Besserstellung der Gläubiger durch den Insolvenzplan

Im Folgenden wird dargelegt, dass die durch den Insolvenzplan geschaffene Alternative für die Gläubiger eine wesentlich höhere Quote und auch eine kurzfristigere Befriedigung bedeutet als die Liquidation des Unternehmens der Schuldnerin.

Im Falle der Zerschlagung/Liquidation ist die Quote bei 17,61 % anzusetzen.

Im Planverfahren können dagegen Beträge ausgezahlt werden, die einer Insolvenzquote von bis zu 38,04 % entsprechen.

ZWEITER ABSCHNITT

Darstellender Teil gemäß § 220 InsO

In diesem Teil wird beschrieben, welche Maßnahmen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Abstimmung mit den Beteiligten getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen. Ferner soll der darstellende Teil alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Insolvenzplans erhalten, die für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Insolvenzplan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind.

A. Beschreibung des Unternehmens

I. Unternehmensgegenstand

Die DF AG ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 32949 eingetragen.

Gegenstand der DF AG ist gemäß § 2 der Satzung der An- und Verkauf von Forderungen, die Vermittlung dieser Geschäfte, die Beratung von Unternehmen bei Außenhandelsgeschäften und sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und für diese tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf außerdem ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich auf das Halten von Beteiligungen beschränken.

II. Rechtliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Die DF AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32949. Die Gesellschaft wurde unter der Firma „DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft“ mit Sitz in Köln am 06.01.2000 gegründet und am 17.02.2000 in das zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32949 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Schuldnerin ist das Kalenderjahr. Die Firma der Schuldnerin lautet auch aktuell „DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft“. Im Rechtsverkehr verwendet die Schuldnerin den kommerziellen Namen „DF AG“. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Geschäftsräume befinden sich am Sitz der Schuldnerin in 50667 Köln, Kattenbug 18-24.

2. Grundkapital

Das Grundkapital der DF AG beträgt derzeit 6.800.000,00 EUR. Es ist in 6.800.000 Stück auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Stückaktie eingeteilt. Das Grundkapital der DF AG ist vollständig eingezahlt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der DF AG eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Das Grundkapital der Schuldnerin wird in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, The Cube, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, hinterlegt ist.

3. Aktionärsstruktur

Bis zum 14.04.2015 war das Grundkapital der Schuldnerin in Inhaberaktien eingeteilt. Mit Eintragung in das Handelsregister wurden die Aktien der Schuldnerin am 15.04.2015 von Inhaber auf Namensaktien umgestellt. Das Aktienregister der Schuldnerin wird von registrarservices GmbH, Frankfurter Straße 84-90a, 65760 Eschborn, Deutschland geführt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die wesentlichen Aktionäre, die nach Kenntnis der Gesellschaft auf Grundlage der bei der Gesellschaft nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) eingegangenen Meldungen mit mehr als 3% an ihrem Grundkapital beteiligt sind.

<u>Aktionär</u>	<u>% der gehaltenen Aktien</u>
Mark West.....	23,26 ¹
Xylia 2000 Vermögensverwaltungs GmbH ²	6,48
Streubesitz.....	70,26
Gesamt.....	100

Ferner hält das Vorstandsmitglied Herr Frank Hock – teilweise privat und teilweise über die Hock Capital Management GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist – 2,01% der Aktien der Schuldnerin.

¹Herr Mark West war mit 1.585.505 Stimmrechten, entsprechend 23,32% der gehaltenen Aktien, zu der Hauptversammlung am 10.06.2015 angemeldet.

²Alleinige Gesellschafterin der Xylia 2000 Vermögensverwaltungs GmbH ist das ehemalige Vorstandsmitglied Frau Marina Attawar.

4. Vorstand

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Schuldnerin besteht der Vorstand mindestens aus zwei Personen. Die Schuldnerin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Derzeit sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt. Die Mitglieder des Vorstands der Schuldnerin und ihre derzeitige Ressortzuständigkeit sind in der folgenden Übersicht aufgeführt:

Name	erstmalig be- stellt	bestellt bis	Zuständigkeit / Tä- tigkeit
Frank Hock	2013	2021	Finanzvorstand
Mark Andrew West	2015	2018	Vertriebsvorstand

Die Vorstandsmitglieder haben keine Insolvenzstraftaten verübt.

5. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Schuldnerin sind unter Angabe ihrer jeweiligen Amtszeit in der folgenden Übersicht aufgeführt:

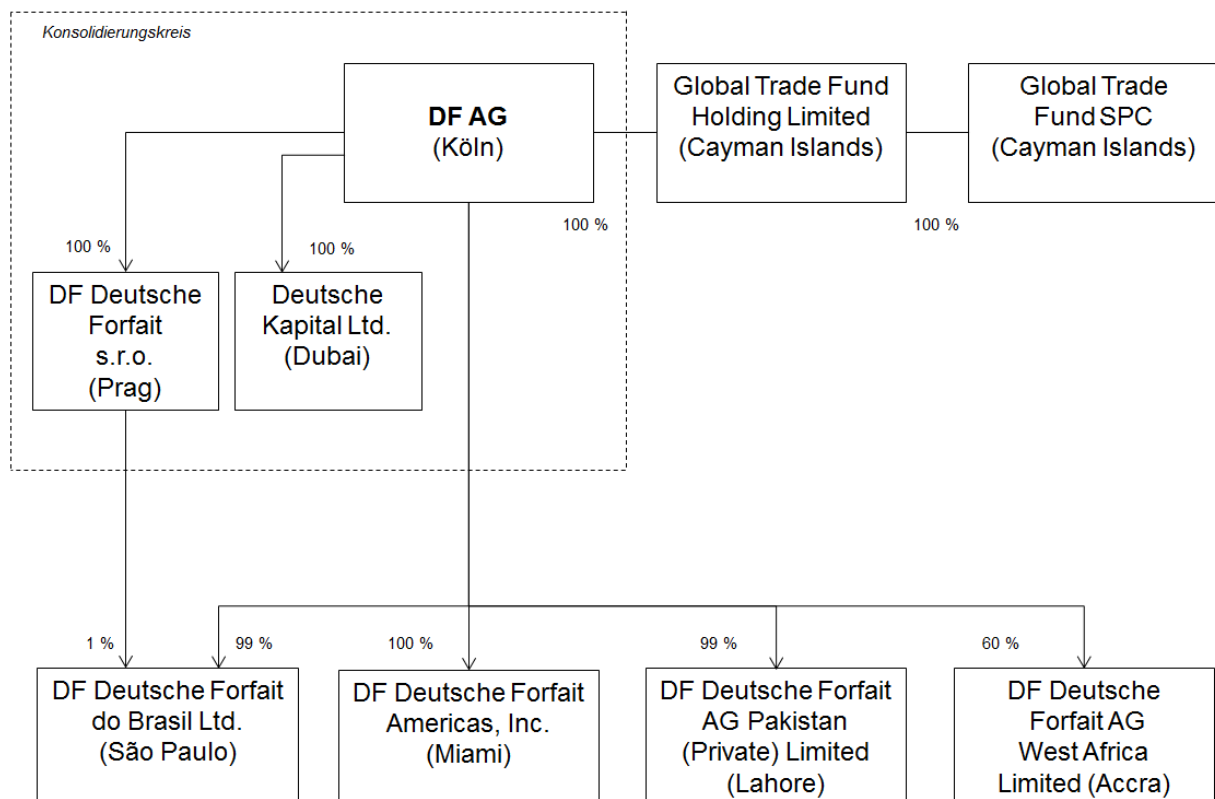
Name	Jahr der letz- ten Wahl	Ablauf der Amtsperiode	Zuständigkeit / Tätigkeit
Hans-Detlef Bösel	2015	2020	Vorsitzender
Dr. Tonio Barlage	2015	2020	Stv. Vorsitzender
Dr. Ludolf-Georg von Wartenberg	2015	2020	Mitglied
Dr. Jürgen Honert	2015	2020	Mitglied

6. Konzernstruktur

Die DF AG ist die Muttergesellschaft der DF Gruppe. Bei der DF AG ist die Forfaitierungskompetenz in Bezug auf Risikomanagement, Vertragsabwicklung und Refinanzierung gebündelt und

werden die Geschäfte strukturiert. Ergänzend liegt der Schwerpunkt der Tochtergesellschaften und Niederlassungen auf der Origination und Platzierung der Geschäfte. Neben der Muttergesellschaft in Köln gehören vier hundertprozentige Tochtergesellschaften zur DF Gruppe. Diese befinden sich in São Paulo (Brasilien), Prag (Tschechien), Miami (USA) und Dubai (Vereinigte Arabische Emirate). Die Tochtergesellschaft in Miami ist infolge der Aufnahme der Schuldnerin auf die OFAC Sanktionsliste seit dem 07.02.2014 vorübergehend inaktiv. Die hundertprozentige Tochtergesellschaft Deutsche Kapital Limited („DKL“) wurde mit Vertrag vom 31.05.2015 verkauft. Der Verkauf steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (Dubai Financial Services Authority (DFSA), die für die im Dubai Financial Services Center (DFSC) ansässigen Gesellschaften zuständig sind. Diese Genehmigung wurde bisher nicht erteilt. Ein positiver Kaufpreis ist nicht mehr zu erwarten, da dieser sich am Nettovermögen orientierte, das infolge der fehlenden Aktivität der Gesellschaft aufgebraucht ist. Daher wurde der voranstehende Kaufvertrag aufgehoben. Zudem hält die DF AG eine Beteiligung in Höhe von 99% an einer Tochtergesellschaft in Lahore (Pakistan). Die verbleibenden Anteile an dieser Gesellschaft werden von zwei Mitgliedern des Vorstands der Schuldnerin gehalten. Außerdem wird eine sechzigprozentige Beteiligung an der Tochtergesellschaft DF Deutsche Forfait AG West Africa Limited mit Sitz in Accra (Ghana) gehalten. Die DF Deutsche Forfait AG West Africa Limited ist derzeit nicht aktiv.

Darüber hinaus gehört die auf den Kaimaninseln (Cayman Islands) ansässige Global Trade Fund Holding Limited als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Schuldnerin zur DF Gruppe; sie hält die Ordinary Shares (Management Shares) an der Fondsgesellschaft Global Trade Fund SPC, Cayman Islands.



III. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt für die Schuldnerin ist das Finanzamt Köln-Mitte. Die Steuernummer der Schuldnerin lautet 215/5811/0607.

Steuerberatend für die Schuldnerin tätig ist die Warth& Klein Grant Thornton Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, München.

Die Schuldnerin unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG und der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung gemäß §§ 16-18 UStG.

Der letzte Jahresabschluss wurde für das Jahr 2014 erstellt.

IV. Arbeitsverhältnisse

Zum Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags waren bei der Schuldnerin insgesamt 31 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Löhne der Mitarbeiter waren bei Antragstellung bis einschließlich September 2015 bezahlt. Nach Genehmigung durch die Bundesagentur für Arbeit konnte eine Insolvenzgeldvorfinanzierung über die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG für die Monate Oktober bis Dezember 2015 durchgeführt werden.

Es besteht weder ein Betriebsrat noch wurde ein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten bestellt.

V. Betriebliche Verhältnisse

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schuldnerin ist das Kalenderjahr.

2. Finanzierungsstruktur

Die Finanzierung der Schuldnerin erfolgt durch ausgegebene Schuldverschreibungen und Bankdarlehen.

a) Anleihe 2013/2020

Die DF AG hat am 27.05.2013 insgesamt Stück 30.000 auf den Inhaber lautende und mit 7,875% p.a. verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000,00 EUR und im Gesamtnennbetrag von 30.000.000,00 EUR (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und zusammen die „**Anleihe**“) begeben. Im Rahmen der Sanierungsversuche der Gesellschaft erfolgte eine Zinsreduktion auf zunächst 2,000 % p.a..

b) Bankenfinanzierung

Im Hinblick auf die aufgrund der Geschäftstätigkeit erforderliche Refinanzierung unterhielt die DF AG im Geschäftsjahr 2015 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Kreditlinien bei verschiedenen Kreditinstituten. Sie wurden als kurzfristige oder jederzeit kündbare Kreditlinien gewährt. Die DF AG hatte mit der Commerzbank AG, der Sparkasse Köln-Bonn, der WGZ Bank AG und der Misr Bank-Europe GmbH (zusammen die „**kreditgebenden Banken**“) am 24.05.2015 eigenständige Kreditverträge über Kreditlinien im Gegenwert von insgesamt rund 40,00 Mio. EUR abgeschlossen:

<u>Kreditlinien der DF AG</u>	<u>Art der Linie</u>	<u>Höhe der Linie</u>	<u>Sicherheiten</u>
Commerzbank AG	Kontokorrent	EUR 22,0 Mio.	gemäß Sicherheitenpoolvertr ag
Sparkasse KölnBonn	Kontokorrent	EUR 10,0 Mio.	gemäß Sicherheitenpoolvertr ag
WGZ Bank AG	Kontokorrent	EUR 5,0 Mio.	gemäß Sicherheitenpoolvertr ag
Misr Bank-Europe GmbH	Geldmarktkredit	USD 4,0 Mio.	gemäß Sicherheitenpoolvertr ag

Das Verhältnis der kreditgebenden Banken untereinander wird durch ein Intercreditor Agreement geregelt.

Aus Anlass des Antrags der Schuldnerin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärten jeweils nach Insolvenzantrag die Commerzbank AG, die Misr Bank-Europe GmbH, die WGZ Bank AG sowie die Sparkasse Köln-Bonn die Kündigung der bestehenden Kreditlinie.

c) Sicherheitenpoolvertrag/Globalzession

Zur Regelung der Besicherung der Kreditlinien der kreditgebenden Banken haben die kreditgebenden Banken mit der Gesellschaft und den Anleihegläubigern der Anleihe, vertreten durch den Gemeinsamen Vertreter, am 21./22.05.2015 einen Sicherheitenpoolvertrag abgeschlossen. Darin haben die Parteien vereinbart, dass die DF AG die Kreditlinien und die Anleihe durch (i) die Abtretung aller gegenwärtigen und künftig angekauften Forderungen der DF AG und aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die aus dem Verkauf der angekauften Forderungen durch die DF AG entstehen, sowie (ii) die Verpfändung der Geschäftsanteile an der DF Deutsche Forfaits.r.o., Prag, und der Anteile an am Global Trade Fund SPC, Cayman Islands, besichert. Die Abtretung zwischen der Commerzbank AG als Sicherheiten-Poolführerin und der DF AG erfolgte dann mit Vereinbarung vom 09.09./14.09.2015 („**Globalzession**“). Der vorläufige Sachwalter, Dr. Nerlich, hatte angekündigt, dass er nach Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung die Globalzession anfechten werde. In diesem Zusammenhang war zwischen Dr. Nerlich einerseits und den Banken und den Schuldverschreibungsinhabern (die „**Anfechtungsgegner**“) andererseits insbesondere die Anfechtbarkeit der Globalzession als Sicherheit für einen Betrag von 1.484.302,59 EUR streitig. Die kreditgebenden Banken stuften diesen Betrag als Neukredit ein und erachteten daher die sich darauf beziehende Globalzession als unanfechtbar. Im November 2015 haben sich die Banken, der Gemeinsame Vertreter, der vorläufige Sachwalter und die DF AG schließlich drauf geeinigt, dass der Betrag von 1.484.302,59 EUR allein den Banken zusteht, ansonsten aber auf die Rechte aus der Globalzession verzichtet werde. Auf dieses Absonderungsrecht der Banken wurden seitdem Beträge von insgesamt 411.280,77 EUR geleistet, so dass die durch das Absonderungsrecht gesicherte Forderung noch mit **1.073.021,82 EUR** valuiert.

d) Weitere Kreditlinien bei der Commerzbank AG

Ferner hat sich die die DF AG gegenüber den kreditgebenden Banken verpflichtet, nach Durchführung der Kreditlinienanpassung einen separaten Darlehensvertrag oder eine wirtschaftlich vergleichbare Fremdfinanzierung mit der Commerzbank AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen über 3,0 Mio. EUR abzuschließen, welche durch die Verpfändung des noch einzutragenden Markenrechts der DF AG besichert werden sollte. Diese Verträge wurden nicht abgeschlossen.

VI. Umsatz- und Ergebnislage/Bilanzvergleich

Die wirtschaftliche Entwicklung der DF AG in den vergangenen zwei Geschäftsjahren stellt sich wie folgt dar. Neuere Zahlen ergeben sich aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2015, der noch nicht erstellt ist (aktuellere Zahlen ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Vermögensübersicht):

1. Umsatz- und Ergebnislage

Ertragslagen laut JA bzw. vorl. JA:	2014	09/2015*
1. Forfaitierungstypische Erträge	9.539.989,24 EUR	10.540.758,60 EUR
2. Forfaitierungstypische Aufwendungen	./. 9.820.594,73 EUR	./. 25.140.305,97 EURR
3. Sonstige betriebliche Erträge (inkl. IC)	442.531,15 EUR	1.191.721,49 EUR
4. Material- bzw. Fremdleistungen	./. 0,00 EUR	./. 0,00 EUR
5. Personalkosten	./. 3.513.392,66 EUR	./. 1.940.749,22 EUR
6. Abschreibungen	./. 103.963,78 EUR	./. 67.500,00 EUR
7. Sonstige Kosten	./. 6.968.724,55 EUR	./. 5.869.100,07 EUR
8. Betriebsergebnis (EBIT)	./. 10.424.155,33 EUR	./. 21.2176.75,17 EUR
9. Finanzergebnis	./. 4.202.398,45 EUR	./. 1.514.795,18 EUR
10. Steuern	./. 21.807,40 EUR	160.711,31 EUR
11. Jahresfehlbetrag	./. 14.648.361,18 EUR	./. 22.639.259,04 EUR
12. Verlustvortrag	./. 12.429.075,39 EUR	./. 25.527.925,57 EUR
13. Bilanzverlust	./. 27.077.436,57 EUR	./. 48.167.184,57 EUR
14. Grundkapital	6.800.000,00 EUR	6.800.000,00 EUR
15. Kapital- & Gewinnrücklagen	8.772.984,12 EUR	8.359.044,50 EUR
16. Kapitalfehlbetrag	./. 11.504.452,45 EUR	./. 33.008.140,07 EUR

*vorläufiger Zwischenabschluss zum 30.09.2015

2. Bilanzvergleich

Jahr	2014	2013
	EUR	EUR
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	13.272,56	16.041,56
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte		
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	279.667,00	496.381,00
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	531.403,46	947.721,66
B. Umlaufvermögen		

I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	1. Forderungen aus Lieferung und Leistungen	59.855.055,74	68.941.636,96
	2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	844.938,23	2.349.393,05
	3. Sonstige Vermögensgegenstände	54.030,02	256.018,08
II.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	9.618.427,21	14.826.011,66
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	47.006,22	73.811,50
D,	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	11.504.452,45	0,00
	Bilanzsumme	82.748.252,89	87.907.015,47
	Passiva		
A.	Eigenkapital		
	I. Gezeichnetes Kapital	6.800.000,00	6.800.000,00
	II. Kapitalrücklage	7.772.984,12	7.772.984,12
	III. Gewinnrücklage		
	1. Gesetzliche Rücklage	500.000,00	500.000,00
	2. Andere Gewinnrücklagen	500.000,00	500.000,00
	IV. Bilanzverlust	-27.077.436,57	-12.429.075,39
	- davon nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	11.504.452,45	0,00
B.	Rückstellungen		
	1. Steuerrückstellungen	0,00	2.313.059,90
	2. Sonstige Rückstellungen	883.420,00	961.939,50
C.	Verbindlichkeiten		
	1. Anleihen	30.000.000,00	30.000.000,00
	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	40.831.551,74	37.419.996,37
	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.031.687,26	12.131.623,57
	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	158.400,67	11.935,32

	5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.838.063,12	1.734.329,67
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	5.130,10	190.222,41
	Bilanzsumme	82.748.252,89	87.907.015,47

3. Insolvenzsachen

a) Hintergrund der existenzbedrohenden Situation der DFAG

Am 06.02.2014 wurde die Schuldnerin wegen behaupteter Verstöße gegen Iran-Sanktionen auf die Sanktionsliste (List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons, „**SDN-Sanktionsliste**“) des US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control („**OFAC**“) aufgenommen. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Schuldnerin in die SDN-Sanktionsliste war es der Schuldnerin und ihren Tochtergesellschaften unmöglich, Transaktionen in US-Dollar durchzuführen. Zudem waren die Möglichkeiten, Transaktionen in anderen Währungen als dem US-Dollar (einschließlich Euro) durchzuführen, in erheblichem Umfang eingeschränkt, da sich zahlreiche Banken geweigert hatten, Zahlungen für ein Unternehmen, das auf der SDN-Sanktionsliste steht, auszuführen. Hierdurch konnte die Schuldnerin zwischen dem 06.02.2014 und dem 16.10.2014, dem Tag, an dem die Gesellschaft von der SDN-Sanktionsliste gestrichen wurde, (i) zum einen faktisch keine neuen Geschäfte anbahnen bzw. umsetzen, (ii) zum anderen die schon erworbenen, zum Zeitpunkt der Aufnahme auf die SDN-Sanktionsliste in ihren Büchern gehaltenen Forderungen, insbesondere soweit sie auf US-Dollar lauteten, nicht oder nur mit Einschränkungen weiterverkaufen; (iii) das Inkasso der von der Schuldnerin gehaltenen Forderungen zum Zeitpunkt ihrer vertraglichen Fälligkeit nur mit erheblichem Zusatzaufwand vornehmen; (iv) Gerichtsverfahren gegen Schuldner und/oder (Dritt-)Sicherungsgeber von überfälligen Forderungen nur bei Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. Sicherheitsleistung von an die Gegenpartei zu erstattenden Gerichts- und Verfahrenskosten im Fall des Unterliegens im dem Verfahren) fortführen und in Einzelfällen gar nicht weiter verfolgen, da die begleitenden Anwaltskanzleien das Mandat für die Dauer des SDN-Listings ruhen gelassen haben; und (v) Verhandlungen und/oder Gespräche mit Kreditversicherungen bezüglich der Entschädigung von überfälligen oder notleidenden Forderungen gegen insolvente Schuldner überhaupt nicht weiterführen, da die Kreditversicherungen sämtliche Gespräche mit einer auf der SDN-Sanktionsliste geführten Gesellschaft abgelehnt haben.

Am 16.10.2014 wurde die Schuldnerin ohne Strafzahlung von der SDN-Sanktionsliste gestrichen. Der Streichung von der SDN-Sanktionsliste waren umfangreiche Untersuchungen zur Einhaltung von EU- und US-Sanktionen durch eine US-Anwaltskanzlei sowie durch die Deutsche Bundesbank vorangegangen. Beide Untersuchungen ergaben keine substantiellen Verstöße gegen EU- oder US-Sanktionsrecht. Mit der anschließenden Durchführung einer vom OFAC geforderten forensischen Untersuchung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen wurde unter anderem sichergestellt, (i) alle wesentlichen Unterlagen der DF AG bei der Prüfung berücksichtigt worden waren (ii) die vorgelegten Unterlagen nicht gefälscht, manipuliert und vollständig waren und (iii) keine Transaktionen von der DF AG oder einem mit ihr verbundenen Unterneh-

men initiiert und/oder durchgeführt wurden, die nicht oder nicht vollständig in den Büchern der DF AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen abgebildet sind.

Die erhebliche Einschränkung der operativen Handlungsfähigkeit durch die Aufnahme auf die SDN-Sanktionsliste hatte auf Konzernebene bis zur Streichung von der SDN-Sanktionsliste am 16.10.2014, mithin in den ersten neun Monaten des Jahres 2014, zu Verlusten von insgesamt 11,5 Mio. EUR geführt. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Vorstand der Schuldnerin im August 2014 einen Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Schuldnerin bekannt geben musste.

Infolge der vorstehende beschriebenen operativen Einschränkungen und erforderlicher Bewertungsanpassungen bei einzelnen Forderungen hat die Schuldnerin im Geschäftsjahr 2014 gemäß ihres Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 einen Jahresfehlbetrag von insgesamt 14,6 Mio. EUR ausgewiesen und die Schuldnerin das Geschäftsjahr 2014 mit einem Konzernverlust von 15,47 Mio. EUR abgeschlossen, was zu einem vollständigen Verlust des Eigenkapitals und der bilanziellen Überschuldung sowohl bei der DF Gruppe als auch der Schuldnerin führte.

Infolgedessen waren die kreditgebenden Banken der Schuldnerin nur noch zur Finanzierung der Gesellschaft bereit, wenn die Schuldnerin eine umfassende finanzielle Restrukturierung vornimmt.

b) Versuch der finanziellen Restrukturierung

Die Schuldnerin hatte bereits im August 2014 den kreditgebenden Banken ein Konzept zur umfassenden finanzwirtschaftlichen Restrukturierung vorgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war der genaue Termin einer Streichung der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen von der SDN-Sanktionsliste noch nicht bekannt oder absehbar. Da die kreditgebenden Banken als Voraussetzung für ihre Teilnahme am bzw. Unterstützung des Restrukturierungskonzepts sowohl dessen Validierung als auch eine dem Restrukturierungskonzept zugrundeliegenden Unternehmensplanung durch eine unabhängige dritte Partei gefordert hatten, wurde die Andersch AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**Andersch**“) von der Gesellschaft mit der Erstellung eines Sanierungsgutachtens gemäß IDW S6-Standard („**IDW S6-Gutachten**“) beauftragt. In dem am 26.11.2014 erstellten und am 29.04.2015 aktualisierten IDW S6-Gutachten kommt Andersch zu dem Schluss, dass insbesondere nur bei vollumfänglicher Durchführung der nachfolgend dargestellten finanziellen Restrukturierungsmaßnahmen (jeweils eine „**Finanzielle Restrukturierungsmaßnahme**“) die Schuldnerin erfolgreich wirtschaftlich saniert werden könne und basierend darauf eine positive Fortbestehensprognose attestiert werden kann.

Die Schuldnerin hatte in Abstimmung mit den kreditgebenden Banken und dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger nachstehend dargestellten finanziellen Restrukturierungsmaßnahmen geplant:

- Senkung des Nominalzinssatzes der Anleihe von 7,875% p.a. auf 2,000% p.a. ab dem 27.05.2014 bis zum 26.05.2018 einschließlich der Möglichkeit der Anhebung des Zinssatzes in Abhängigkeit des Erreichens eines bestimmten Konzernjahresüberschusses („**Restrukturierung der Anleihe**“);
- Wiedereinräumung der Kreditlinien durch die kreditgebenden Banken in Höhe der zum Zeitpunkt des SDN-Listung bestehenden Inanspruchnahme bis zum 31.12.2016 und Reduzierung der Zinszahlungsverpflichtung gegenüber den kreditgebenden Banken auf EURIBOR/LIBOR + 75 bp., mindestens jedoch 1,000% p.a., einschließlich eines Besserungsscheins („**Kreditlinienanpassung**“);
- Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in Form der Teilschuldverschreibungen der Schuldnerin durch Ausgabe von bis zu 3.400.000 neuen Aktien der Schuldnerin („**Sachkapitalerhöhung**“);
- Kapitalerhöhung gegen Bareinlage durch Ausgabe von bis zu 6.800.000 neuen Aktien der Schuldnerin („**Barkapitalerhöhung**“ und zusammen mit der Sachkapitalerhöhung, die „**Kapitalerhöhungen**“).

Nach Gesprächen des Vorstands mit den kreditgebenden Banken und Erläuterung der geplanten finanziellen Restrukturierungsmaßnahmen hatten diese sich bereit erklärt, der Schuldnerin weiterhin Kreditlinien in Höhe von rund 40 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen. Den kreditgebenden Banken wurde eine Kündigungsmöglichkeit der Kreditlinien eingeräumt, wenn die finanziellen Restrukturierungsmaßnahmen nicht, nicht in dem vorgesehenen Umfang oder verspätet durchgeführt werden. Darüber hinaus bestanden weitere für vergleichbare Kreditverträge marktübliche Kündigungsrechte, z.B. bei Verletzung bestimmter Financial Covenants.

aa) Restrukturierung der Anleihe

Nachdem auf der ersten Gläubigerversammlung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen das notwendige Quorum von 50% des ausstehenden Anleihenennwerts nicht vertreten und somit eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, war eine zweite Gläubigerversammlung einzuberufen. Die zweite Gläubigerversammlung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen hat am 19.02.2015 unter anderem beschlossen, den Zinssatz der Anleihe rückwirkend ab dem 27.05.2014 und befristet bis zum 26.05.2018 von jährlich 7,875 % auf jährlich 2,000 % herabzusetzen (die „**Zinsreduzierung**“). Für den Zeitraum vom 27.05.2017 bis zum 26.05.2018 kann die Zinszahlung wieder 7,875% p.a. betragen; dies ist vom Erreichen eines bestimmten Konzernergebnisses abhängig. Ab 27.05.2018 bis 26.05.2020 wird der Nominalzinssatz wieder auf 7,875% jährlich angehoben. Sollte der ab 27.05.2018 zu zahlende Zinsbetrag nicht oder nicht vollumfänglich gezahlt werden können, so würde sich der Rückzahlungsbetrag der Anleihe entsprechend erhöhen. Die Zinsreduzierung war unter anderem bedingt auf (i) den Beschluss des Vorstands zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2012, (ii) das Vorliegen von bindenden Zusä-

gen der kreditgebenden Banken für unbesicherte Kredite über mindestens 40 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis mindestens 31.12.2016 und (iii) die Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger („**Gemeinsamer Vertreter**“) zu den Änderungen der Anleihebedingungen. Die Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger erfolgte am 18.05.2015.

bb) Kreditlinienanpassung durch die kreditgebenden Banken

Mit den kreditgebenden Banken hat die DF AG vereinbart, dass diese ihre Kreditlinien im Gegenwert von rund 40 Mio. EUR in der vor der Aufnahme auf die SDN-Sanktionsliste eingeräumten Höhe bis zum 31.12.2016 unter der Bedingung prolongieren, dass die übrigen Maßnahmen des Restrukturierungskonzepts umgesetzt werden. Im Rahmen dessen haben die kreditgebenden Banken als Sanierungsbeitrag im Interesse einer schnellen Gesundung der Schuldnerin einer vorübergehenden Zinsreduzierung bis 31.12.2016 (der „**Verzichtszeitraum**“) auf einen variablen Referenzzinssatz zuzüglich einer festen Marge von 75 bp., zusammen jedoch mindestens 1% p.a., zugestimmt. Die kreditgebenden Banken erhielten ferner einen Besserungsschein, der ihnen bei entsprechender Entwicklung des Jahresergebnisses die Chance auf die Nachzahlung von Zinsen in Höhe von 1,25% p. a. bezogen auf die jeweiligen Kreditinanspruchnahmen im Verzichtszeitraum einräumt.

cc) Sachkapitalerhöhung

Der Vorstand hat am 18.05.2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 18.05.2015 von der Ermächtigung des Genehmigten Kapitals 2012 Gebrauch gemacht und beschlossen, das Grundkapital der Schuldnerin gegen Sacheinlagen durch Einbringung von Teilschuldverschreibungen der Anleihegläubiger der Schuldnerin von 6.800.000,00 EUR um bis zu 3.400.000,00 EUR auf bis zu 10.200.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 3.400.000 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR je Aktie zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien wurde auf 1,00 EUR je Aktie festgesetzt. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Sacheinlagegegenstand waren Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000,00 EUR. Je einzubringender Teilschuldverschreibung sollten 580 neue, auf den Namen lautende Stückaktien ausgegeben werden.

Die Anleihegläubiger hatten vom 19.05.2015 bis zum 08.06.2015 die Möglichkeit, sämtliche oder einen Teil ihrer Teilschuldverschreibungen, jeweils im Nennbetrag von 1.000,00 EUR, über ihre Depotbank zum Umtausch gegen Aktien der Schuldnerin einzureichen.

Insgesamt wurden 5.611 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von insgesamt 5.611.000 EUR zum Umtausch angemeldet. Die insgesamt 3.254.380 neuen Aktien wurden von der Bankhaus Neelmeyer AG als Treuhänderin für die an der Sachkapitalerhöhung teilnehmenden Anleihegläubiger gezeichnet.

dd) Barkapitalerhöhung

Die Hauptversammlung vom 22.01.2015 hatte beschlossen, das Grundkapital der Schuldnerin um bis zu 6.800.000 EUR gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 6.800.000 Stück neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie und Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2014 zu erhöhen. Der Vorstand hatte am 12.06.2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 12.06.2015 den Bezugspreis auf 1,30 EUR je neuer Aktie festgelegt.

Die neuen Aktien wurden den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts mit einer Bezugsfrist vom 19.06.2015, 0.00 Uhr bis 10.07.2015, 24.00 Uhr, angeboten. Etwaige aufgrund des Bezugsangebots nicht bezogene bzw. nicht erworbene neue Aktien wurden ausgewählten Investoren zum Erwerb im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten. Die Angebotsfrist für die Privatplatzierung endete am 14.07.2015.

Nach Ablauf der Bezugsfrist wurden Bezugserklärungen in Höhe von 743.063 neuen Aktien sowie verbindliche Angebote für den Erwerb von weiteren 141.659 neuen Aktien im Rahmen des Überbezugs abgegeben sowie im Rahmen der Privatplatzierung verbindliche Angebote für den Erwerb von 2.209.233 neuen Aktien entgegen genommen. Die insgesamt 3.093.955 neuen Aktien wurden von der Bankhaus Neelmeyer AG als Bezugsstelle für die an der Barkapitalerhöhung teilnehmenden Aktionäre und Investoren gezeichnet. Insgesamt wurden damit nur ca. 45% der angebotenen Aktien platziert, wodurch die Stärkung des Eigenkapitals um 6,0 Mio. EUR geringer ausgefallen war, als im Rahmen des IDW S6-Gutachtens von Andersch vorgesehen.

c) Scheitern der finanziellen Restrukturierung

Sowohl der Zeichnungsschein der Barkapitalerhöhung als auch der Zeichnungsschein der Sachkapitalerhöhung sahen vor, dass die jeweilige Zeichnung unverbindlich wird, wenn die jeweils betroffene Kapitalerhöhung nicht bis zum 30.09.2015 in das Handelsregister eingetragen wird.

Die Barkapitalerhöhung sollte nur dann in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam werden, wenn zuvor auch die Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird. Die vorherige Eintragung der Sachkapitalerhöhung setzte indes eine Mindeststärkung des Eigenkapitals der Schuldnerin voraus, die im Rahmen der Barkapitalerhöhung erreicht werden sollte, aber nicht erreicht wurde. Die Schuldnerin führte vor diesem Hintergrund seit Juli 2015 Gespräche über Alternativen zur Schließung der Eigenkapitallücke mit den kreditgebenden Banken und Investoren. Diese Gespräche blieben bis Ende September 2015 erfolglos. Aus diesem Grund konnte die für die Eintragung der Sachkapitalerhöhung erforderliche Werthaltigkeit der Sacheinlage nicht bestätigt werden und beide Zeichnungsscheine der beiden Kapitalerhöhungen wurden zum 30.09.2015 unverbindlich und damit nichtig.

d) Kündigung durch die kreditgebenden Banken

Aus Anlass des Antrags der Schuldnerin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärten nach Insolvenzantrag die Commerzbank AG, die Misr Bank-Europe GmbH, die WGZ Bank AG sowie die Sparkasse KölnBonn jeweils die Kündigung der bestehenden Kreditlinie.

B. Berechnung der Insolvenzmasse

Die Berechnung der Aktiva und Passiva der Schuldnerin stellt sich im Rahmen des Insolvenzverfahrens wie folgt dar:

I. Allgemeines zur Berechnungsgrundlage

Im Rahmen der Berechnung der Insolvenzmasse wird grundsätzlich zwischen Zerschlagungswerten, Fortführungswerten und Buchwerten unterschieden. Im Folgenden werden grundsätzlich die Werte per 07.12.2015 zugrunde gelegt, die auf der Basis des von Herrn Rechtsanwalt Dr. Jörg Nerlich vorgelegten Insolvenzgutachtens vom 28.12.2015 vorhanden sind. Sofern sich nennenswerte Änderungen ergeben haben, wurden diese Werte per 31.01.2016 aktualisiert (aktuelle Werte, die sich nur unwesentlich von den Werten vom 31.01.2016 unterscheiden, ergeben sich aus der Vermögensübersicht, Anlage 1). Soweit Vermögensbestandteile seit dem 31.01.2016 versilbert wurden oder werden, finden sie bei der Verteilung an die Gläubiger Berücksichtigung. Eine Bewertung der Vermögensbestandteile für die Zukunft, insbesondere auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Planes, ist vorliegend nicht möglich, da die Versilberung der Vermögenswerte von vielen Faktoren abhängig ist, die sich derzeit nur bedingt abschätzen lassen.

In dem Gutachten des Sachwalters werden Zerschlagungswerte und Fortführungswerte dargestellt. Sollte der Insolvenzplan nicht umgesetzt werden können, wäre mangels Kaufinteressenten eine Betriebsstilllegung unvermeidlich (ein von Roland Berger aufgesetzter M&A-Prozess verlief ergebnislos, vgl. unten Buchstabe E.). Der hier vorliegende Insolvenzplan geht für das Liquidationsszenario deshalb von Zerschlagungswerten aus, die mit den Werten des Insolvenzplanes verglichen werden.

Bei der Berechnung der allen Gläubigern der Schuldnerin zur Verfügung stehenden Haftungsmasse sind Fremdrechte an den jeweiligen Vermögensgegenständen auf Aussonderung aus der Insolvenzmasse (Fremdeigentum) bzw. auf abgesonderte Befriedigung aus dem Gegenstand (ähnlich einem Pfandrecht), zu beachten. Diese Rechte dritter Personen sind von den Liquidationswerten der Vermögensgegenstände in Abzug zu bringen.

Forderungen sind, unabhängig von dem oben Besagten, bezüglich ihrer Werthaltigkeit berichtigt anzusetzen. Künftige Forderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Passivposten sind grundsätzlich nach §§ 239 ff. HGB mit dem vollen Wertansatz zu berücksichtigen (Vollständigkeits- oder Vorsichtsprinzip des Handelsrechts).

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens entstehende Passivposten sind ebenfalls anzusetzen, da sie auch bei der Gesamtquote zu berücksichtigen sind.

Schließlich sind die Verfahrenskosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten von der zur Verfügung stehenden Haftungsmasse vorab in Abzug zu bringen.

II. Aktivvermögen

Zu den Aktiva der Schuldnerin ist Folgendes auszuführen:

1. Ausstehende Einlagen

Ausweislich des letzten Jahresabschlusses für das Jahr 2014 ist das Grundkapital voll einbezahlt.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände (gewerbliche Schutzrechte/Software)

Immaterielle Vermögensgegenstände sind bei der Schuldnerin in Form von gewerblichen Schutzrechten und EDV-Software vorhanden. Die Buchwerte belaufen sich per 31.08.2015 auf insgesamt 13.272,56 EUR. Die Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und EDV-Software ist erfahrungsgemäß allgemein und auch im vorliegenden Fall sehr schwierig. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist eine massenmehrnde Verwertung daher auszuschließen. Ein Ansatz zu Gunsten der Insolvenzmasse kann daher nur in Höhe eines Erinnerungswerts von je 1,00 EUR vorgenommen werden, also insgesamt 2,00 EUR. Der vom Sachverständigen angenommene Fortführungswert beträgt 20.000,00 EUR.

3. Sachanlagen

Die Schuldnerin verfügt über kein Grundeigentum. Die Sachanlagen der Schuldnerin setzen sich zusammen aus Büroeinrichtung/Mobiliar, Büromaschinen, EDV-Hardware und verschiedenen aktivierten Mietereinbauten und Umbauten, die einen Liquidationswert von 8.270,00 EUR und einen Fortführungswert von 28.710,00 EUR haben. Der Fuhrpark der Schuldnerin hat einen Liquidationswert von 56.700,00 EUR und einen Fortführungswert von 69.500,00 EUR, so dass für Sachanlagen ein Gesamtliquidationswert von 64.970,00 EUR und ein Gesamtfortführungswert von 98.210,00 EUR in Ansatz gebracht werden kann.

4. Erlöse aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen

a) Beteiligungen der DFAG

Wie bereits oben ausführlich dargestellt, hält die Schuldnerin jeweils 100%ige Beteiligungen an Tochtergesellschaften in Brasilien (DF Deutsche Forfait do Brasil Ltd., Sao Paulo), in den USA (DF Deutsche ForfaitAmericas, Inc., Miami), in Tschechien (DF Deutsche Forfaits.r.o., Prag, („DF sro“), in Dubai (Deutsche Kapital Limited, Dubai) und auf den Cayman Islands (Global Trade Fund Holding Ltd.). Eine weitere Beteiligung in Höhe von 99 % hält die Schuldnerin an der DF Deutsche Forfait AG Pakistan Private Limited in Lahore (Pakistan) sowie eine 60%ige Beteiligung an der DF Deutsche Forfait AG West Africa Limited in Accra (Ghana). Mit Ausnahme der DF sro sind diese Tochterunternehmen Vertriebsgesellschaften ohne eigene Vermögenswerte.

b) DF Deutsche Forfaits.r.o.

Die DF sro hat ohne eine Anbindung an die DF AG keine Marktberechtigung. Die DF sro beschäftigt lediglich zwei Mitarbeiter, die für den Abschluss von Geschäften auf die Genehmigung der deutschen Geschäftsleitung angewiesen sind. Zudem führt sie nur Geschäfte aus, bei denen die DF AG Restriktionen unterworfen ist. Mit der Beendigung der werbenden Tätigkeit der DF AG muss die DF sro ihren Geschäftsbetrieb einstellen und abgewickelt werden. Einen eigenständigen Marktwert hat sie nicht, ein Verkauf der Beteiligung ist damit nicht vorstellbar.

Die DF sro verfügt per 29.01.2016 über ein freies Vermögen (Handelsbilanz) von 4,5 Mio. EUR, das sich auf liquide Mittel von etwa 0,75 Mio. EUR und einen Forderungsbestand in Höhe von (nominal) 3,3 Mio. EUR aufteilt sowie Forderungen gegenüber der DF AG von 0,45 Mio. EUR.

Von diesem Forderungsbestand entfallen 3.168.000,00 EUR auf ein Projekt Balli Steel, welche auf einem Settlement Agreement beruht, das in den kommenden Jahren mit Teilzahlungen erfüllt werden kann. Mit der Entscheidung über die Fortführung der DF sro oder deren Liquidation entscheidet sich die Frage, wie diese Forderung bewertet werden kann. Der zugrundeliegende Sachverhalt ist sehr komplex. Da alle Forderungen sachverständig von einem Wirtschaftsprüfer bewertet wurden, ist auch die in Rede stehende Balli-Forderung bewertungstechnisch im Restrukturierungsportfolio der DF AG berücksichtigt worden (vgl. 2. Abschnitt B II 6 b).

Zudem existiert eine werthaltige Forderung gegen die BancoInternacional in Höhe von 200.000,00 EUR. Die Restforderungen gegen die United Bank Sudan mit einem Nominalwert von 156.000,00 EUR wurde am 29.01.2016 zzgl. Zinsen und Rechtskosten durch den Garanten (CFE, Genf) in Höhe von 447.484,52 EUR bezahlt. Der Betrag ist auf einem Konto der DF AG eingegangen, so dass die DF sro eine entsprechende Forderung gegen die DF AG hat.

Insgesamt ist somit von liquidierbaren Aktiva von 1.400.000,00 EUR auszugehen.

Diesen möglichen Aktivpositionen stehen Verbindlichkeiten von 83.000,00 EUR gegenüber, die sich aus Verbindlichkeiten gegenüber der DF AG ergeben. Auszugehen ist des Weiteren von

geschätzten Liquidationskosten (Beendigung der Arbeits- und Mietverhältnisse, Bilanzierungsverpflichtungen, steuerliche Verbindlichkeiten) von insgesamt 400.000,00 EUR. Daneben bestanden ursprünglich bestrittene Forderungen der Landesbank Hessen Thüringen („**HeLaBa**“) in Höhe von insgesamt 7.563.237,78 USD (= 7.130.230,00 EUR; Stand 23.11.2015), deren Durchsetzbarkeit nicht ausgeschlossen war. Die Geschäftsleitung der DF sro hat sich mit der HeLaBa in einem außergerichtlichen Vergleich auf eine Zahlung in Höhe von 600.000,00 EUR geeinigt. Dieser Betrag wurde am 02.02.2016 an die Helaba überwiesen, womit der Vergleich rechtswirksam geworden ist. Verbindlichkeiten bestehen folglich in Höhe von insgesamt 1.083.000,00 EUR.

Damit würde der DF AG nach Durchführung der Liquidation der DF sro aus dem Liquidationserlös ein Betrag von 317.000,00 EUR zufließen, ferner die von der DF s.r.o. gehaltene Forderung gegen Balli Steel, die aber im Rahmen des Restrukturierungsportfolios bei der DF AG berücksichtigt wurde. Daneben würde auch die Forderung der DF AG gegen die DF sro in Höhe von 83.000,00 EUR vollständig bezahlt werden können.

c) DF Deutsche Forfait do Brasil Ltd. (Brasilien, Sao Paulo)

Die Schuldnerin besitzt 99% der Anteile an der brasilianischen Tochtergesellschaft. Die übrigen 1%-Anteile werden von der DF sro gehalten. Die brasilianische Tochtergesellschaft hat schon seit längerer Zeit kein operatives Geschäft mehr. Derzeit wird noch eine Halbtagskraft für verwaltungstechnische Arbeiten beschäftigt. Das Grundkapital beträgt 30.000 Real, dies entspricht ca. 7.300 EUR. Nennenswerte Vermögenswerte sind nicht vorhanden. Bei einer Liquidation dieser Gesellschaft würden die verbleibende Liquidität durch Liquidationskosten aufgezehrt werden, so dass kein Liquidationserlös zugunsten der DF AG zu erwarten ist (insoweit weicht der Planverfasser von der Einschätzung des Sachverständigen ab, was auf die Vergleichsquoten keinen merklichen Einfluss hat). Der Sachverständige gibt den Fortführungswert mit 15.000,00 EUR an.

d) DF Deutsche ForfaitAmericas Inc. (USA, Miami)

Die Schuldnerin besitzt 100% der Anteile an der amerikanischen Tochtergesellschaft. Diese ist seit 2014 inaktiv. Mitarbeiter sind nicht mehr vorhanden. Die Büroräume sind leergeräumt worden. Zur Löschung der Gesellschaft fehlen noch Jahresabschlüsse und Steuererklärungen, um die sich derzeit niemand kümmert. Eine Werthaltigkeit der Beteiligung ist nicht mehr vorhanden.

e) DF Deutsche Forfait AG Pakistan Ltd. (Pakistan, Lahore)

Die Schuldnerin besitzt 99% der Anteile an der pakistanischen Tochtergesellschaft. Das Grundkapital beträgt 5.560.000 PKR, dies entspricht ca. 45.000,00 EUR. Bei diesem Unternehmen handelt es sich um eine reine Vertriebsgesellschaft, die ihre provisionsfähigen Vermittlungsgeschäfte monatlich an die Schuldnerin berechnet. Bei einer Liquidation dieser Gesellschaft würde

kein Liquidationserlös zugunsten der DF AG zu erwarten sein. Der Sachverständige gibt den Fortführungswert mit 45.000,00 EUR an.

f) DF Deutsche Forfait AG West Africa Ltd. (Accra, Ghana)

Die Schuldnerin besitzt 60% der Anteile an der afrikanischen Tochtergesellschaft. Das angestrebte „Joint Venture“ mit einem Partner in West Afrika ruht derzeit, da der Partner nicht tätig wird. Seit 2011 wurde kein Geschäft mehr an die Schuldnerin vermittelt. Die Löschung der Gesellschaft ist angedacht und ist lediglich wegen der noch fehlenden Zustimmung des Mitgesellschafters noch nicht erfolgt. Die Beteiligung wird daher als nicht mehr werthaltig angesehen.

g) Deutsche Kapital Limited (Dubai / Vereinigte Arabische Emirate)

Die Schuldnerin hält 100% der Anteile an der Tochtergesellschaft in Dubai. Die Anteile wurden in 2014 bereits außerplanmäßig aufgrund dauernder Wertminderung um 409 TEUR auf 500 TEUR abgeschrieben. Die Beteiligung wurde zum 31.05.2015 an die G&G Holdings Ltd. verkauft. Der Verkauf steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden DFSA (Dubai Financial Services Authority), die bisher nicht erfolgt ist. Aber auch der vereinbarte Kaufpreis, der sich aus dem Net Asset Value errechnet, würde für die DF AG keinen positiven Zufluss ergeben, da die Passiva der Gesellschaft gerade noch durch die geringen Aktiva gedeckt sind. Der Wert der Beteiligung ist daher mit 0,00 EUR anzusetzen. Die DF AG und die G&G Holdings Ltd. haben daher den Kaufvertrag einvernehmlich aufgehoben. Die DF AG wird die Deutsche Kapital Limited in Zukunft als Tochtergesellschaft mit der Hoffnung weiterführen, dass diese Gesellschaft neues Geschäft akquiriert. Die geringen vorhandenen liquiden Werte lassen sich nicht an die DF AG transferieren, da sie für die DFSA entsprechend den regulatorischen Anforderungen zur Sicherheit für die Kostendeckung einer potentiellen Schließung dienen.

h) Global Trade Fund Holding Limited (Cayman Islands)

Die Schuldnerin hält 100% der Anteile an der in 2013 neu gegründeten Tochtergesellschaft auf den Cayman Islands. Diese wiederum ist alleinige Anteilseignerin der Global Trade Fund SPC, ebenfalls ansässig auf den Cayman Islands. Allerdings ist bei dieser Gesellschaft noch nicht einmal das Eigenkapital eingezahlt worden. Bei einer Veräußerung dieser Gesellschaft würde kein Erlös zugunsten der DF AG zu erwarten sein.

i) Erlöse aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen insgesamt

Insgesamt lassen sich Erlöse aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen der DF AG in Höhe von 317.000,00 EUR im Zerschlagungsfall und 377.000,00 EUR im Fortführungsfall erzielen.

5. Finanzanlagen

Nachdem die Vermögensgegenstände der unter vorstehender Ziffer 4. aufgeführten Finanzanlagen verwertet werden sollen, so dass lediglich Finanzanlagen als rechtliche Hülle verbleiben, werden die Finanzanlagen lediglich mit 1,00 EUR eingestellt.

6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der Forderungsbestand der Schuldnerin besteht aus einem Restrukturierungsportfolio und einem Handelsportfolio. Im Restrukturierungsportfolio befinden sich noch unklare, in Höhe und Rechtsgrund ganz oder teilweise bestrittene Forderungen, bei denen entweder bereits Gerichtsverfahren anhängig sind oder die gegebenenfalls noch klageweise gegen die jeweiligen Schuldner geltend gemacht und tituliert werden müssen. Im Handelsportfolio sind dagegen diejenigen Forderungen enthalten, die handelbar sind.

a) Forderungen Handelsportfolio

Das Handelsportfolio ist unter Einbeziehung eines Abschlags mit einem Fortführungswert von 4.500.000,00 EUR zu bewerten. Davon sind Absonderungsrechte der Banken aufgrund einer Globalzession in Höhe von 1.073.021,82 EUR in Abzug zu bringen. Der Liquidationswert beträgt 4.000.000,00 EUR. Insoweit wurde der Bewertung des Sachwalters in seinem Insolvenzgutachten vom 07.12.2015 gefolgt.

b) Forderungen Restrukturierungsportfolio

Das Restrukturierungsportfolio wird nach einem Gutachten der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („EY“), Düsseldorf, vom 27.11.2015, vorgelegt als Kurzzusammenfassung vom 19.02.2016 (EY-Gutachten, **Anlage 2**) mit einem Liquidationswert von 10.484.043,38 EUR und einem Fortführungswert von 27.465.077,71 EUR bewertet.

Insgesamt geht es um zehn Forderungen, die älteren Datums sind und deren Schuldner sich überwiegend selbst in Insolvenzverfahren befinden. Im Einzelnen geht es um folgende Forderungen:

Schuldner	Liquidationswert (EUR)	Fortführungswert (EUR)
Oceanografia (Mexiko)	1.439.514,47	8.471.236,05
Al Aqili (Dubai, UAE)	4.847.351,40	4.907.889,89
Insol (Brasilien)	432.590,73	1.721.922,78
Solo Vivo (Brasilien)	135.308,36	539.660,22

Balli Steel (Dubai, UAE)	1.459.794,08	7.166.497,13
Ductor S. A. de C.V. (Mexiko)	252.187,90	493.207,27
Draftex (Deutschland, in Insolvenz)	539.045,45	632.568,15
Bank of Mongolia (Mongolische VR)	588.051,99	2.579.881,92
Jahn GmbH (Deutschland)	737.707,50	737.707,50
United Capital Bank (Sudan)	52.491,49	214.506,80
SUMME	10.484.043,38	27.465.077,71

Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderung gegenüber der Balli Steel (Dubai, UAE), der ein komplexer Sachverhalt zugrundeliegt, in Teilen der DF sro zusteht und u.a. aus Darstellungsgesichtspunkten dem Restrukturierungsportfolio der DF AG zugerechnet und hier mit abgebildet wird. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist, eine konsistente Darstellung zum Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erreichen, in dem diese Forderung auch der DF AG zugeordnet wird. Für diese Forderung gelten folgende Werte: im Zerschlagungsfall 1.082.442,78 EUR, im Fortführungsfall 3.162.631,85 EUR.

Die Forderungen sind zudem streitig und es werden umfangreiche Gerichts- und Schiedsverfahren in nicht deutschen Jurisdiktionen geführt. EY hat jede Forderung auf ihren Realisationshintergrund genauestens geprüft und hat zudem über ihre ausländischen Büros mit den Bevollmächtigten der DF AG, zumeist Rechtsanwälten der jeweiligen Gerichtsorte, die Wahrscheinlichkeit der Realisation abgefragt. Mit diesen Faktoren und sonstigen Prämissen, die individuell für die jeweilige Forderung festgelegt wurden, hat dann EY die Wahrscheinlichkeiten einer Inkassierung der jeweiligen Forderung errechnet. Im Falle der Fortführung der DF AG ist davon auszugehen, dass die seit Jahren hiermit beschäftigten Mitarbeiter der DF AG weiter für den komplizierten Einzug zuständig sind – auch sofern diese künftig für die gemäß Ziffer D.III. zu gründende hundertprozentige Tochtergesellschaft der DF AG tätig sind – und dass im Falle der Liquidation zumindest diese Mitarbeiter nicht mehr für den Einzug zur Verfügung stehen und damit sachfremde Personen den Einzug verantworten und damit deutlich schlechtere Werte zu erwarten sind.

7. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Wie bereits oben unter Ziff. 4 b) ausgeführt, hat die Schuldnerin gegenüber der DF sro eine Forderung in Höhe von 83.000,00 EUR („**IC-Forderung**“). Diese Forderung der DF AG ist vollständig werthaltig. Mit einem Zufluss von 83.000,00 EUR ist damit zu rechnen.

8. Eingeklagte Forderungen

Die DF AG hat am 19.12.2014 vor dem LG Hamburg (Az. 403 HK O 226/14) Klage auf Zahlung von 948.169,18 EUR gegen den ehemaligen Abschlussprüfer (Einzel- und Konzernabschluss) die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („**BDO**“) erhoben. Die DF AG nimmt die BDO auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Jahresabschlussprüfung in Anspruch. Im Kern geht

es um die umsatzsteuerliche Falschbehandlung von Eingangsrechnungen ausländischer Berater und die umsatzsteuerlich fehlerhafte Weiterbelastung dieser Rechnungen an in- und ausländische Kunden (Käufer von Forderungen) in den Jahren 2007 bis 2013. Im Rahmen einer Umsatzsteuernacherklärung im Jahr 2014 führte die DF AG zur Korrektur rund 2,2 Mio. EUR USt. an das Finanzamt ab.

Die BDO hatte seit spätestens 2009 Kenntnis von der umsatzsteuerlichen Falschbehandlung, erteilte aber gleichwohl bis 2013 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke und bestand weder auf eine Korrektur der fehlerhaften Praxis noch informierte BDO den Aufsichtsrat der Schuldnerin darüber.

Es gab bisher eine mündliche Verhandlung am 09.07.2015. Das Gericht ging nach vorläufiger Einschätzung davon aus, dass eine Pflichtverletzung der BDO dem Grunde nach wohl vorliege. Bezüglich der Höhe des geltend gemachten Schadens hatte das Gericht aber unter verschiedenen Aspekten Bedenken, u.a. wegen eines etwaigen Mitverschuldens des damals verantwortlichen Vorstands. Aufgrund dieser möglichen Schadensersatzansprüche gegen den ehemaligen Vorstand, Herrn Jochen Franke, hat ihm die DF AG im Rahmen des Rechtsstreits mit BDO den Streit verkündet.

Jedoch geht der derzeitige Vorstand der DF AG davon aus, dass kein höherer Anspruch (über die bereits oben beschriebenen Ansprüche gegen BDO) gegen Herrn Franke zu erzielen sein wird. Herr Franke und BDO haften allenfalls gesamtschuldnerisch für den gegen BDO geltend gemachten Betrag (Ansprüche gegen BDO und Herrn Jochen Franke nachfolgend zusammen **„eingeklagte Forderungen gegen BDO“**).

Der Rechtsstreit ist noch nicht entscheidungsreif. Es wird voraussichtlich im Jahr 2016 eine weitere mündliche Verhandlung geben, ein Termin wurde aber noch nicht bestimmt.

Da der Ausgang des Rechtsstreits noch nicht abschließend bewertet werden kann, wird ein Betrag von 250.000,00 EUR eingestellt.

9. Bankguthaben (Fremdbanken)

Die Schuldnerin unterhält bei folgenden Kreditinstituten Bankverbindungen:

a) Barkapitalerhöhungskonto (gescheiterte vorgerichtliche Barkapitalerhöhung)

Die oben näher beschriebene vorgerichtliche Barkapitalerhöhung erfolgte durch Einzahlung (teilweise über den Umweg eines Abwicklungskontos) auf ein Barkapitalerhöhungskonto der Schuldnerin, Konto-Nr. 1000711943, beim Bankhaus Neelmeyer AG (**„Barkapitalerhöhungskonto“**), auf welchem per 29.01.2016 ein Guthaben von 4.022.141,38 EUR verbucht ist. Da die Barkapitalerhöhung gescheitert ist, besteht ein Rückforderungsanspruch der einzahlenden Aktio-

näre bzw. Investoren gegenüber der DF AG („**Rückforderungsanspruch aus Kapitalerhöhung**“). Dieser Anspruch wird sowohl von den Aktionären bzw. Investoren der DF AG und dem Sachwalter angenommen.

Zwischen dem Sachwalter Dr. Nerlich und den einzahlenden Aktionären bzw. Investoren der DF AG (an die die Bankhaus Neelmeyer AG etwaige ihr als Abwicklungsstelle zustehende Rückforderungsansprüche aus Barkapitalerhöhung abgetreten hat) ist streitig, ob dieser Rückforderungsanspruch aus Barkapitalerhöhung durch ein Pfandrecht besichert ist und ob dieses Pfandrecht - insoweit es besteht - nach Verfahrenseröffnung anfechtbar ist: In dem am 18.06.2015 im Bundesanzeiger veröffentlichten Bezugsangebot an die Aktionäre der Schuldnerin, welches die Grundlage für die Barkapitalerhöhung 2015 war, heißt es:

„Das Bankhaus Neelmeyer tritt in Bezug auf solche gegebenenfalls bereits eingezahlten Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der von dem Bankhaus Neelmeyer auf die Neuen Aktien geleisteten Einlagen bzw. auf Lieferung der neu entstehenden Aktien jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab, und die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an.“

Auf dieser vertraglichen Grundlage sind die einzahlenden, ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionäre der Auffassung, dass sie mit dieser Abtretung das vom Bankhaus Neelmeyer vereinbarte AGB-Pfandrecht über § 401 BGB erworben haben.

Hinsichtlich der im Rahmen der Privatplatzierung einzahlenden Investoren, für die die o.g. Abtretung im Bezugsangebot keine unmittelbare Anwendung findet, erfolgte eine vorsorgliche Abtretung der Rückforderungsansprüche des Bankhauses Neelmeyer an die Investoren. Die Abtretung ist ausdrücklich einschließlich bestehender Pfandrechte erfolgt. Auf dieser vertraglichen Grundlage sind die an der Privatplatzierung teilnehmenden Investoren der Auffassung, dass sie mit dieser Abtretung das vom Bankhaus Neelmeyer vereinbarte AGB-Pfandrecht über § 401 BGB erworben haben. Ziffer 2. des Vertrages lautet wie folgt:

„Rein vorsorglich für den Fall, dass der Rückzahlungsanspruch Neelmeyer besteht, tritt Neelmeyer den Rückzahlungsanspruch Neelmeyer einschließlich ggf. bestehender Pfandrechte hiermit an den Investor zum Zwecke der oben beschriebenen mittelbaren Teilnahme an der SKE ab. Der Investor nimmt die Abtretung hiermit an.“

Der Sachwalter hingegen ist der Auffassung, dass das AGB-Pfandrecht hier nicht anwendbar sei. Eine Klärung dieser streitigen Rechtsauffassungen ließ sich außergerichtlich nicht herbeiführen.

Darüber hinaus ist eine Anfechtung dieses bereits bei Einzahlung entstehenden AGB-Pfandrechts, die der Sachwalter nicht für ausgeschlossen hält, nicht naheliegend, da die Zahlungen der Aktionäre im Juli 2015 erfolgten und zu diesem Zeitpunkt eine Insolvenz der DF AG nicht absehbar war. Von der Entscheidung hinsichtlich dieser Fragen hängt es ab, ob (i) das Guthaben auf dem Barkapitalerhöhungskonto in der eigenverwalteten Insolvenzmasse der DF

AG zur Befriedigung ihrer Gläubiger verbleiben muss oder ob (ii) es den DF AG-Aktionären bzw. -Investoren zusteht.

Der Großteil der einzahlenden Aktionäre und Investoren hat bereits angekündigt, dass im Falle des Scheiterns des Insolvenzplanes Klagen auf Rückzahlung von insgesamt bis zu 4.022.141,38 EUR erhoben werden – da der Ausgang der Rechtsstreitigkeiten ungewiss ist, wurde von einer Wahrscheinlichkeit des Obsiegens von 50 % ausgegangen und im Falle der Liquidation ein Betrag von 2.011.070,69 EUR angesetzt. Kommt der Insolvenzplan hingegen rechtskräftig zustande, wollen einzahlende Aktionäre und Investoren einen Betrag von bis zu 4.022.141,38 EUR im Rahmen einer mit diesem Insolvenzplan durchzuführenden Sachkapitalerhöhung zur Verfügung stellen. Ferner sollen die Aktionäre und Investoren auf ihre Teilnahme als Gläubiger im Insolvenzverfahren verzichten und schließlich wird die DF AG nach einem weiter unten näher dargestellten Schlüssel eine Kompensation der verbleibenden Gläubiger vornehmen, so dass ein Vermögensnachteil für die Gläubiger damit ausgeschlossen wird.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diejenigen Inhaber von Rückforderungsansprüchen aus der Barkapitalerhöhung 2015 sich auf das vom Sachwalter dem Grunde nach bestrittene Pfandrecht berufen und eine Absonderung ihres Rückforderungsanspruchs in voller Höhe geltend machen. Ob ein solcher Absonderungsrecht besteht, ist angesichts des Bestreitens des Pfandrechts ungewiss. Das Anerkenntnis des Pfandrechts durch die Schuldnerin mit Zustimmung des Sachwalters erfolgt gerade nur gegenüber den an der Sachkapitalerhöhung 2016 teilnehmenden Personen (vgl. unter B.III.3 im Gestaltenden Teil). Überdies stünde in diesem Fall eine mögliche Anfechtbarkeit des Pfandrechts durch den Sachwalter im Raum. Auch insoweit gilt, dass der Verzicht des Sachwalters auf etwaige Anfechtungsansprüche bezüglich des Pfandrechts nur gegenüber den an der Sachkapitalerhöhung 2016 teilnehmenden Personen erklärt wird (vgl. unter B.III.3 im Gestaltenden Teil). Es besteht damit für die nicht an der Sachkapitalerhöhung 2016 teilnehmenden Inhaber von Rückforderungsansprüchen aus der Barkapitalerhöhung 2015 zwar die Möglichkeit, etwaige pfandrechtlich gesicherte Absonderungsansprüche geltend zu machen; deren rechtliche Erfolgsaussichten sind jedoch ungewiss.

Es ist daher ein Betrag von 4.022.141,00 EUR zur Insolvenzmasse anzusetzen, wobei dieser Betrag nur im Falle der Verabschiedung und Umsetzung des Insolvenzplanes in voller Höhe zur Verfügung steht.

b) Sonstige Bankkonten

aa) Bankhaus M.M. Warburg & Co.

Die Schuldnerin unterhält beim Bankhaus M. M. Warburg & Co. die folgenden Konten:

Konto-Nr. / IBAN	BLZ	Währung	Kontostand per 29.01.2016
-------------------------	------------	----------------	--------------------------------------

			in EUR
1000288756	20120100	EUR	85,45
1005288756	20120100	EUR	1.340,05
1006288756	20120100	EUR	11.867,81
1001288756	20120100	USD	12.357,62

Die Kontostände der Fremdwährungskonten wurden per Stand 29.01.2016 in EUR umgerechnet.

bb) Rosbank

Die Schuldnerin unterhält bei der Rosbank folgende Portfolio-Konten

Konto-Nr. / IBAN	BLZ	Währung	Kontostand per 29.01.2016 in EUR
10.301065_0.000		EUR	3.088,19
10.301065_0.000		GBP	18.883,69
10.301065_0.000		CHF	5.216,76

Die Kontostände der Fremdwährungskonten wurden per Stand 29.01.2016 in EUR umgerechnet.

cc) Actif Bank

Die Actif Bank führt für die Schuldnerin ein Konto unter der IBAN TR620014300000000000092654 mit einem Guthaben von per Stand 29.01.2016 von 384,54 EUR.

dd) Halkbank

Bei der Halkbank unterhält die Schuldnerin ein Konto mit der IBAN TR410001200128200069000012 mit einem Guthaben per Stand 29.01.2016 von 0,29 EUR.

ee) Raiffeisenbank

Die Schuldnerin unterhält bei der Raiffeisenbank (BLZ 550 000 00) die folgenden Konten:

Konto-Nr. / IBAN	BLZ	Währung	Kontostand per 29.01.2015
-------------------------	------------	----------------	--------------------------------------

			in EUR
1121102219	55000000	EUR	102,32
1121102227	55000000	USD	16,41
1071005081	55000000	CZK	3,15

Die Kontostände der Fremdwährungskonten wurde per Stand 29.01.2016 in EUR umgerechnet.

ff) JSC Investmentbank

Die JSC Investmentbank führt für die Schuldnerin ein Konto, das per 29.01.2016 ein Guthaben von 51,30 EUR aufweist.

gg) Tempbank

Die Tempbank führt für die Schuldnerin ein Konto auf EUR, das per Stand 29.01.2016 ein Guthaben von 1.689.537,44 EUR aufweist und ein Konto auf Rubel, das per Stand 29.01.2016 ein Guthaben von umgerechnet 39,83 EUR aufweist.

Zur Verwertung der Kontoguthaben bei der Tempbank ist die Zustimmung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich, die bereits gewährt wurde.

hh) BancaPopolare Di Sondrio

Bei der BancaPopolare Di Sondrio unterhält die Schuldnerin ein Konto mit der IBAN IT76Z0569611000EDCEU0579300. Das Konto weist per Stand 29.01.2016 ein Guthaben von 23.166,84 EUR auf.

ii) Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)

Bei der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) hat die Schuldnerin ein Festgeldkonto unter der Nr. 2434935 und der BLZ 600 501 01. Per Stand 29.01.2015 beträgt das Guthaben 1.157.637,50 EUR. Das Kontoguthaben ist in vollem Umfang an die LBBW verpfändet und zwar zugunsten einer potentiellen Forderung aus einem Ankaufgeschäft. Die Forderung der LBBW ist aus diesem Grunde noch nicht passiviert. Aufgrund der Verpfändung des Kontoguthabens steht dieses der Insolvenzmasse derzeit nicht zur Verfügung. Dies mag sich in Zukunft dann ändern, wenn die potentielle Inanspruchnahme nicht erfolgt.

jj) Noorbank

Die Schuldnerin unterhält bei der Noor Bank ein Konto unter der IBAN AE930520000010476000019 in Fremdwährung. Der Kontostand beträgt per 29.01.2016 umgerechnet in 376.353,81 EUR.

kk) Commerzbank AG

Die Schuldnerin unterhält bei der Commerzbank AG folgende Konten mit folgenden Guthaben (per 29.01.2016):

– Kontokorrentkonto Nr. 461019200 (AED):	0,00 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 461019200 (CZK):	0,00 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 461019200039 (CHF):	5.596,11 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 461019201 (EUR):	30.183,31 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 461019201 (USD):	0,00 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 461019202 (USD):	0,00 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 464624103 (USD):	640,89 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 464624104 (USD):	34.640,19 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 464624105 (USD):	875,82 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 464624107 (USD):	1.256,66 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 464624108 (USD):	0,00 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 464624109 (USD):	16.367,77 EUR
– Kontokorrentkonto Nr. 504021700 (EUR)	733.309,29EUR

822.870,04EUR

ll) Sparkasse Köln-Bonn

Die Schuldnerin unterhält bei der Sparkasse Köln-Bonn per 29.01.2016 keine Konten mit Guthaben.

mm) Misr Bank

Die Schuldnerin unterhält bei der Misr Bank folgende Konten mit folgendem Guthaben (per 29.01.2016):

- Kontokorrentkonto Nr. 20005-032 (EUR): 0 EUR
- Kontokorrentkonto Nr. 20005-040 (USD) 0 EUR

c) Zusammenfassung der Bankguthaben

Zusammengefasst besteht für alle Kontoverbindungen ein Aktivvermögen von 8.128.143,63 EUR. Drittrechte werden geltend gemacht (von Banken und DF sro) in Höhe von 1.980.507,54 EUR und (von den Gläubigern der gescheiterten Barkapitalerhöhung) in Höhe von 4.022.141,38 EUR, so dass eine (unstreitig) freie Masse von 2.125.495,09 besteht.

10. Kassenbestand

Die Schuldnerin führt eine Barkasse. Zum 29.01.2016 beträgt der Kassenbestand 2.167,25 EUR.

11. Barkapitalerhöhung 2016

Mit diesem Insolvenzplan soll nach einem Kapitalschnitt eine Barkapitalerhöhung 2016 in Höhe von bis zu 7.500.000,00 EUR erfolgen (vgl. zur näheren Erläuterung der Barkapitalerhöhung 2016 Ziffer D.II.2.a). Es kann von einem zufließenden Betrag in Höhe von bis zu 7.500.000,00 EUR ausgegangen werden, da ein Neuaktionär gemäß eines unterzeichneten Term Sheets bereit ist, einen Betrag in Höhe von 7.000.000 EUR im Rahmen der Barkapitalerhöhung 2016 zu investieren. Dieser Betrag steht bei der Liquidation nicht zur Verfügung, weil die Barkapitalerhöhung 2016 nur bei Rechtskraft des Insolvenzplans durchgeführt wird.

12. Anfechtungsansprüche oder Schadensersatzansprüche

Anfechtungsansprüche bestehen nicht; lediglich könnten solche Ansprüche bestehen, sofern die Aktionäre der gescheiterten Barkapitalerhöhung ihre behaupteten Pfandrechte gegen die DF AG geltend machen.

Es bestehen möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen einen ehemaligen Vorstand, Herrn Jochen Franke, dem im Rahmen des Rechtsstreits mit BDO der Streit verkündet wurde. Dies ist bereits oben unter voranstehender Ziffer 8. ausführlich dargestellt.

III. Passiva

Es bestehen fällige Verbindlichkeiten der Schuldnerin in Höhe von mindestens 81.000.000,00 EUR, welche zur Insolvenztabelle angemeldet werden und Grundlage der weiteren Berechnungen sind. Die Verbindlichkeiten lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- Die Schuldnerin hat Verbindlichkeiten aus Bankdarlehen in Höhe von bis zu 36.570.800,18 EUR, die sich auf vier Geschäftsbanken verteilen.
- Die Verbindlichkeiten aus der Begebung der Anleihe betragen bis zu 30.157.808,23 EUR.
- Weitere Verbindlichkeiten sind die Forderungen der Bundesagentur für Arbeit, nicht gezahlte Leasingentgelte und anderes, die auf einen Gesamtbetrag von etwa 1.000.000,00 EUR geschätzt werden.
- Gegen die DF AG bestehen weitere Forderungen aus der gescheiterten Barkapitalerhöhung in Höhe von 4.022.141,38 EUR.
- Gegen die DF AG werden weitere Forderungen aus verschiedenen Gründen aus laufender Geschäftstätigkeit geltend gemacht. Die DF AG hat diese Verbindlichkeiten bislang nicht passiviert, auch nicht im Rahmen von Rückstellungen, da nach ihrer Einschätzung die Durchsetzung dieser Forderungen streitig ist. Diese Auffassung haben die die DF AG prüfenden Wirtschaftsprüfer geteilt. Aus Vorsichtsgesichtspunkten wird einen Maximalbetrag von ca. 9,3 Mio. EUR angesetzt.

Derzeit sind Forderungen in Höhe von 100.137.426,50 EUR angemeldet worden, von denen der Sachwalter bis zur Einreichung des Insolvenzplanes 31.064.153,66 EUR festgestellt hat. Von den noch bestrittenen oder verspätet angemeldeten Forderungen, die in dem Gesamtbetrag enthalten sind, sind laut Stand der Buchhaltung der DF AG weitere 37.753.908,01 EUR festzustellen, so dass derzeit von einem Gesamtsaldo von 68.818.061,67 EUR auszugehen ist. Ein Teil der Anmeldungen betreffen Forderungen von Gläubigern, die streitig sind und bereits in der Vergangenheit mit Erfolg seitens der DF AG bestritten wurden. Der Vorstand geht aufgrund der Anmeldungen nach wie vor davon aus, dass der Gesamtsaldo der Forderungen, die im Laufe des Verfahrens noch festgestellt werden, den Betrag von 81.000.000,00 EUR nicht übersteigen wird.

Die festgestellten Forderungen und berechnete, nachträglich geltend gemachte Forderungen nehmen an der Verteilung teil.

IV. Zusammenfassung

Daraus ergibt sich folgende tabellarische Zusammensetzung:

Aktiva	Liquid. in EUR	Fortf. in EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00	20.000,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	0,00	0,00
Fuhrpark/Geschäftsausstattung (Sachanlagen)	64.970,00	98.210,00
Erlöse aus Finanzanlagen	317.000,00	377.000,00
Finanzanlagen	1,00	1,00
Forderungen Handelsportfolio	4.000.000,00	4.500.000,00
Forderungen Restrukturierungsportfolio	10.484.043,38	27.465.077,71
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	83.000,00	83.000,00
Eingeklagte Forderungen	250.000,00	250.000,00
Barkapitalerhöhungskonto	2.011.70,69	4.022.141,38
Bankguthaben (Fremdbanken)	2.125.495,09	2.125.495,09
Kasse	2.167,25	2.167,25
Anfechtungsansprüche	0,00	0,00
SUMME	19.337.749,41	38.943.092,43
Passiva		
Verbindlichkeiten	81.000.000,00	81.000.000,00

(diese Tabelle dient auch zu Übersichtszwecken)

V. Verfahrenskosten

Nach § 53 InsO sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg abzuziehen.

Die Kosten des Insolvenzverfahrens sind nach § 54 InsO als Massekosten vorweg zu berichtigen. Hierzu gehören die Gerichtskosten sowie die Vergütung und Auslagen des vorläufigen und endgültigen Sachwalters.

Sonstige Masseverbindlichkeiten sind die Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO.

1. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren werden durch das Gerichtskostengesetz bestimmt.

Die Gebühren für das Insolvenzverfahren betragen grundsätzlich 3 volle Gebühren zuzüglich Auslagen. Berechnungsgrundlage ist der Wert der freien Masse, für die vorliegend 38.943.092,43 EUR im Fortführungsfall anzunehmen ist. Bei Beachtung der Kappungsgrenze des § 39 Abs. 2 GKG belaufen sich die Gerichtskosten daher auf etwa **329.208,00 EUR**.

Im Zerschlagungsfall (angenommene Insolvenzmasse 19.337.749,41 EUR) betragen die Gerichtskosten **214.275,00 EUR**.

Eine weitere Präzisierung ist aktuell nicht möglich, da letztlich erst das Insolvenzgericht die Gerichtskosten verbindlich festsetzt und hierbei auch in gewissem Maße Bewertungsspielräume bestehen.

2. Vergütung des Sachwalters, des Gläubigerausschusses, des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und der Sanierungsberater

a) Vergütung im Fortführungsfall

Die Vergütung des vorläufigen bzw. endgültigen Sachwalters und der Sanierungsberatung durch BBL bemisst sich nach der Insolvenzmasse und ist in der InsVV geregelt. Absonderungsrechte sind nur mit ihrem Überschussanteil zu berechnen. Die Teilungsmasse im Fortführungsfall im eröffneten Insolvenzverfahren (ca. 40 Mio. EUR) und im vorläufigen Insolvenzverfahren (ca. 41 Mio. EUR wg. Einbeziehung der Absonderungsrechte) sind nahezu gleich.

Die Sachwaltervergütung berechnet sich im Übrigen nach § 2 InsVV, wobei die abschließende Festsetzung allein dem Insolvenzgericht obliegt. Grundlage ist vorliegend eine Teilungsmasse von 38.943.092,43 EUR sein

Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters beträgt 60 % der Vergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (die Grundvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters beträgt 25 % einer einfachen Insolvenzverwaltervergütung, der vorläufige Sachwalter erhält somit 15 % einer einfachen Insolvenzverwaltervergütung). Unter Beachtung der intensiven Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters ist eine Vergütung des dreifachen Satzes angemessen, also 45 % einer einfachen Insolvenzverwaltervergütung. Dabei wurden im Fortführungsfall u. a. folgende Erhöhungsfaktoren berücksichtigt:

- Auslandsberührung,
- Erhalt Arbeitsplätze,
- komplexer Insolvenzplan (Vorbereitung),
- Mitarbeit an Verkaufsbemühungen,
- Intensive Abstimmung mit dem Gläubigerausschuss,
- Konzernverflechtung,
- komplexe Rechtsstreitigkeiten,
- besondere Verwertungsprobleme.

Dies ergibt (netto) einen Betrag von **300.231,42 EUR**.

Die Vergütung des endgültigen Sachwalters, beträgt ebenso 60 % einer einfachen Insolvenzverwaltervergütung und ergibt unter Beachtung eines dreifachen Satzes (aus den gleichen Gründen wie oben), eine Vergütung des 2,3-fachen Satzes, folglich (netto) **920.709,68 EUR**.

Hinzu kommen Auslagen für das vorläufige Verfahren in Höhe von 500,00 EUR (vier Mal 125,00 EUR gem. § 8 Abs. 3 InsVV) und für das endgültige Insolvenzverfahren von 750,00 EUR (fünf Mal 125,00 EUR gem. § 8 Abs. 3 InsVV, unterstellt, dass das Verfahren im Mai 2016 aufgehoben wird) sowie geschätzte Zustellkosten von nochmals 1.000,00 EUR zusammen also **2.250,00 EUR**.

Die Vergütung des Gläubigerausschusses beträgt (netto) etwa **15.000,00 EUR**, und zwar insgesamt für das vorläufige und das eröffnete Verfahren. Dabei ist unterstellt, dass jedes Gläubigerausschussmitglied Auslagen von jeweils 200,00 EUR geltend macht, welche in den 15.000,00 EUR bereits beinhaltet sind.

Die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger beträgt (netto) **300.000,00 EUR** (inklusive etwaiger Auslagen). Grundlage dieses Anspruchs ist die zwischendem Gemeinsamen Vertreter und der DF AG abgeschlossene Vergütungsvereinbarung, die einen Stundensatz von 325,00 EUR (netto) vorsieht und die Erklärung des gemeinsamen Vertreters, nach der er seit Verfahrenseinleitung mehr als 1.000 Stunden aufgewendet hat, wovon erlediglich den vorgenannten Betrag geltend macht. Die Übernahme der Kosten des Gemeinsamen Vertreters durch die DF AG hat ihre Grundlage in § 7 Abs. 6 SchVG. Sie ist eine Masseverbindlichkeit (Thole, Die Restrukturierung von Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren, ZIP 2014, 293, 299; regelmäßige Rechtsprechung der deutschen Insolvenzgerichte). Die Arbeit des Gemeinsamen Vertreters ist angemessen zu vergüten. Der Aufwand im Laufe des Verfahrens und bis zur Aufhebung des Insolvenzbeschlags soll durch diese Vergütung pauschal abgegolten werden.

Die Vergütung der Sozietät BBL Bernsau Brockdorff & Partner für die rechtliche Beratung während des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens berechnet sich auf der Grundlage einer Vergütung einer (regulären) Insolvenzverwaltung, abzüglich der Vergütung des vorläufigen Sachwalters. Ziel der Eigenverwaltung war und ist es, bei gleichen Kosten wie in einem regulären Insolvenzverfahren, die für die Befriedigung der Gläubiger positiven Aspekte einer Eigenverwaltung zu erhalten. Bei einem angenommenen dreifachen Satz beträgt die Vergütung 500.385,69 EUR, abzüglich 300.231,42 EUR, also 200.154,27 EUR.

Die Vergütung der Sozietät BBL Bernsau Brockdorff & Partner für die rechtliche Beratung während des endgültigen Eigenverwaltungsverfahrens beträgt bei einem Erhöhungssatz von 2,3 1.534.516,13 EUR, abzüglich 920.709,68 EUR, also 613.806,45 EUR.

Die Vergütung der Sozietät BBL Bernsau Brockdorff & Partner ist zu kürzen um die von der DF AG geleisteten Vorschüsse von 250.000,00 EUR, so dass eine Restvergütung verbleibt von insgesamt **563.960,72 EUR**. Auslagen fallen nicht an.

Sollte das Gericht die Vergütung des vorläufigen und endgültigen Sachwalters geringer als hier angenommen festsetzen, so würde sich die Vergütung der Sozietät BBL Bernsau Brockdorff & Partner im gleichen Umfang erhöhen (gemäß einem zwischen der DF AG und BBL Bernsau Brockdorff & Partner geschlossenen Mandatsvertrag). Daraus ergibt sich auch, dass die Summe der Kosten der Sachwahrung und der rechtlichen Begleitung der Eigenverwaltung gleich bleibt.

Für den Fortführungsfall ist später in diesem Insolvenzplan geregelt, dass ein Treuhänder und ein Beirat eingesetzt wird, deren Gesamtkosten (einschließlich Haftpflichtversicherung) mit **150.000,00 EUR** angenommen wird.

Zu allen Vergütungen kommt noch Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinzu. Die DF AG geht zwar davon aus, dass sie zumindest einen Großteil der Umsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuererklärungen zurückerhält, allerdings soll aus darstellerischen Gründen vorliegend von den Bruttobeträgen ausgegangen werden, auch wenn die Gläubiger die Vorsteuerstattung der DF AG bzgl. dieser Posten wiederum, was später genauer ausgeführt wird, ausgezahlt werden. Die Gesamtbruttobeträge umfassen einen Betrag von **427.908,85 EUR**.

Die Gesamtkosten des Verfahrens betragen im Fortführungsfall demnach einschließlich Gerichtskosten **3.009.268,67 EUR**.

b) Vergütung im Liquidationsfall

Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters (**300.231,42 EUR**), die Vergütung der Kanzlei BBL Bernsau Brockdorff & Partner (**563.960,72 EUR**), die Vergütung des Gläubigerausschusses (**15.000,00 EUR**) und die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters (**300.000,00 EUR**) bleiben gleich.

Bei dem Eintritt in das Regelverfahren würde der jetzige Sachwalter eine Insolvenzverwaltervergütung erhalten, die sich wie folgt bemisst: Bei einer Teilungsmasse von 19.337.749,41 EUR beträgt die einfache Verwaltervergütung 436.504,99 EUR. Unter Zugrundelegung der obigen Erhöhungsfaktoren (jedoch ohne Prüfung eines Insolvenzplans) ist von einem dreifachen Satz auszugehen, so dass die Vergütung **1.243.514,96 EUR** beträgt. Hinzu kommen Auslagen, gerechnet auf 36 Monate, insgesamt **9.000,00 EUR**.

Bei Gesamtkosten von 2.431.707,10 EUR beträgt die Umsatzsteuer **462.024,35 EUR**.

Zuzüglich der Gerichtskosten von 214.275,00 EUR betragen die Gesamtkosten im Zerschlagungsfall **3.108.006,45 EUR**.

3. Sonstige Masseverbindlichkeiten

Im Insolvenzverfahren wurden sonstige Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 2 InsO begründet, welche zum 31.01.2016 noch nicht ausgeglichen waren.

Im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren sind zwischen dem Tag der Anordnung (29.09.2015) und dem Tag der Eröffnung des Eigenverwaltungsverfahrens (01.01.2016) Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von

- 4.027,44 EUR (November 2015) und
- 5.656,61 EUR (Dezember 2015),

insgesamt also Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von 9.684,05 EUR entstanden, die bisher noch nicht bezahlt wurden. Die DF AG hat in dieser Höhe eine Rückstellung für den Fall gebildet, dass es sich bei diesen Verbindlichkeiten um Masseverbindlichkeiten handelt.

C. Leitbild des sanierten Unternehmens

I. (Neu-)Definition des strategischen Unternehmenszieles

Ziel der Schuldnerin ist es, nach der erfolgreich umgesetzten Sanierung der Gesellschaft in der DF-Gruppe, einschließlich der gemäß Ziffer D.III neu zu gründenden hundertprozentigen Tochtergesellschaft der DF AG, die künftig das bisherige operative Geschäft der DF AG betreiben wird, ein Geschäftsvolumen etwa in Höhe des Geschäftsvolumens der Geschäftsjahre vor der Aufnahme auf die SDN-Sanktionsliste zu realisieren und wieder positive Ergebnisse zu erzielen. Selbst wenn die Barkapitalerhöhung 2016 wider Erwarten nicht zustande kommt, wäre der Bestand der DF AG nicht gefährdet und die für die Geschäftstätigkeit der Schuldnerin und ihrer Tochtergesellschaften erforderliche Eigenkapitalausstattung wäre gewährleistet, lediglich das Volumen der Geschäftstätigkeit würde sich verringern.

Die Barkapitalerhöhung 2016 ist für die Sanierung der DF AG von entscheidender Bedeutung. Sollte die Barkapitalerhöhung 2016 wider Erwarten nicht zustandekommen, wäre zwar die Fortführung zwecks Abwicklung der DF AG möglich, so dass sie die Forderungen aus dem Restrukturierungs- und Handelsportfolio problemlos einziehen könnte. Allerdings wäre ohne die Barkapitalerhöhung 2016 der Aufbau des Neugeschäfts allenfalls deutlich verringert möglich, so dass eine Sanierung unter Ertragsgesichtspunkten nicht gegeben wäre.

Die bisherige operative Tätigkeit der DF AG soll nach Durchführung der gemäß Ziffer D.III. geplanten Maßnahme der Separierung der operativen Geschäftstätigkeit von einer neu zu gründenden hundertprozentigen Tochtergesellschaft der DF AG fortgeführt werden. Für diese operative Geschäftstätigkeit bedarf es auch künftig keiner bankrechtlichen Genehmigung. Auf die gemäß Ziffer D.III. neu zu gründende hundertprozentige Tochtergesellschaft sollen – mit Aus-

nahme der Beteiligung an der DF sro und der DKL – auch sämtliche Beteiligungen an den Vertriebskapitalgesellschaften, die derzeit unmittelbar von der DF AG gehalten werden, übergeben. Die DF sro und die DKL sollen auch künftig mit der Vergabe von Darlehen und der Strukturierung, Platzierung und Verwaltung von Trade Finance Fonds jeweils von der bisherigen Geschäftstätigkeit der DF AG unterscheidbare Geschäftstätigkeit betreiben. Eine bankrechtliche Genehmigung ist nach dem jeweiligen Landesrecht der DF sro und der DKL nicht erforderlich.

Um das Ziel eines Geschäftsvolumens der Geschäftsjahre vor der Aufnahme auf die SDN-Sanktionsliste zu erreichen, verfolgt die Schuldnerin die folgende Strategie:

1. Ausbau der Vermittlung von Forfaitierungsgeschäften

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der DF AG hat sich aktuell von der Forfaitierung hin zu Ankaufszusagen und der Vermittlung von Forfaitierungsgeschäften verlagert. Die DF Gruppe plant kurz- und mittelfristig, das Geschäft der Vermittlung von Forfaitierungsgeschäften, sowohl auf der Ankaufs- als auch der Verkaufsseite, auszubauen. Die DF Gruppe kann dabei auf ihr bestehendes Netzwerk an Kontakten, sowohl auf der Ankaufs- als auch der Verkaufsseite, zurückgreifen und von dem Informationsungleichgewicht zwischen der Ankaufs- und Verkaufsseite profitieren.

2. Erhöhung der Umschlagshäufigkeit bei Forfaitierungsgeschäften

Mittelfristig plant die DF AG, sich über die gemäß Ziffer D.III. neu zu gründende hundertprozentige Tochtergesellschaft wieder auf das Forfaitierungsgeschäft zu konzentrieren, welches pro Geschäft ein Forfaitierungsvolumen zwischen 3,0 Mio. EUR und 5,0 Mio. EUR hat. Geplant ist zudem, die Haltedauer auf durchschnittlich 45 Tage zu reduzieren. Dabei steht angesichts der gegenwärtigen finanziellen Situation der DF Gruppe die risiko-ertragsoptimale Verwendung der stark eingeschränkten Liquidität im Mittelpunkt des unternehmerischen Handelns. Gemessen an dem von der DF AG in den vergangenen Jahren realisierten Forfaitierungsvolumen kann eine Wiedergewinnung der Profitabilität nur über die optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden begrenzten Ressourcen erfolgen und damit die Rendite auf das eingesetzte Eigen- und Fremdkapital erhöht werden. Wesentliches Kriterium der Nutzung der Liquidität ist für ein Handelsunternehmen die Umschlagshäufigkeit der an- und verkauften Ware – im Fall der DF Gruppe der Außenhandelsforderungen. Für die Umschlagshäufigkeit ist neben der Komplexität der Außenhandelsforderungen auch die Breite der Platzierungsbasis und damit die Fähigkeit, einzelne Außenhandelsforderungen ausplatzen zu können, entscheidend.

3. Verbreiterung der Platzierungsbasis durch ABS-/ABCP-Strukturen

Die DF AG plant darüber hinaus, über die gemäß Ziffer D.III. neu zu gründende hundertprozentige Tochtergesellschaft ihre Investorenbasis und damit den potentiellen Abnehmerkreis von

Forfaitierungsforderungen zu vergrößern. Geplant ist, Forderungen nach speziellen, vordefinierten Eigenschaften bzw. Auswahlkriterien zu bündeln und unter Einschaltung von Zweckgesellschaften zu verbrieften und bei Investoren am Kapitalmarkt zu platzieren (sog. Asset Backed Securities- bzw. Asset Backed Commercial Paper-Strukturen, „**ABS-/ABCP-Strukturen**“). Bei diesen Wertpapieren handelt es sich normalerweise um geratete Papiere mit einem „Investment-Grade-Rating“. ABS-/ABCP-Strukturen könnten der DF Gruppe die Möglichkeit bieten, Forderungen, die in der Regel nicht geratet sind und in den wenigen Fällen, in denen ein Rating mit zum Großteil „Non-Investment-Grade“ vorliegt, zu Portfolios zu bündeln, die zum einen ein „Investment-Grade-Rating“ haben, zum anderen am Kapitalmarkt gehandelt werden können.

Durch die ABS-/ABCP-Strukturen könnte die DF AG über die gemäß Ziffer D.III. neu zu gründende hundertprozentige Tochtergesellschaft somit ihre Platzierungsbasis verbreitern und die Voraussetzungen für eine deutliche Ausweitung des Forfaitierungsvolumens schaffen, auch weil das Geschäft mit diesen Investorengruppen in einem weitaus höheren Maße standardisiert ist und kürzere Abwicklungszeiten hat. Aufgrund des Investment-Grade-Ratings von ABS-/ABCP-Papieren können mit diesem Produkt auch Investoren bzw. Gelder adressiert werden, deren Anlagevoraussetzung ist, dass das Investment Vehikel bzw. die von diesem emittierten Wertpapiere mindestens ein Investment-Grade-Rating hat. Hierzu zählt insbesondere das gebundene Vermögen von Versicherungsgesellschaften.

4. Verbreiterung der Platzierungsbasis und Ertragsbasis durch Trade Finance Fonds

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Sanierung soll die geplante Auflegung des ersten von der DF Gruppe initiierten Trade Finance Fonds durchgeführt werden. In diesen sollen angekaufte Forderungen gebündelt werden und institutionellen Investoren, die aus verschiedenen Gründen diese Forderungen nicht unmittelbar kaufen können oder wollen, eine Beteiligung an dem Trade Finance Fonds angeboten werden.

Beabsichtigt ist hierdurch zudem, die Haltedauer der von der DF Gruppe angekauften Forderungen zu verringern bzw. deren Umschlagshäufigkeit zu steigern sowie ihre Liquidität besser zu nutzen. Das Portfolio dieser Trade Finance Fonds soll aus einer Vielzahl von Forderungen mit unterschiedlichen Laufzeiten, Strukturen sowie Primär-/Sekundärschuldner- und Länderrisiken bestehen, die in einem Investmentfonds gebündelt werden. Dabei können die Trade Finance Fonds individuell auf die Bedürfnisse einzelner Investoren zugeschnitten werden. Im Unterschied zur bisherigen Geschäftstätigkeit der Schuldnerin, die im Wesentlichen auf der Platzierung von einzelnen Forderungen an einzelne Investoren mit eigener Expertise in der Außenhandelsfinanzierung beruht, sollen die Trade Finance Fonds für die neuen Investorengruppen bedarfsgerecht konzipiert werden.

Die Trade Finance Fonds als solche sollen als getrennte Sondervermögen von der auf den Cayman Islands ansässigen Global Trade Fund SPC aufgesetzt werden. Die DF AG ist derzeit als 100%iger Gesellschafter der Global Trade Fund Holding Limited, Cayman Islands, die wiederum 100% der Anteile (Management Shares) an der Global Trade Fund SPC hält, wirtschaftlicher

Eigentümer der Global Trade Fund SPC. Künftig soll diese Beteiligung von der gemäß Ziffer D.III. neu zu gründenden hundertprozentigen Tochtergesellschaft gehalten werden.

5. Ausbau des höhermargigen Forfaitierungsgeschäfts

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Sanierung plant die DF AG, sich über die gemäß Ziffer D.III. neu zu gründende hundertprozentige Tochtergesellschaft wieder auf von den Dokumentationsanforderungen und/oder der Struktur komplexeres Forfaitierungsgeschäft und damit höhermargige Transaktionen aus Emerging Markets oder Entwicklungsländern zu konzentrieren. Die DF AG geht davon aus, dass die DF Gruppe damit in einem weniger wettbewerbsintensiven und deshalb höhermargigen Marktsegment tätig ist.

II. Operative Sanierungsmaßnahmen

1. Interne Sanierungsmaßnahmen

Als operative Sanierungsmaßnahmen in der Binnenstruktur der DF Gruppe wird insbesondere angestrebt:

- Reduzierung der Fixkosten
- Verbesserung interner Abläufe, insbesondere in den Bereichen Kreditanalyse, Deal-/Transaktionsabwicklung und Genehmigung, Buchhaltung/Reporting, Datenbank, Management Informationssystem sowie des Workflow Managements
- Verbesserung der IT-Systeme
- Errichtung einer Niederlassung in der Schweiz
- Weitere Diversifizierung und Verbesserung der Refinanzierungsbasis.

2. Marktseitige Sanierungsmaßnahmen

Als marktbezogene Sanierungsmaßnahmen strebt die DF AG auf der Kaufseite insbesondere an:

- Erweiterung des Produktportfolios und der angebotenen Dienstleistungen
 - Kreditversichertes Geschäft (öffentliche und private Kreditversicherer)
 - Einstieg in das Commodity Trade Finance Geschäft
- Bankenkooperation und/oder Minderheitsbeteiligung an einer Bank

- Beratungsdienstleistungen hinsichtlich Projektfinanzierung in Schwellenländern

Als marktbezogene Sanierungsmaßnahmen strebt die DF AG auf der Verkaufsseite insbesondere an:

- Etablierung der Trade Finance Fonds
- Einführung von Asset Backed Securities/Asset Backed Commercial Paper Programs
- Bankenkooperation und/oder Minderheitsbeteiligung an einer Bank

D. Maßnahmen des Insolvenzplans

I. Grundsätzlicher Verteilungsmechanismus

1. Wirtschaftliche Regelungen

Die Regelungen des gestaltenden Teils dieses Insolvenzplans ermöglichen und geben einen Rahmen für eine finanz- und betriebswirtschaftliche Sanierung der Schuldnerin als Grundlage für einen Neubeginn.

Der hier vorgelegte Insolvenzplan sieht vor, dass die Gläubiger aus folgenden Vermögensbestandteilen befriedigt werden:

- Gläubiger der Gruppe 1 aus
 - Erlösen aus Forderungen Restrukturierungsportfolio ab 31.01.2016, Erlösen aus Forderungen Handelsportfolio ab 31.01.2016, Erlösen aus Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen ab 31.01.2016 sowie Barbestand des Verfahrens per 31.01.2016 (zzgl. auch die Salden der Bankkonten, soweit bestehende Absonderungsrechte in Zukunft nicht geltend gemacht werden), abzüglich Masseverbindlichkeiten, Verfahrenskosten und Provisionen, jedoch zuzüglich etwaiger Vorsteuererstattungen für die bezahlten Verfahrenskosten
 - etwaigen Erlösen aus eingeklagten Forderungen gegen BDO.
- Gläubiger Gruppe 2 aus einer Besserungsklausel
- Gläubiger Gruppe 3: nehmen an der Sachkapitalerhöhung 2016 teil und erhalten Erwerbsrechte zum Bezug von Aktien der Schuldnerin. Anstelle der Ausübung der zugebilligten Erwerbsrechte können die Gläubiger der Gruppe 3 einen Barausgleich, der durch Verwertung der zunächst an eine Abwicklungsstelle ausgegebenen neuen Aktien der Schuldnerin erzielt wird, erhalten. Die Gläubiger der Gruppe 3 erhalten keine Quote

- Gruppe 4 erhält keine Quote

Der wirtschaftliche Bestand der DF AG ist für mindestens 36 Monate nach rechtskräftiger Planannahme und –bestätigung gesichert, da durch die beabsichtigte und weiter unten näher beschriebene Bar- und Sachkapitalerhöhung, selbst wenn die DF AG kein weiteres Geschäft als den Forderungseinzug für die Gläubiger betreiben würde, genügend liquide Mittel vorhanden sind, um allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Im Rahmen des Insolvenzplanes ist per 31.01.2016 von folgenden Vermögensgegenständen, die für die Gläubiger zur Verfügung stehen, auszugehen:

Nr.	Aktiva	in EUR
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00
2.	Sachanlagen	98.210,00
3.	Erlöse aus Finanzanlagen	377.000,00
4.	Finanzanlagen	1,00
5.	Forderungen Handelsportfolio	4.500.000,00
6.	Forderungen Restrukturierungsportfolio	27.465.077,71
7.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	83.000,00
8.	Eingeklagte Forderungen	250.000,00
9.	Barkapitalerhöhungskonto	4.022.141,38
10.	Bankguthaben (Fremdbanken)	2.125.495,09
11.	Kasse	2.167,25
12.	Anfechtungsansprüche	0,00
		38.943.092,43

Nach den Regelungen des vorliegenden Insolvenzplans soll die DF AG fortgeführt werden, die Finanzierung soll ausschließlich aus dem Barkapitalerhöhungskonto -Position 9-(und einer Barkapitalerhöhung) erfolgen, so dass diese Position nicht verteilungsfähig ist.

Die Liquidation der Sachanlagen (Position 2) kann nicht erfolgen, weil die DF AG diese zur Aufrechterhaltung und Fortführung des Geschäftsbetriebes weiter benötigt. Dasselbe gilt für die immateriellen Vermögensgegenstände (Position 1), da eine Verwertung im Rahmen des eröffneten Verfahrens die DF AG stark beeinträchtigen würde und damit eine Fortführung, insbesondere aber eine Sanierung des Unternehmens gefährden würde. Eine solche Verwertung hätte auch nachteilige Folgen für die Fähigkeit der DF AG, die ihr übertragenen Aufgaben der Verwaltung und Beitreibung der Forderungen des Restrukturierungs- und Handelsportfolios zu erfüllen.

Die DF AG ist bereit, die Vermögensgegenstände ihrer Finanzanlagen zu verwerten, so dass diese Erlöse (Position 3) verteilt werden können. Die verbleibenden Finanzanlagen im Sinne leerer Hüllen (Position 4) sollen bei der Schuldnerin verbleiben. Hinsichtlich der DF sro ist von einer fiktiven Verwertung auszugehen.

Die Forderungen aus dem Handelsportfolio (Position 5), die Forderungen aus dem Restrukturierungsportfolio (Position 6) sowie die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Position 7) sind verteilungsfähig, nach Vereinnahmung entsprechender Erlöse und Abzug der Einzugskosten werden diese Positionen an die Gläubiger ausgeschüttet.

Sofort verteilungsfähig sind die Position 10 (Bankguthaben – Fremdbanken) und Position 11 (Kasse).

Die Position 8 (eingeklagte Forderungen gegen BDO) hängt davon ab, ob im Rahmen des Klageverfahrens ein Erlös erzielt werden kann. Da dies aktuell unklar ist, ist diese Position nicht sofort verteilungsfähig.

Anfechtungsansprüche (Position 12) bestehen nicht und können auch nicht verteilt werden.

2. Rechtliche Maßnahmen zur Erzielung der Verteilung

Die Verteilung der vorgenannten Vermögensbestandteile der DF AG wird sich über einen längeren Zeitraum hinziehen, soweit Vermögen betroffen ist, das bspw. erst durch Rechtsstreitigkeiten in liquide Werte umgesetzt werden kann. Daher soll sichergestellt sein, dass diese Vermögenswerte unabhängig vom weiteren, zukünftigen wirtschaftlichen Schicksal der DF AG den Gläubigern dieses Verfahrens zugute kommen. Allerdings ist einschränkend darauf hinzuweisen, dass nicht alle Vermögensgegenstände gesichert werden können. Die Gläubiger sollen, vergleichbar einem Gläubigerausschuss in einem Insolvenzverfahren, an wesentliche Entscheidungen bei der Liquidierung des Vermögens mitwirken und schließlich sollen die Gläubiger fortlaufend Zahlungen aus den liquidierten Werten erhalten.

Folgende Schritte sollen daher erfolgen, um die vorgenannten Ziele zu erreichen:

(1) Einzug

Den Einzug der Forderungen und die Versilberung anderer Vermögensgegenstände erfolgt durch die DF AG auf Grundlage einer Verprovisionierung (nähere Einzelheiten unter II. 2.). Die DF AG zieht diese Forderungen und andere Vermögensgegenstände zugunsten des nachfolgend genannten Treuhänders ein. Die Regelungen eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages („**TuV-Vertrag**“) ergeben sich aus der **Anlage 3**. Die wesentlichen Grundzüge lauten:

(2) Einsetzung eines Treuhänders

Als Treuhänder der Gläubiger wird Frau Rechtsanwältin Dr. Anja Commandeur, Köln, bestimmt. Auf den Treuhänder werden – soweit rechtlich möglich – die zu verteilenden Vermögenswerte treuhänderisch übertragen oder zu seinen Gunsten treuhänderisch belastet. Soweit eine Übertragung erfolgt, hält der Treuhänder die Vermögensgegenstände ausschließlich zugunsten derjenigen Gläubiger der DF AG, die in die Insolvenztabelle aufgenommen, anerkannt wurden oder innerhalb der in den Vorschriften der Insolvenzordnung normierten Fristen an der Verteilung teilnehmen. Der Treuhänder sorgt in Zusammenarbeit mit der DF AG für die bestmögliche Liquidierung. Der Treuhänder richtet auf seinen Namen bei der Sparkasse KölnBonn ein Bankkonto ein, auf dieses Konto fließen alle Zahlungen aus der Liquidierung der Vermögenswerte.

Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte übertragbar. Lediglich Forderungen, die sich ergänzend gegen Versicherungen richten (dies ist bei den Forderungen aus dem Restrukturierungsportfolio gegen Oceanografia, Balli Steel, Ductor S. A. de C. V. und Jahn GmbH der Fall), die bei Ausfall haften, bedürfen der Zustimmung der Versicherungsgesellschaften. Die DF AG und der Treuhänder werden sich im Einvernehmen mit den Versicherungsgesellschaften bemühen, eine Zustimmung zu erhalten. Sollte die Zustimmung verweigert oder aus anderen Gründen nicht eingeholt werden, werden die DF AG und der Treuhänder gemeinsam nach Lösungen suchen, die das Erreichen des Zieles gewährleisten. In jedem Fall wird die DF AG vereinbarte Beträge an den Treuhänder unverzüglich auskehren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in dem Fall, dass die DF AG in Zukunft erneut einen Insolvenzantrag stellen muss, wofür es aber derzeit überhaupt keine Anzeichen gibt, die nicht gesicherten Forderungen nicht mehr oder zumindest nicht ausschließlich den Gläubigern dieses Verfahrens zugute kommen.

Die Vergütung des Treuhänders bemisst sich nach den Zuflüssen aus dem Forderungseinzug und der Verwertung der Vermögenswerte. Der Treuhänder erhält 0,5 % aus dem Einzug der Vermögenswerte (zzgl. USt), jedoch nicht mehr als 100.000,00 EUR (zzgl. USt.) Der Treuhänder ist befugt, seinen verdienten Anteil aus den Zuflüssen zu entnehmen.

Zugunsten des Treuhänders wird eine Haftpflichtversicherung über einen Betrag von 10 Mio. EUR zulasten der Zuflüsse aus dem Forderungseinzug und der Verwertung der Vermögenswerte abgeschlossen. Die Haftung des Treuhänders wird auf diesen Betrag beschränkt, es sei denn er hat vorsätzlich seine Pflichten verletzt.

(3) Beirat

Dem Treuhänder wird ein Beirat zur Seite gestellt. Er besteht aus zwei Personen, die Gläubiger der DF AG sind. Es sind dies: (i) die Commerzbank, AG und (ii) der Gemeinsame Vertreter. Der Beirat überwacht und kontrolliert den Treuhänder. Der Treuhänder kann den Beirat um Abstimmung in Entscheidungen anrufen.

Die Beiratsmitglieder werden nach §§ 17, 18 InsVV zulasten der Zuflüsse aus dem Forderungseinzug und der Verwertung der Vermögenswerte vergütet. Sie haben Anspruch auf jährliche Abschlagszahlungen.

Zugunsten des Beirats wird ebenso eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 10 Mio. EUR zulasten der Zuflüsse aus dem Forderungseinzug und der Verwertung der Vermögenswerte abgeschlossen. Auch der Beirat haftet nur in Höhe der Versicherungssumme, es sein denn er hat vorsätzlich sein Pflichten verletzt.

(4) Verteilung

Der Treuhänder verteilt nach Maßgabe des TuV-Vertrags einmal im Quartal an die Insolvenzgläubiger entsprechend ihrer durch den Sachwalter festgestellten Werte die Zuflüsse auf dem Treuhandkonto. § 192 InsO gilt entsprechend, die §§ 187 ff. InsO sind ansonsten nicht anwendbar. Dies gilt auch für die Gläubiger, die nach Beendigung des Prüftermins ihre berechtigten Forderungen geltend machen. Die DF AG geht davon aus, dass die Inkassierung aller Forderungen innerhalb von 36 Monaten ab Rechtskraft des Insolvenzplans erfolgen wird.

(5) Berichte

Der Treuhänder berichtet einmal im Kalenderjahr direkt an die Insolvenzgläubiger. In seinem Bericht hat er den Stand der zu liquidierenden Vermögenswerte darzulegen, ferner auf den Stand des Treuhandkontos und auf die erwartete Laufzeit des Verteilungsverfahrens. Eine Stellungnahme des Beirats ist beizufügen.

II. Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Kapitalmaßnahmen

Der Plan sieht insgesamt vor, in einem ersten Schritt das Grundkapital der DF AG im Rahmen einer vereinfachten Kapitalherabsetzung zu vermindern und in einem zweiten und dritten Schritt eine Sach- und Barkapitalerhöhung durchzuführen.

Mit diesen Maßnahmen wird eine deutliche Quotenverbesserung der einfachen Insolvenzgläubiger erreicht (an die das gesamte Bestandsvermögen der DF AG damit verteilt werden kann) und die DF AG kann liquide Mittel vereinnahmen, mit denen die DF Gruppe ihr Neugeschäft nach Abschluss des Insolvenzverfahrens finanzieren und betreiben kann. Durch die weitgehende Entschuldung der DF AG wird diese in die Lage versetzt, für ihr Neugeschäft wieder ein attraktiver und unter Bonitäts Gesichtspunkten akzeptabler Partner sowohl für Finanzierung und/oder Risikoübernahme suchende Unternehmen (Exporteure, Importeure, Banken, etc.) als auch für Käufer der Außenhandelsforderungen (Investoren) zu werden.

Im Einzelnen geht es um folgende Maßnahmen:

1. Herabsetzung des Grundkapitals

Das Grundkapital der DF AG beträgt 6.800.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 6.800.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem Nominalwert von je 1,00 EUR. Im Gestaltenden Teil ist vorgesehen, dass das Grundkapital um 90 % auf 10 % herabgesetzt wird, also in einem Verhältnis von 10:1. Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Zusammenlegung von zehn alten Aktien zu einer neuen Aktie. Eine nach § 229 Abs. 2 AktG erforderliche Auflösung der gesetzlichen Rücklage, der Kapitalrücklage und der anderen Gewinnrücklagen erfolgt vor der Kapitalherabsetzung durch entsprechende Umbuchung durch den Vorstand. Ein Gewinnvortrag ist nicht vorhanden. Bezüglich Aktienspitzen, die sich daraus ergeben, dass Aktionäre eine nicht durch 10 (in Worten: zehn) teilbare Aktienzahl halten, sollen sich die Depot-Banken durch Zu- und Verkäufe von Teilrechten um einen Spitzenausgleich bemühen. Verbleibende Aktienspitzen sollen (nach Zusammenlegung der Teilrechte zum Zwecke der Begründung von Vollrechten) als Vollrechte anteilig für Rechnung der jeweiligen Teilrechtssinhaber veräußert werden.

Mit der Kapitalherabsetzung wird erreicht, dass die Altaktionäre zu einem Großteil enteignet werden, aber gleichzeitig die Börsenzulassung der DF AG erhalten bleibt.

Um die Börsenzulassung zum Vorteil der Gläubiger zu erhalten und auch den Wertpapierprospekt für die neuzulassenden Aktien erstellen zu können, ist es notwendig, dass die bereits börsennotierten Aktien in Höhe von 10 % erhalten bleiben (ebenso KPB/Spahlinger, § 225 a, Rz. 14; Wieneke/Hoffmann, Der Erhalt der Börsennotierung beim Debt-Equity-Swap in der Insolvenz, ZIP 2013, Seite 697, 698 ff).

Eine Ungleichbehandlung der Kapitaleigner im Verhältnis zu den Gläubigern der DF AG liegt damit nicht vor: Zwar erhalten die Altaktionäre nach wie vor eine Beteiligung an der DF AG, der weitere Weg der DF AG ist jedoch vollkommen ungewiss. Auch ist dabei zu beachten, dass die Altaktionäre eine Verminderung ihrer Beteiligung um 90 % erleiden, also nur ein kleiner Teil der Aktien erhalten wird. Zudem ist zu beachten, dass der Vorteil für die Neuaktionäre, die entweder im Rahmen der Barkapitalerhöhung 2016 oder durch die Einbringung von Forderungen im Rahmen der Sachkapitalerhöhung 2016 am Grundkapital der DF AG beteiligt werden, weit höher ist (ebenso Braun/Frank InsO, § 245, Rz. 12). Über die Erhaltung der Börsenzulassung haben diese Gläubiger die Möglichkeit, nach Zulassung der neuen Aktien diese am Kapitalmarkt zu veräußern und damit „indirekt“ eine Quote auf ihre bestehenden Forderungen zu erreichen. Der Mehrwert für die Gläubiger und der Mehrwert insbesondere für die Neuaktionäre, die frisches Kapital in die DF AG einbringen, sind damit weit höher als der allenfalls äußerst geringe Vorteil der Altaktionäre. Durch diese Möglichkeiten ist auch die Quote durch die im Rahmen der Fortführung der DF AG weit höher als die Liquidationsquote.

Nach Abwägung dieser Umstände ist daher die Herabsetzung des Grundkapitals der DF AG in einem Verhältnis von 10:1 ohne Weiteres zulässig, wenn nicht sogar geboten.

2. Kapitalerhöhung

Das auf 680.000,00 EUR herabgesetzte Grundkapital der DF AG soll im Wege der Barkapitalerhöhung 2016 (vgl. nachfolgend lit. a) um Bareinlagen in Höhe von bis zu 7,5 Mio. EUR sowie im Wege der Sachkapitalerhöhung 2016 (vgl. nachfolgend lit. b) um bis zu 4,022 Mio. EUR erhöht werden.

a) Barkapitalerhöhung 2016

Das auf 680.000,00 EUR herabgesetzte Grundkapital der DF AG wird gegen Bareinlagen um bis zu 7.500.000,00 EUR erhöht („**Barkapitalerhöhung 2016**“). Die Ausgabe erfolgt durch Ausgabe von bis zu 7.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der DF AG in Höhe von 1,00 EUR je Aktie. Der Ausgabebetrag beträgt 1,00 EUR je Aktie. Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die weiteren Konditionen der Barkapitalerhöhung 2016 festzulegen und Einzelheiten ihrer Durchführung festzusetzen.

Die aus der Barkapitalerhöhung 2016 hervorgehenden neuen Aktien sollen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in der die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplanes erfolgt, gewinnbezugsberechtigt sein. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der DF AG wird ausgeschlossen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Insolvenzplan ohne Begründung oder Rechtfertigung zulässig, § 225a Abs. 2 Satz 3 InsO (vgl. Eidenmüller, in: MüKo-InsO, 3. Aufl. 2014, § 225a Rn. 50). Im Übrigen wäre der Bezugsrechtsausschluss aber auch sachlich gerechtfertigt, da dieser für die Zwecke der Sanierung der Schuldnerin erforderlich ist. Denn der Neuaktionär, der für eine Teilnahme an der Barkapitalerhöhung 2016 gewonnen werden konnte, nimmt an der Barkapitalerhöhung 2016 nur dann teil, wenn ein Bezugsrechtsausschluss erfolgt und hierdurch sichergestellt ist, dass er die neu auszugebenden Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2016 in vollem Umfang zeichnen kann.

Es konnte ein Neuaktionär gewonnen werden, der basierend auf einem unterzeichneten Term Sheet und einer zwischenzeitlich vorgenommenen Due Diligence Prüfung bereit ist, bis zu 7.500.000 neue Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2016 zu zeichnen.

Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die zur Zeichnung zuzulassenden Personen zu bestimmen.

b) Sachkapitalerhöhung 2016

aa) Ausgangssituation

Die DF AG hatte auf der Hauptversammlung am 22.01.2015 eine Barkapitalerhöhung um bis zu 6.800.000,00 EUR beschlossen. Das Bankhaus Neelmeyer hatte die Abwicklung übernommen. Personen, die Neuaktien erwerben wollten, haben Zahlungen auf ein Abwicklungskonto des

Bankhauses Neelmeyer oder auf das beim Bankhaus Neelmeyer geführte Kapitalerhöhungskonto der DF AG geleistet. Das Bankhaus Neelmeyer hat die Beträge, die zunächst dem Abwicklungskonto gutgeschrieben wurden, vollständig auf das Kapitalerhöhungskonto der DF AG umbucht, das in Folge dessen einen Bestand in Höhe von 4.022.141,38 EUR aufweist. Die Barkapitalerhöhung hätte bis zum 30.09.2015 in das Handelsregister eingetragen werden müssen, da mit diesem Datum die Zeichnungsscheine der Aktionäre und Investoren gegenstandslos wurden. Dies ist nicht erfolgt, so dass der Erfolg der Barkapitalerhöhung nicht eingetreten ist.

Die an der Barkapitalerhöhung teilnehmenden Aktionäre und Investoren sind der Rechtsauffassung, dass sie einen Anspruch gegen die DF AG auf Rückerstattung ihrer Einlagen erworben haben, der nach Ansicht der DF AG mit einem Absonderungsrecht in Form eines Pfandrechtes aus dem übergegangenen Rückabwicklungsanspruch des Bankhauses Neelmeyer nach § 14 Abs. 1 der AGB des Bankhauses Neelmeyer besichert ist. Die rechtliche Beurteilung ist indes nicht eindeutig, weswegen der Sachwalter Dr. Nerlich die Zustimmung zur Auszahlung des Kontoguthabens auf dem Barkapitalerhöhungskonto an die im Rahmen der Barkapitalerhöhung einzahlenden Aktionäre und Investoren vorläufig verweigert. Denn es könne argumentiert werden, dass die DF AG über das Kapitalerhöhungskonto schon jetzt und, ohne ein Absonderungsrecht eines Gläubigers zu verletzen, verfügen kann. Zu diesem Sachverhalt existieren keine Fälle, die bereits ein Gericht entschieden hat. Die rechtliche Klärung ist also vollkommen offen, wobei eine Entscheidung nur dahingehend möglich ist, dass ein an der Barkapitalerhöhung teilnehmender Aktionär und/oder Investor entweder den gesamten von ihm geleisteten Betrag zurück erhält oder alle Einzahlungen der DF AG zustehen. Da die Vorteile für alle Gläubiger der DF AG durch die Einbeziehung des sich auf dem Barkapitalerhöhungskonto befindlichen Guthabens in Höhe von 4.022.141,38 EUR aber wesentlich größer sind, erfolgt die nachfolgende Regelung.

Ein Großteil der Aktionäre und Investoren, die an der gescheiterten Barkapitalerhöhung teilnehmen wollten, sind bereit, ihre Rückforderungsansprüche aus der gescheiterten Kapitalerhöhung, im Wege einer Sachkapitalerhöhung in die DF AG einzubringen (Gläubiger der Gruppe 3). Gemäß dem exemplarisch beigefügten Vertrag (vgl. **Anlage 4**), verpflichten sich die Gläubiger der Gruppe 3, ihren aus der gescheiterten vorgerichtlichen Barkapitalerhöhung resultierenden Rückforderungsanspruch gegen die DF AG im Rahmen der in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Sachkapitalerhöhung 2016 zur Verfügung zu stellen und haben hierdurch ihre Bereitschaft erklärt, dass ihre Forderungen in Anteilsrechte an der DF AG gewandelt werden können.

bb) Grundsätzliches zur Sachkapitalerhöhung 2016

Im Rahmen dieser „**Sachkapitalerhöhung 2016**“ wird das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu 4,022 Mio. EUR gegen Sacheinlagen erhöht. Die Sachkapitalerhöhung 2016 erfolgt durch Ausgabe von bis zu 4,022 Mio. neue, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von 1,00 EUR je Aktie. Die neuen Stückaktien werden zum Ausgabebetrag von 1,00 EUR je Stückaktie ausgegeben. Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die weiteren Konditionen der Sachkapitalerhöhung 2016 festzulegen und Einzelheiten ihrer Durchführung festzusetzen.

Die aus der Sachkapitalerhöhung 2016 hervorgehenden neuen Aktien sollen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in der die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplanes erfolgt, gewinnbezugsberechtigt sein. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der DF AG wird ausgeschlossen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Insolvenzplan ohne Begründung oder Rechtfertigung zulässig, § 225a Abs. 2 Satz 3 InsO (vgl. Eidenmüller, in: MüKo-InsO, 3. Aufl. 2014, § 225a Rn. 50). Im Übrigen wäre der Bezugsrechtsausschluss aber auch sachlich gerechtfertigt, da dieser für die Zwecke der Sanierung der Schuldnerin erforderlich ist. Denn für die Schuldnerin besteht ein nachvollziehbares Interesse am Erwerb der Rückforderungsansprüche aus der Barkapitalerhöhung 2015, um diese durch Konfusion bzw. Erlass zum Erlöschen zu bringen. Da nur ein Inhaber der Rückforderungsansprüche diese als Sacheinlagegegenstand in die Gesellschaft einbringen kann, ist ein Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin geboten.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wird alleine die im Gestaltenden Teil namentlich genannte Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 zugelassen.

cc) Umsetzung der Sachkapitalerhöhung 2016

Zur Umsetzung der Sachkapitalerhöhung 2016 übertragen die Gläubiger der Gruppe 3 ihre aus der gescheiterten Barkapitalerhöhung resultierenden Rückforderungsansprüche auf die KAS BANK N.V. German Branch, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main („**Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016**“). Die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 wird gemäß dem im Gestaltenden Teil wiedergegebenen Wortlaut der Beschlussfassung zur Zeichnung und Übernahme von bis zu 4,022 Mio. (in Worten: vier Millionen zweiundzwanzigtausend) neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zugelassen mit der Verpflichtung, diese Aktien den Gläubigern der Gruppe 3 als Gegenleistung für die Abtretung der Rückforderungsansprüche aus der gescheiterten Barkapitalerhöhung auf die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 zum Erwerb anzubieten und, soweit die Gläubiger der Gruppe 3 ihr Erwerbsrecht in Bezug auf die neuen Aktien nicht ausüben, diese Aktien zugunsten der Gläubiger der Gruppe 3 zu verwerten.

Als Sacheinlage für die gezeichneten und übernommenen neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung 2016 bringt die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 die zuvor von den Gläubigern der Gruppe 3 erworbenen Rückforderungsansprüche aus der gescheiterten Barkapitalerhöhung einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen in die Gesellschaft ein. Die Einbringungen erfolgen durch Erlassvertrag nach § 397 BGB.

Das von der Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 den Gläubigern der Gruppe 3 eingeräumte Erwerbsrecht gewährt den Gläubigern der Gruppe 3 nach Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung 2016 einen Anspruch nach ihrer Wahl auf entweder

- (1) den Erwerb von einer neuen Aktie an der Gesellschaft je 1,00 EUR Nominalbetrag des auf die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 abgetretenen und von dieser im Rahmen der Sacheinlage in die Gesellschaft eingebrachten Rückforderungsanspruchs.

oder

- (2) zum Erhalt eines Barausgleichs. Der Barausgleich ist der Betrag, den die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 im Rahmen der Verwertung der durch die Sachkapitalerhöhung 2016 für die Sacheinlage der Rückforderungsansprüche erworbenen neuen Aktien erlöst hat, wenn sich ein Gläubiger der Gruppe 3 im Rahmen des Erwerbsrechts nicht für die Lieferung der neuen Aktien entschieden hat.

Die Gläubiger der Gruppe 3 können die Erwerbsrechte während der Laufzeit des Erwerbsangebots ausüben. Die Erwerbsrechte entstehen erst, wenn für die neuen Aktien der Gesellschaft aus der Sachkapitalerhöhung 2016 ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gebilligter Wertpapierprospekt für die Börsenzulassung der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung 2016 entstandenen neuen Aktien veröffentlicht wurde.

Soweit Gläubiger der Gruppe 3 ihre Erwerbsrechte nicht ausüben, wird die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 die diesen Gläubigern der Gruppe 3 zum Erwerb zustehenden neuen Aktien durch Verkauf verwerten. Die Verwertung erfolgt in der Weise, dass die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 unmittelbar nach Ablauf der Erwerbsfrist, Eintragung der Sachkapitalerhöhung 2016 im Handelsregister und Zulassung der neuen Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse die neuen Aktien börslich oder außerbörslich nach einem mit der Gesellschaft abgestimmten Verfahren veräußert.

III. Separierung der künftigen operativen Geschäftstätigkeit der DF AG

Der unter Abschnitt D. I. dargestellte Verteilmechanismus sieht vor, dass der überwiegende Teil des Gesamtvermögens der DF AG an die Gläubiger verteilt wird (vgl. die Positionen 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11), während die übrigen Vermögensgegenstände zur Aufrechterhaltung und Fortführung des Geschäftsbetriebes benötigt und damit nicht verteilt werden. Einige Vertreter der Gläubigergruppe 1 haben im Vorfeld des Erörterungs- und Abstimmungstermins geäußert, dass sie eine Separierung des künftigen Forfaitierungsgeschäfts der DF Gruppe von den zur Verteilung vorgesehenen Vermögenswerten wünschen. Eine Ausgliederung der für die Befriedigung der Gläubiger vorgesehenen Vermögenswerte auf eine „Abwicklungsgesellschaft“ ist allerdings nicht möglich, da verschiedene dieser Vermögenswerte (insbesondere Forderungen aus dem Restrukturierungsportfolio) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen jeweils nur mit Zustimmung des jeweiligen Schuldners der DF AG übertragen werden könnten und diese Zustimmung nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann.

Künftig soll daher eine Holding-Struktur in der DF Gruppe dergestalt eingeführt werden, dass die DF AG als oberste Holding-Gesellschaft fungiert, während das bisherige operative Geschäft der DF AG von einer neu zu gründenden, inländischen Kapitalgesellschaft fortgeführt wird. Um diese Zielstruktur zu erreichen sollen die nicht zur Verteilung anstehenden Vermögensgegenstände zusammen mit allen Arbeitsverhältnissen, mit Ausnahme der der Organe, auf eine neu

zu gründende, inländische Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH übertragen werden, deren alleinige Gesellschafterin die DF AG ist. Ebenfalls zurückbehalten werden sollen die Beteiligungen an der DF sro und der DKL, da diese Tochtergesellschaften – anders als die weiteren unmittelbaren Vertriebskapitalgesellschaften der DF AG – auch künftig ein eigenständiges operatives Geschäft, das sich vom bisherigen Forfaitierungsgeschäft der DF AG unterscheidet, betreiben sollen.

Aus steuerlichen Gründen ist für die Übertragung der o.g. Vermögensgegenstände auf eine neu gegründete, inländische Gesellschaft allerdings wichtig, dass die DF AG hierfür die Wahlrechte des § 20 UmwStG ausüben darf. Sofern nach der noch ausstehenden verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 20 UmwStG für die Annahme der Übertragung eines Teilbetriebs auch die Übertragung der Beteiligungen an der DF sro sowie an der DKL erforderlich ist, so sollen auch diese Beteiligungen auf eine neu gegründete, inländische Gesellschaft übertragen werden, deren alleinige Gesellschafterin die DF AG ist.

E. Vergleichsrechnung/Berechnung der Liquidations- und Planquote

Die nachteiligen Auswirkungen der Zerschlagung der Schuldnerin lassen sich durch den vorgeschlagenen Insolvenzplan vermeiden. Die Verabschiedung und Umsetzung des Insolvenzplans bedeutet eine deutliche Besserstellung für die Gläubiger.

Investoren, die Vermögenswerte der DF AG (beispielsweise im Wege der übertragenden Sanierung) kurzfristig erwerben möchten, sind nicht bekannt. Während des gesamten Insolvenzverfahrens haben keine ernsthaften Übernahmeinteressenten mit der DF AG selbst oder mit dem eingesetzten Sachwalter Kontakt aufgenommen. Auch der von Roland Berger zwischen November 2015 und Februar 2016 aufgesetzte international angelegte M&A-Prozess hat keinen Kaufinteressenten hervorgebracht. Vielmehr haben die von Roland Berger identifizierten potentiellen Interessenten ausdrücklich erklärt, kein Interesse am Erwerb der DF AG zu haben. Der heutige Investor war lediglich an einer Kapitalerhöhung interessiert und nicht an einem Erwerb der Assets der DF AG.

Die einzige Alternative zu dem Insolvenzplan besteht vorliegend darin, das gesamte Unternehmen der DF AG stillzulegen und die Gesellschaft zu liquidieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Anteil der Mitarbeiter angekündigt hat, ihre Arbeitsverhältnisse mit der DF AG zu beenden. Hierbei würde ein beträchtlicher finanzieller Aufwand zu Lasten der Insolvenzmasse und damit zu Lasten der Insolvenzgläubiger anfallen; insbesondere müssten während des Laufes der Kündigungsfristen noch Löhne gezahlt werden, welchen keine Erträge mehr gegenüberstünden. Eine Fortführung der Eigenverwaltung ist nicht nur aus den vorstehenden Gründen ausgeschlossen, sondern scheitert auch daran, dass die Fortsetzung der Tätigkeit des Vorstandes unzumutbar ist und dieser sich für einen solchen Fall auch eindeutig ablehnend positioniert hat. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass damit gerechnet wird, dass das Inkasso der Forderungen im Wesentlichen in zwei bis drei Jahren abgeschlossen sein wird und spätestens am Ende dieses Zeitraums den verbliebenen Mitarbeitern die Arbeitslosigkeit

droht. Für einen großen Teil der Mitarbeiter wird die Arbeitslosigkeit mit erfolgreichem Inkasso schon früher eintreten. Eine derart schrumpfende und perspektivlose Gesellschaft ist für das Management kein attraktives Betätigungsfeld. Einer Konstanz in der Betreuung bzw. Bearbeitung der überfälligen Forderungen ist für den wirtschaftlichen Erfolg der Beitreibungsbemühungen entscheidend: Die in Bezug auf die überfälligen Forderungen nunmehr seit Jahren geführten Gerichtsverfahren befinden sich in der zweiten Instanz oder im Berufungsverfahren. Die Kenntnisse sowohl des Grundgeschäfts als auch des bisherigen Prozessverlaufs sind für die weitere Begleitung der Verfahren entscheidend. Die Hintergründe des Grundgeschäfts und die Rahmenbedingungen von dessen Zustandekommen sind vielfach Gegenstand der Auseinandersetzungen mit dem (Primär-)Schuldner und/oder der Kreditversicherung.

Mit dem Insolvenzplan besteht für die Gläubiger hingegen die Aussicht auf eine deutlich bessere Insolvenzquote. Dies wird anhand der nachfolgenden Vergleichsrechnung deutlich.

I. Liquidationsrechnung/Liquidationsquote

Die Liquidationsrechnung unterstellt, dass die Stilllegung des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin im Mai 2016 faktisch durch Eigenkündigung der Mitarbeiter und des Vorstandes eingeleitet wird und dass diese Stilllegung etwa vier Monate bis Ende August 2016 dauert (also etwa so lange wie die Dauer der Kündigungsfristen für Arbeits- und Mietverhältnisse).

1. Betriebsbeendigung

Es ist aufgrund der Struktur der Geschäfts- und Kundenbeziehungen und einer insoweit zu erwartenden Dynamik im Bereich der Mitarbeiter davon auszugehen, dass im Falle der Bekanntgabe der Betriebsbeendigung der Geschäftsbetrieb sofort vollständig zum Erliegen kommt, keine neuen Umsätze mehr generiert werden können und bestehende Aufträge storniert würden. Bei zunächst gleichbleibenden Kosten ergibt sich für den Liquidationszeitraum folgendes wirtschaftliches Szenario:

	Mai 2016	Juni 2016	Juli 2016	August 2016
Umsatz in EUR	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten in EUR	226.100,00	226.100,00	226.100,00	226.100,00
Verlust in EUR	226.100,00	226.100,00	226.100,00	226.100,00

Im Rahmen der Betriebsstilllegung, für welche hier zunächst erfahrungsgemäß ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde gelegt wird, würde ein liquiditätswirksamer Verlust in Höhe von mindestens

904.400,00 EUR

anfallen.

2. Steuerpflicht

Die Alternative zu dem vorliegenden Insolvenzplan wäre die Zerschlagung des Unternehmens durch einen Sachwalter.

Die Schuldnerin und der Sachwalter haben die steuerlichen Pflichten gemäß § 34 Abs. 3 AO und § 155 Abs. 1 InsO zu erfüllen. Ein insolventes Unternehmen ist eine zu steuernde Körperschaft. Buchhaltung, Jahresabschluss mit Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuererklärungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 werden Kosten in Höhe von mindestens 50.000,00 EUR pro Jahr angesetzt (entspricht den bisherigen durchschnittlichen Kosten bei der DF AG), weshalb mit Gesamtkosten in Höhe von mindestens

150.000,00 EUR

zu rechnen sein wird.

3. Archivierungsleistungen

Im Falle einer Zerschlagung der Schuldnerin müssten die vorliegenden bzw. künftigen buchhalterischen Unterlagen archiviert werden.

Hierbei ist mit Einlagerungs- und Vernichtungskosten für die Geschäftsunterlagen (Aufbewahrungsfristen von bis zu 10 Jahren nach den Vorschriften des HGB, der AO, u. a.) in Höhe von

10.000,00 EUR

zu rechnen.

Im Fall der Unternehmensfortführung fallen diese Kosten hingegen nicht an, da die Aufbewahrungsverpflichtung dann durch das Unternehmen erfüllt wird.

4. Räumungskosten

Bei einer Betriebsstilllegung würden für die Räumung der Geschäftsräume der Schuldnerin, der Kosten in Höhe von mindestens

10.000,00 EUR

entstehen.

Bei einer Unternehmensfortführung fallen keine Räumungskosten an.

5. Summe der Gesamtkosten

Insgesamt fallen damit Kosten in Höhe von

1.074.400,00 EUR

an, die bei einer Fortführung des schuldnerischen Unternehmens nicht anfallen.

6. Verteilungsfähige Masse/Quote

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich im Falle einer Betriebsstilllegung die folgenden Änderungen in den Vermögenswerten ergeben (die zusammengefasst in dem Massebestand für den Liquidationsfall von 19.337.749,41 EUR abgebildet sind):

Forderungen aus dem Handelsportfolio lassen sich nicht vollständig realisieren. Von dem bestehenden Forderungsbestand aus dem Handelsportfolio ist infolge dessen ein Sicherheitsabschlag von 500.000,00 EUR zu machen, welcher von der im Falle einer Liquidation verteilungsfähigen Masse in Abzug zu bringen ist - insoweit wurde dem Bewertungsabschlag des Sachwalters in seinem Insolvenzgutachten vom 28.12.2015 gefolgt.

Auf den bei den Aktiva eingestellten Fortführungswert des Restrukturierungsportfolios in Höhe von 27.465.077,71 EUR ist ein Abschlag von 16.981.043,33 EUR zu bilden, so dass dann lediglich der von EY ermittelte Liquidationswert von 10.484.043,38 EUR in Ansatz gebracht wird.

Daneben muss die auch bei einer Liquidation noch an den Absonderungsgläubiger zu leistende Zahlung in Höhe von 1.073.021,82 EUR sowie die bereits ausgelösten Masseverbindlichkeiten, nämlich Verfahrenskosten von 3.108.006,45 EUR und weitere potentielle Masseverbindlichkeiten aus Umsatzsteuer von 10.731,27 EUR in Abzug gebracht werden.

Da der Großteil der einzahlenden Aktionäre und Investoren der gescheiterten Barkapitalerhöhung bereits angekündigt hat, dass im Falle des Scheiterns des Insolvenzplanes und damit bei einer Liquidation Klagen auf Rückzahlung von insgesamt 4.022.141,38 EUR erhoben werden, der Ausgang der Rechtsstreitigkeiten jedoch ungewiss ist und in dem vorliegenden Insolvenzplan von einer Wahrscheinlichkeit des Obsiegens von 50 % ausgegangen wurde, muss bei der Position Barkapitalerhöhungskonto ein Betrag von 2.011.070,69 EUR in Abzug gebracht werden.

Gerichts- und sonstige Kosten des Verfahrens wurden auf den Zerschlagungsfall angepasst.

Insgesamt ergibt sich somit unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Verfahrens- und Liquidationskosten folgende zu verteilende Masse:

	in EUR
Massebestand per 31.01.2016	19.337.749,41
./. Absonderungsrechte	-1.073.021,82
./. Masseverbindlichkeiten	-10.731,27
./. Verfahrenskosten	-3.108.006,45
./. Gesamtkosten bei Liquidation	-1.074.400,00
SUMME	14.071.589,87

Bezogen auf die voraussichtliche Gesamtsumme der angemeldeten (und um die Absonderungsrechte reduzierten) Forderungen der ungesicherten Gläubiger in Höhe von 79.926.978,18EUR (Verbindlichkeiten von insgesamt 81.000.000,00 EUR vermindert um die in der Sicherheitenverwertungsabrede vereinbarte aber noch nicht bedienten Absonderungsrechte in Höhe von 1.073.021,82 EUR) ergäbe sich somit eine Quote in Höhe von bis zu

17,61 %.

II. Insolvenzplan

Die Durchführung des Insolvenzplans unterstellt, dass

- die eigenverwaltende Schuldnerin unter Aufsicht des Sachwalters den Geschäftsbetrieb mindestens bis zur Annahme des Insolvenzplans (etwa zwei Monate nach Einreichung des Insolvenzplanes) fortführt,
- weitere sonstige Masseverbindlichkeiten, wie Räumungskosten, Kosten für Archivierung und für sonstiges nicht anfallen werden,
- die eigenverwaltende Schuldnerin unter Aufsicht des Sachwalters mindestens in dem Zeitraum bis zur Annahme des Insolvenzplans Miete, Leasingraten, Lohn- und sonstige operative Kosten vollständig bezahlt (wozu er verpflichtet ist, solange keine Masseunzulänglichkeit eintritt),
- die Gläubiger aus der gescheiterten vorgerichtlichen Barkapitalerhöhung (bis zu 4.022.141,38 EUR) auf ihre Teilnahme am Insolvenzverfahren verzichten und stattdessen diesen Anspruch im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung bei der DF AG einbringen:

- bei einer Verwertung von Vermögensgegenständen ein Wert von mehr als 24 Mio. EUR errechnet sich damit ein Quotenvorteil für die verbleibenden Gläubiger von 1,5 Mio. EUR;
 - die DF AG ist bereit, die weiter unten stehende Provision erst dann in Rechnung zu stellen, soweit im Rahmen der Verwertung von Vermögensgegenständen ein Wert von mehr als 24 Mio. EUR erzielt wird. Dieser Vorteil beträgt gemäß den nachfolgenden Regelungen bis zu 2,55 Mio. EUR;
 - durch den Verzicht der Gläubiger und der DF AG ergibt sich somit ein Vermögensvorteil von über 4 Mio. EUR, so dass durch die Teilnahme der Gläubiger an der Sachkapitalerhöhung kein Vermögensnachteil für die verbleibenden Gläubiger entsteht;
 - es ist darauf hinzuweisen, dass das Handelsregister eine Eintragung der Sachkapitalerhöhung überwiegend wahrscheinlich vornehmen wird, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Eintragung scheitert;
- die DF AG weiter fortgeführt wird und unter Aufsicht des Treuhänders die Versilberung des Vermögens betreibt.

1. Verfahrenskosten

Die Gerichtskosten sowie die Vergütung des vorläufigen und endgültigen Sachwalters, des Gläubigerausschusses, des Gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger, des Treuhänders und BBL Bernsau Brockdorff & Partner werden sich brutto auf insgesamt 3.009.268,67 EUR belaufen.

2. Provision und Ausgleichszahlung DF AG

a) Die DF AG wird auf der Grundlage des TuV-Vertrages, die Vermögensgegenstände verwerten, und zwar (i) Erlöse aus Finanzanlagen, (ii) Forderungen Handelsportfolio, (iii) Forderungen Restrukturierungsportfolio (iv) Forderungen gegen verbundene Unternehmen (v) eingeklagte Forderungen, (vi) Bankguthaben und (vii) Kasse. Die unter vorstehenden lit. (i) bis lit. (vii) genannten Vermögenswerte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Annahme und gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans bei der Schuldnerin vorhandenen liquiden Mittel werden nachfolgend insgesamt als „**Vermögenswerte Gläubiger**“ bezeichnet.

b) Die DF AG erhält eine Provision in Höhe von 7,5 % für die Beitreibung der Vermögenswerte unter voranstehend Buchstabe a) (i), (ii), (iv) bis (vii), wobei

- bei den Erlösen aus Finanzanlagen, oben Buchstabe a) (i), das Restrukturierungsportfolio DF s.r.o. nicht berücksichtigt ist und
- die Provision sich berechnet auf die Nettozuflusswerte, d. h. nach Abzug der nicht erstatteten Rechtsverfolgungs- und Verwaltungskosten.

Alle Provisionen verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen USt, sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

c) Für die Forderungen aus dem Restrukturierungsportfolio DF AG und Restrukturierungsportfolio DF s.r.o. (die „**weiteren Vermögenswerte**“) gelten die nachfolgenden Regelungen: Sofern es der DF AG im Rahmen der Verwertung gelingt, für die weiteren Vermögenswerte Erlöse von mindestens 24 Mio. EUR zu erzielen, und zwar

- nach Abzug von nicht erstatteten Rechtsverfolgungskosten (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Erfolgshonorare für ausländische Rechtsanwälte) und nicht erstatteten Verwaltungskosten (die die DF AG und/ oder DF s.r.o. im Rahmen des ordnungsgemäßen Forderungseinzugs aufgewandt hat, wie bspw. Bankgebühren, Bestätigungsentgelte, Notariatsgebühren und Kosten für Übersetzungen) („**nicht erstattete Rechtsverfolgungs- und Verwaltungskosten**“), aber
- vor dem Serviceentgelt DF AG (s. u. und TuV-Vertrag) und
- vor der Vergütung von Treuhänder und Beirat (s.o. und TuV-Vertrag),

erhält die DF AG von erzielten Erlösen ab 24 Mio. folgende Provisionen und Beträge (kumulativ):

ab 24 Mio. EUR bis einschließlich 25 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR
 > 25 Mio. EUR bis einschließlich 26 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR
 > 26 Mio. EUR bis einschließlich 27 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR
 > 27 Mio. EUR bis einschließlich 28 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR
 > 28 Mio. EUR bis einschließlich 29 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR
 > 29 Mio. EUR bis einschließlich 30 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
 > 30 Mio. EUR bis einschließlich 31 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
 > 31 Mio. EUR bis einschließlich 32 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
 > 32 Mio. EUR bis einschließlich 33 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
 > 33 Mio. EUR bis einschließlich 34 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
 > 34 Mio. EUR: 25 % entsprechend 250.000,00 EUR je 1,0 Mio. EUR Erlös

Zudem erhält die DF AG nach Maßgabe des TuV-Vertrags ein erfolgsunabhängiges Serviceentgelt von 100.000,00 EUR für die ersten zwölf Monate ab Rechtskraft des Insolvenzplans, 100.000,00 EUR für die sich daran anschließenden zwölf Monate und 100.000,00 EUR für die sich hieran anschließenden zwölf Monate (das „**Serviceentgelt DF AG**“).

Alle Vergütungsbeträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, falls diese anfällt. Alle Vergütungsbeträge werden ausschließlich aus den Vermögenswerten Gläubiger beglichen.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei diesen Provisionsansprüchen um Eventualanprüche handelt, die noch nicht entstanden sind und erst künftig entstehen können, so dass es sich weder um Kosten noch um Masseverbindlichkeiten im Sinne der Insolvenzordnung handelt, sondern vielmehr um eine Position, mit deren Abzugsfähigkeit sich die Gläubiger in dem Insolvenzplan freiwillig einverstanden erklären. Aus Sicht der Gläubiger ist dies deshalb sinnvoll, weil sie schlussendlich eine höhere Dividende/Quote als bei der Zerschlagung erhalten.

Da für die Herleitung der Insolvenzplanquote unterstellt wird, dass die DF AG das Restrukturierungsportfolio (siehe voranstehend Ziffer 2. c)) zum Fortführungswert von 27.465.077,71 EUR verwertet und für die unter voranstehend Ziffer 2. b) genannten Vermögenswerte insgesamt 7.337.662,58 EUR zugrundegelegt werden, wird auch bereits der in diesem Erlösszenario zugunsten der DF AG anfallende Provisionsanspruch von 1.243.340,24 EUR und das Serviceentgelt DF AG von 300.000,00 EUR, insgesamt also 1.543.340,24 EUR in Abzug gebracht. Zwar steht derzeit nicht fest, ob der Provisionsanspruch mit Umsatzsteuer belastet wird, jedoch soll diese für die Vergleichsrechnung unterstellt werden, damit die Gläubiger ein eindeutiges Bild erhalten. Die Umsatzsteuer würde damit mit 293.234,64 EUR anzunehmen sein, so dass der Bruttoanspruch insgesamt 1.836.574,88 EUR umfassen würde. Im Einzelnen:

Berechnungsgrundlage EUR	Provisionsbestandteil EUR
7,5 % von 7.337.662,58 EUR	550.324,69
24 Mio. bis 27 Mio.	600.000,00 (= 3 x 200 TEUR)
27 Mio. bis 27.465.077,71	93.015,54(= 20 % von 465.077,71)
Zwischensumme	1.243.340,24
Servicentgelt	300.000,00
Gesamt	1.543.340,24
Umsatzsteuer	293.234,64
Total	1.836.574,88

Sofern es der DF AG im Rahmen der Verwertung nicht gelingt, aus den weiteren Vermögenswerten Gläubiger nach Maßgabe des TuV-Vertrags Erlöse in Höhe von mindestens 24,0 Mio. EUR zu erzielen (nach Abzug von nicht erstatteten Rechtsverfolgungs- und Verwaltungskosten, aber vor Serviceentgelt DF AG und vor Vergütung von Treuhänder und Beirat), ist sie verpflichtet, Mindererlöse unterhalb von 24,0 Mio. EUR durch eine entsprechende Ausgleichszahlung von maximal 0,8 Mio. EUR (netto) zu leisten, die sich wie folgt berechnet:

- Gemäß **Anlage 5** sollte die DF AG für jeden Einzug eine Provision erhalten, und zwar bis zu einem Betrag von 24 Mio. EUR eine Provision von 2,55 Mio. EUR (netto); auf diese Provision hat die DF AG zugunsten der Gläubiger verzichtet (die „**Verzichtete Provision**“).

- Sollte der Einzug der weiteren Vermögenswerte Gläubiger unter einen Betrag von 24,00 Mio. EUR fallen, zahlt die DF AG die Differenz zwischen der Verzichteten Provision und der fiktiv erwirtschafteten Provision an die Gläubiger, und zwar einen Betrag von bis zu 0,8 Mio. EUR (netto) bzw. den sich aus der Anlage 5 ergebenden Provisionsbetrag.
- Das Serviceentgelt DF AG bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Im Hinblick darauf, dass im Rahmen dieses Insolvenzplanes unterstellt wird, dass die DF AG für die weiteren Vermögenswerte Gläubiger mehr als 24.000.000,00 EUR erzielt, wurde eine Ausgleichszahlung der DF AG nicht berücksichtigt.

3. Rücklage für Gläubiger nicht angemeldeter Forderungen

Gemäß § 254b InsO können auch Gläubiger, die ihre Forderungen nicht im Planverfahren angemeldet haben, selbst nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans die im Plan vorgesehene Insolvenzdividende beanspruchen. Nach § 229 S. 3 InsO sind diese Gläubiger bereits bei der Ergebnis- und Finanzplanung im Insolvenzplan zu berücksichtigen. Es wird daher ein Betrag von 500.000,00 EUR für ein Jahr seit Rechtskraft des Insolvenzplans als Rücklage für die Gläubiger einbehalten, die ihre Forderungen noch nicht während des Insolvenzplanverfahrens geltend gemacht haben, diese aber möglicherweise noch in der Zeit nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans geltend machen. Die Rücklage für nicht angemeldete Forderungen wird ein Jahr nach Rechtskraft des Insolvenzplans aufgelöst und an die Gläubiger der Gruppe 1 verteilt. Weitere gegebenenfalls noch vorhandene Gläubiger müssen anschließend nicht mehr berücksichtigt werden, da ihre Forderungen gemäß § 259b InsO nach Ablauf eines Jahres verjährt sind. Forderungen gegen die DF AG, die derzeit nicht fällig sind, bestehen nicht.

4. Verteilungsfähige Masse / Quote

In dem Massebestand per 31.01.2016 enthalten sind neben Bankguthaben, Kasse und Forderungen aus dem Handels- und Restrukturierungsportfolio (jeweils zu Fortführungswerten) auch das Barkapitalerhöhungskonto sowie die Erlöse aus der mit diesem Insolvenzplan durchzuführenden Barkapitalerhöhung 2016.

Von dem Massebestand muss zunächst die nicht verteilungsfähige Masse in Abzug gebracht werden. Da sich die DF AG zukünftig vollständig aus der Barkapitalerhöhung sowie dem Barkapitalerhöhungskonto finanzieren muss, wurden auch diese Positionen der nicht verteilungsfähigen Masse zugeordnet, ebenso wie die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen. Letztere werden, wie bereits an anderer Stelle erläutert, zur Aufrechterhaltung und Fortführung des Geschäftsbetriebs der DF AG und damit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung zwingend benötigt.

Hinzu kommt, dass auch im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens die noch an den Absonderungsgläubiger zu leistende Zahlung in Höhe von 1.073.021,82 EUR sowie die bereits ausgelösten Masseverbindlichkeiten per 31.01.2016 in Höhe von 10.731,27 EUR in Abzug gebracht werden müssen. Ferner berücksichtigt werden müssen die Verfahrenskosten (die die Gerichtskosten, die Kosten des vorläufigen und endgültigen Sachwalters, des Gläubigerausschusses, des Gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger, die Vergütung der Sozietät BBL Bernsau Brockdorff & Partner sowie die Kosten des Beirats beinhalten).

Für die Herleitung der Quote wird unterstellt, dass die DF AG die für die Fortführung erwarteten Werte erzielt, so dass - unter Einbeziehung der übrigen den Gläubigern zustehenden Vermögenswerte - zugunsten der DFAG ein Provisionsanspruch (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 1.836.574,88 EUR anfallen, die in Abzug zu bringen sind.

Die Rücklage für nicht im Planverfahren angemeldete Forderungen in Höhe von 500.000,00 EUR ist in der Summe der verteilungsfähigen Masse enthalten, da sie nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Insolvenzplans vollständig an die Gläubiger verteilt wird.

Es ergibt sich somit im Rahmen des Insolvenzplanes folgende zu verteilende Masse:

	in EUR
Massebestand per 31.01.2016	38.943.092,43
./. nicht verteilungsfähige Masse	-4.140.352,38
./. Zahlung auf Absonderungsrecht	-1.073.021,82
./. Masseverbindlichkeiten	-10.731,27
./. Verfahrenskosten	-3.009.268,67
./ Provision	-1.836.574,88
SUMME	28.873.143,41

Bezogen auf die voraussichtliche Gesamtsumme der angemeldeten (und um die Absonderungsrechte reduzierten) Forderungen der ungesicherten Gläubiger in Höhe von insgesamt 75.904.836,80 EUR (Verbindlichkeiten von insgesamt 81.000.000,00 EUR vermindert um die Absonderungsrechte in Höhe von 1.073.021,82 EUR und den Verzicht der Gläubiger aus der verhinderten Kapitalerhöhung in Höhe von 4.022.141,38 EUR), ergäbe sich somit eine Quote in Höhe von bis zu

38,04 %

sofern zu den Fortführungswerten verwertet werden kann. Das Planverfahren ist damit die bessere Variante als die Liquidation, da über das Planverfahren eine deutlich höhere Quote erreicht wird.

Ergänzend sei nochmals darauf hingewiesen, dass etwaige Vorsteuererstattungsansprüche, sofern diese erfolgreich geltend gemacht werden können, resultierend aus der Vergütung des (vorläufigen und endgültigen) Sachwalters, der Vergütung der die Eigenverwaltung begleitenden Rechtsanwälte, des Gemeinsamen Vertreters, des Gläubigerausschusses und des Treuhänders auch bei Annahme des Insolvenzplanes über den TuV-Vertrag an die Gläubiger verteilt wird, in der vorstehenden Quote aber nicht berücksichtigt sind.

F. Vorgehensweise

Der vorliegende Insolvenzplan sieht folgende Stufen vor:

Es ist derzeit geplant, den gesamten Geschäftsbetrieb der DF AG möglichst bis zum

01.06.2016

spätestens vom Insolvenzbeschluss zu befreien (Aufhebung des Verfahrens, § 258 InsO).

Der Insolvenzplan sieht weiter vor, den Massebestand per 31.01.2016 nach Abzug der Absonderungsrechtzahlung, sämtlicher Masseverbindlichkeiten, Verfahrenskosten und Provisionszahlung sowie der Rücklage für nicht angemeldete Forderungen ab

01.07.2016

auszuschütten.

G. Gruppenbildung

In diesem Verfahren kommt es zu nachfolgenden Gruppenbildungen:

- Gruppe 1: Nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, die nicht den Gruppen 2 und 3 angehören
- Gruppe 2: Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit („**PSV**“)
- Gruppe 3: Gläubiger aus gescheiterter vorgerichtlicher Barkapitalerhöhung, die an der Sachkapitalerhöhung 2016 teilnehmen
- Gruppe 4: Gesellschafter (Aktionäre) wegen ihrer Anteils- und Mitgliedschaftsrechte

Die Begründung der Gruppeneinteilung und Zuordnung einzelner Gläubiger zur jeweiligen Gläubigergruppe ist wie folgt:

Gruppe 1:

Die erste Gruppe besteht aus allen nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern, die nicht zu den Gruppen 2 und 3 gehören. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere auch die Agentur für Arbeit Köln, Banken und Anleihegläubiger sowie das Finanzamt Köln. Sie erhalten eine Insolvenzdividende. Auf den nicht gedeckten Anteil ihrer Forderungen erklären sie einen Verzicht.

Die Bankengläubiger nehmen nur wegen ihres ungesicherten Teils der Forderung teil - das ehemals zugunsten der Bank und Anleihegläubiger bestehende Absonderungsrecht in Höhe von 1.484.000,00 EUR wurde bereits teilweise durch Zahlung an die Banken befriedigt. Die Gläubiger der Gruppe 1 erhalten eine Barquote.

Gruppe 2:

Die Gruppe 2 besteht ausschließlich aus dem PSV, welcher im Verfahren eine besondere Stellung einnimmt und Forderungen in Höhe von 1.202.658,00 EUR hat. Der PSV ist mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 7 Abs. 1, 1a und 2 BetrAVG für Betriebsrentenansprüche und unverfallbare Anwartschaften der Arbeitnehmer der Schuldnerin zum Insolvenzstichtag Eintrittspflichtig. In die Gruppe 2 fallen alle nicht nachrangigen Forderungen aus der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie auf den PSV als den gesetzlichen Träger der Insolvenzversicherung übergegangen sind. Gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG gehen Ansprüche aus den zu sichernden Ansprüchen und Anwartschaften auf den PSV über, wobei diese Forderungen Insolvenzforderungen nach § 38 InsO darstellen. Zudem steht dem PSV gemäß § 7 Abs. 4 S. 5 BetrAVG ein Besserungsrecht zu.

Gruppe 3:

Die dritte Gruppe besteht aus Gläubigern aus der gescheiterten vorgerichtlichen Barkapitalerhöhung, die (i) sich durch Vertrag mit der Schuldnerin verpflichtet haben, ihren aus dergescheiterten vorgerichtlichen Barkapitalerhöhung resultierenden Rückforderungsanspruch gegen die DF AG im Rahmen der in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Sachkapitalerhöhung 2016 zur Verfügung zu stellen und (ii) den Nachweis eines entsprechenden Vertragsabschlusses in Form der Vorlage des Vertrages bis zum Erörterungs- und Abstimmungstermin über diesen Insolvenzplan erbringen. Die Gläubiger der Gruppe 3 können nach Maßgabe der oben beschriebenen Planregelungen der Sachkapitalerhöhung 2016 ihre Rückforderungsansprüche in Unternehmensbeteiligungen (Aktien) der Schuldnerin wandeln. Dazu übertragen die Gläubiger der Gruppe 3 ihre Rückforderungsansprüche auf die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016, welche die Sachkapitalerhöhung 2016 insgesamt mit der Schuldnerin durchführt. Die Gläubiger der Gruppe 3 haben damit die Möglichkeit, nach Billigung des Wertpapierprospekts Aktien zu übernehmen oder den Erlös aus deren Veräußerung zu vereinnahmen.

Die gescheiterte vorgerichtliche Barkapitalerhöhung erfolgte durch Einzahlung auf das Barkapitalerhöhungskonto, auf welchem per 31.01.2016 ein Guthaben von 4.022.141,38 EUR verbucht ist. Der Sachwalter hat der Verwendung des Guthabenbestandes des Barkapitalerhöhungskontos in Höhe von bis zu 4,022 Mio. EUR zur in diesem Plan vorgesehenen Sachkapitalerhöhung zugestimmt.

Da die Gläubiger aus der gescheiterten vorgerichtlichen Barkapitalerhöhung, die an der Sachkapitalerhöhung 2016 teilnehmen wollen, anders zu behandeln sind, als die Gläubiger aus der gescheiterten vorgerichtlichen Barkapitalerhöhung, die an Sachkapitalerhöhung 2016 nicht teilnehmen wollen, ist nach § 222 Abs. 2 InsO eine eigene Gruppe zu bilden.

Die Gläubiger aus der gescheiterten vorgerichtlichen Barkapitalerhöhung, die an der Sachkapitalerhöhung 2016 nicht teilnehmen wollen, fallen grundsätzlich in die Gruppe 1 und können dann ihre vermeintlichen Rechte auf Absonderung ggfls. gerichtlich geltend machen. Sofern sie von einer Teilnahme absehen, müssen sie ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden und ihre möglichen Sicherungsrechte gegenüber der DF AG geltend machen. Bis zu einer Klärung des Sicherungsrechts verbleiben die individuell geltend gemachten Beträge auf dem eingerichteten Barkapitalerhöhungskonto (vgl. 2. Abschnitt, B., II., 9., a)).

Gruppe 4:

Die Gruppe 4 umfasst die Gesellschafter (Aktionäre) wegen ihrer Anteils- und Mitgliedschaftsrechte an der Schuldnerin. Gemäß § 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 InsO ist eine selbständige Gruppe der Gesellschafter wegen ihrer Anteils- und Mitgliedschaftsrechte zu bilden, sofern diese in den Insolvenzplan einbezogen werden. Dies ist schon dann der Fall, wenn wie im vorliegenden Insolvenzplan, die Fortsetzung der Gesellschaft als Planregelung vorgesehen ist (Uhlenbruck, InsO, 14. Auflage 2015, § 222 Rn 18; MüKo, InsO, 3. Auflage 2014, § 222 Rn 72).

DRITTER ABSCHNITT

Gestaltender Teil

A. Allgemeines

In diesem Verfahren kommt es zu nachfolgenden Gruppenbildungen:

Gruppe 1: Nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, die nicht den Gruppen 2 und 3 angehören

Gruppe 2: PSV Pensionssicherungsverein

Gruppe 3: Gläubiger aus gescheiterter vorgerichtlicher Barkapitalerhöhung, die an der Sachkapitalerhöhung 2016 teilnehmen

Gruppe 4: Gesellschafter (Aktionäre) wegen ihrer Anteils- und Mitgliedschaftsrechte

Der gestaltende Teil des Insolvenzplanes sieht für die Gläubiger die folgenden Befriedigungsmöglichkeiten vor:

- Gläubiger der Gruppe 1 aus
 - Erlösen aus Forderungen Restrukturierungsportfolio ab 31.01.2016, Erlösen aus Forderungen Handelsportfolio ab 31.01.2016, Erlösen aus Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen ab 31.01.2016 sowie Barbestand des Verfahrens per 31.01.2016 (zzgl. auch die Salden der Bankkonten, soweit bestehende Absonderungsrechte in Zukunft nicht geltend gemacht werden), abzüglich Masseverbindlichkeiten, Verfahrenskosten und Provision, jedoch zuzüglich etwaiger Vorsteuererstattungen für die bezahlten Verfahrenskosten
 - Erlösen aus eingeklagten Forderungen gegen BDO (das sind Forderungen gegen BDO oder das ehemalige Vorstandsmitglied der DF AG, Herrn Franke).
- Gläubiger Gruppe 2: aus einer Besserungsklausel
- Gläubiger der Gruppe 3 nehmen an der Sachkapitalerhöhung 2016 teil und erhalten Erwerbsrechte zum Bezug von Aktien der Schuldnerin. Anstelle der Ausübung der zugebilligten Erwerbsrechte können die Gläubiger der Gruppe 3 einen Barausgleich, der durch Verwertung der zunächst an eine Abwicklungsstelle ausgegebenen neuen Aktien der Schuldnerin erzielt wird, erhalten. Die Gläubiger der Gruppe 3 erhalten keine Quote. Voraussetzung zur Teilnahme an der Gruppe 3 ist die Unterzeichnung des als Anlage 4 beigefügten Vertrages. Die Gläubiger aus der gescheiterten vorgerichtlichen Barkapitalerhöhung, die an der Sachkapitalerhöhung 2016 nicht teilnehmen wollen, fallen grund-

sätzlich in die Gruppe 1 und können dann ihre vermeintlichen Rechte auf Absonderung ggfls. gerichtlich geltend machen.

- Gruppe 4 erhält keine Quote.

B. Plangestaltung

I. Allgemeines

Für die Gläubigergruppe 1 sieht der Insolvenzplan eine fünfstufige Befriedigungsmöglichkeit vor:

In der ersten Stufe erhalten die Gläubiger der Gruppe 1 eine Quote aus einem Betrag von bis zu 4,0 Mio. EUR und dem Barbestand (zzgl. auch die Salden der Bankkonten, soweit bestehende Absonderungsrechte nicht oder in Zukunft nicht geltend gemacht werden) (**Masse 1**).

In der zweiten Stufe wird die Rücklage für nicht angemeldete Forderungen in Höhe von 500.000,00 EUR ein Jahr nach Rechtskraft des Insolvenzplans aufgelöst und an die Gläubiger der Gruppe 1 verteilt (**Masse 2**). Diese Rücklage wird aus Erlösen gebildet, die erst im Rahmen der Verwertung Handelsportfolios vereinnahmt werden.

In der dritten Stufe erhalten die Gläubiger der Gruppe 1 eine weitere Quote aus der Verwertung des Restrukturierungsportfolios (**Masse 3**), wahrscheinlich einen Betrag von bis zu 27.465.077,71 EUR.

In der vierten Stufe erhalten die Gläubiger der Gruppe 1 eine weitere Quote aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen der DF AG (**Masse 4**).

In der fünften Stufe erhalten die Gläubiger der Gruppe 1 etwaige Erlöse auseingeklagten Forderungen gegen BDO (**Masse 5**).

Der Versilberung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die DF AG unter Aufsicht eines Treuhänders. Der Treuhänder verteilt die Erlöse an die Gläubiger der Gruppe 1. Die Regelungen für die Treuhanderschaft sind in dem als Anlage 3 beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrages („**TuV-Vertrag**“) geregelt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einsetzung eines Treuhänders

Als Treuhänder der Gläubiger wird Frau Rechtsanwältin Dr. Anja Commandeur, Köln, bestimmt. Auf den Treuhänder werden – soweit rechtlich möglich – die zu verteilenden Vermögenswerte treuhänderisch übertragen oder zu seinen Gunsten treuhänderisch belastet. Soweit eine Übertragung erfolgt, hält der Treuhänder die Vermögensgegenstände ausschließlich zugunsten derjenigen Gläubiger der DF AG, die in die Insolvenztabelle

aufgenommen, anerkannt wurden oder innerhalb der in den Vorschriften der Insolvenzordnung normierten Fristen an der Verteilung teilnehmen. Der Treuhänder sorgt in Zusammenarbeit mit der DF AG für die bestmögliche Liquidierung. Der Treuhänder richtet auf seinen Namen bei der Sparkasse KölnBonn ein Bankkonto ein, auf dieses Konto fließen alle Zahlungen aus der Liquidierung der Vermögenswerte.

Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte übertragbar. Lediglich Forderungen, die sich ergänzend gegen Versicherungen richten (dies ist bei den Forderungen aus dem Restrukturierungsportfolio gegen Oceanografia, Balli Steel, Ductor S. A. de C. V. und Jahn GmbH der Fall), die bei Ausfall haften, bedürfen der Zustimmung der Versicherungsgesellschaften, um den Versicherungsschutz der Kreditversicherung nicht zu verlieren. Die DF AG und der Treuhänder werden sich im Einvernehmen mit den Versicherungsgesellschaften bemühen, eine Zustimmung zu erhalten. Sollte die Zustimmung verweigert oder aus anderen Gründen nicht eingeholt werden, werden die DF AG und der Treuhänder gemeinsam nach Lösungen suchen, die das Erreichen des Zieles gewährleisten. In jedem Fall wird die DF AG vereinbarte Beträge an den Treuhänder unverzüglich auskehren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in dem Fall, dass die DF AG in Zukunft erneut einen Insolvenzantrag stellen muss, wofür es aber derzeit überhaupt keine Anzeichen gibt, die nicht gesicherten Forderungen nicht mehr oder zumindest nicht ausschließlich den Gläubigern dieses Verfahrens zugute kommen.

Die Vergütung des Treuhänders bemisst sich nach den Zuflüssen aus dem Forderungseinzug und der Verwertung der Vermögenswerte. Der Treuhänder erhält 0,5 % aus dem Einzug der Vermögenswerte (zzgl. USt), jedoch nicht mehr als 100.000,00 EUR (zzgl. USt.) Der Treuhänder ist befugt, seinen verdienten Anteil aus den Zuflüssen zu entnehmen.

Zugunsten des Treuhänders wird eine Haftpflichtversicherung über einen Betrag von 10 Mio. EUR zulasten der Zuflüsse aus dem Forderungseinzug und der Verwertung der Vermögenswerte abgeschlossen. Die Haftung des Treuhänders wird auf diesen Betrag beschränkt, es sei denn er hat vorsätzlich seine Pflichten verletzt.

- Beirat

Dem Treuhänder wird ein Beirat zur Seite gestellt. Er besteht aus zwei Personen, die Gläubiger der DF AG sind. Es sind dies: (i) die Commerzbank, AG und (ii) der Gemeinsame Vertreter. Der Beirat überwacht und kontrolliert den Treuhänder. Der Treuhänder kann den Beirat um Abstimmung in Entscheidungen anrufen.

Die Beiratsmitglieder werden nach §§ 17, 18 InsVV zulasten der Zuflüsse aus dem Forderungseinzug und der Verwertung der Vermögenswerte vergütet. Sie haben Anspruch auf jährliche Abschlagszahlungen.

Zugunsten des Beirats wird ebenso eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 10 Mio. EUR zulasten der Zuflüsse aus dem Forderungseinzug und der Verwertung der Vermögenswerte abgeschlossen. Auch der Beirat haftet nur in Höhe der Versicherungssumme, es sei denn er hat vorsätzlich sein Pflichten verletzt.

- Verteilung

Der Treuhänder verteilt nach Maßgabe des TuV-Vertrags einmal im Quartal an die Insolvenzgläubiger entsprechend ihrer durch den Sachwalter festgestellten Werte die Zuflüsse auf dem Treuhandkonto. § 192 InsO gilt entsprechend, die §§ 187 ff. InsO sind ansonsten nicht anwendbar. Dies gilt auch für die Gläubiger, die nach Beendigung des Prüftermins ihre berechtigten Forderungen geltend machen. Die DF AG geht davon aus, dass die Inkassierung aller Forderungen innerhalb von 36 Monaten ab Rechtskraft des Insolvenzplans erfolgen wird.

- Berichte

Der Treuhänder berichtet einmal im Kalenderjahr direkt an die Insolvenzgläubiger. In seinem Bericht hat er den Stand der zu liquidierenden Vermögenswerte darzulegen, ferner auf den Stand des Treuhandkontos und auf die erwartete Laufzeit des Verteilungsverfahrens. Eine Stellungnahme des Beirats ist beizufügen.

Der Zufluss der vorstehenden Masse 1 bis 4 versteht sich jeweils unter der Beachtung des TuV-Vertrages, d.h. jeweils abzüglich der anteiligen fixen und variablen Vergütung für die Verwertung gemäß TuV-Vertrag. Die Zeitpunkte der Auszahlung richten sich nach den Bestimmungen der TuV-Vertrages, Anlage 3. Für den Treuhänder gilt § 192 InsO entsprechend, das heißt dass Gläubiger, die erst später ihre Forderung gegen die DF AG geltend machen, bei zukünftigen Verteilungen so gestellt werden, dass ein Ausgleich ihre fehlende Berücksichtigung bei vorherigen Verteilungen erfolgt. Die §§ 187 ff. InsO, die für die Verteilung durch einen Insolvenzverwalter gelten, passen vorliegend nicht für den Treuhänder, so dass diese Vorschriften nicht angewendet werden sollen.

Für den Gläubiger der Gruppe 2 gilt folgende Regelung: Mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans übernimmt die Insolvenzschuldnerin mit Rückwirkung zum Stichtag der Insolvenzeröffnung die Fortführung der bei der Insolvenzschuldnerin vorinsolvenzlich durchgeführten betrieblichen Altersversorgung in vollem Umfang. Nach § 7 Abs. 4 S. 2 BetrAVG vermindert sich insoweit der Anspruch der Versorgungsberechtigten gegenüber dem PSVaG, der dann seinerseits insoweit keine Insolvenzforderung geltend macht. Auf den Gläubiger der Gruppe 2 entfällt somit keine Quote. Der PSV nimmt seine Forderungsanmeldung zur Tabelle mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplanes zurück.

Die Gläubiger der Gruppe 3 erhalten im Rahmen der Sachkapitalerhöhung 2016 über die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 entweder Aktien der Schuldnerin (und werden so am

Kapital der Schuldnerin beteiligt, Sachkapitalerhöhung 2016) oder erhalten den Erlös aus dem Verkauf dieser Aktien; eine Quotenzahlung erhalten sie nicht. Die Gläubiger aus der gescheiterten vorgerichtlichen Barkapitalerhöhung, die an der Sachkapitalerhöhung 2016 nicht teilnehmen wollen, fallen grundsätzlich in die Gruppe 1 und können dann ihre vermeintlichen Rechte auf Absonderung ggfls. gerichtlich geltend machen.

Die Gruppe 4 erhält keine Quote.

§ 255InsO wird nachfolgend ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Forderungen der Gläubiger nicht wiederaufleben, wenn die DF AG in Verzug gerät.

II. Schuldrechtliche Regelung bezüglich der Gläubiger

Im Insolvenzplan werden folgende schuldrechtliche Regelungen getroffen:

1. Quote für Gläubigergruppe 1 nach Verwertung des Handelsportfolios

Alle Gläubiger der Gruppe 1 erhalten nach Verwertung des Handelsportfolios gleichrangig eine Gesamtsumme von bis zu 4,0 Mio. EUR und den Barbestand (zzgl. auch die Salden der Bankkonten, soweit bestehende Absonderungsrechte nicht oder in Zukunft nicht geltend gemacht werden) wie folgt ausgezahlt (**Masse 1**):

Der Verwertung des Handelsportfolios erfolgt durch die DF AG und die Verteilung der Erlöse des Handelsportfolios erfolgt durch einen Treuhänder. Der Treuhänder verteilt die auf dem Treuhandkonto vereinnahmten Erlöse nach Maßgabe des TuV-Vertrags quartalsweise und zwar jeweils zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Folgequartals an die Gläubiger der Gruppe 1 entsprechend der durch den Sachwalter festgestellten Forderungen und berechtigten nachträglich geltend gemachten Forderungen. § 192 InsO gilt entsprechend, die §§ 187 ff. InsO sind ansonsten nicht anwendbar.

Mit Annahme und gerichtlicher Bestätigung des Insolvenzplanes stunden alle Gläubiger der Gruppe 1 zunächst ihre Ansprüche in Höhe von 38,04 %. In Höhe der quartalsweisen Ausschüttung durch den Treuhänder heben alle Gläubiger der Gruppe 1 die Stundung auf. Ist die Verteilung an die Gläubiger abgeschlossen, so dass keine weiteren Beträge ausgeschüttet werden können, verzichten alle Gläubiger der Gruppe 1 in Höhe der Restforderung auf ihre Ansprüche.

Für die Abwicklung dieser Quote gilt nicht § 255InsO.

2. Quote für Gläubigergruppe 1 aus Auflösung der Rücklage wegen nicht angemeldeter Forderungen

Die Rücklage für nicht angemeldete Forderungen in Höhe von 500.000,00 EUR wird aus der Verwertung des Handelsportfolios gebildet und im Falle ihres Bestehens ein Jahr nach Rechtskraft des Insolvenzplans aufgelöst und zehn Tage nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Insolvenzplanes an die Gläubiger der Gruppe 1 verteilt (**Masse 2**).

3. Quote für Gläubigergruppe 1 nach Verwertung des Restrukturierungsportfolios

Alle Gläubiger der Gruppe 1 erhalten nach Verwertung des Restrukturierungsportfolios gleichrangig die eingezogenen Beträge, wahrscheinlich eine Gesamtsumme von bis zu 27.465.077,71 EUR wie folgt ausgezahlt (**Masse 3**):

Die Verwertung des Restrukturierungsportfolios erfolgt durch die DF AG und die Verteilung der Erlöse des Restrukturierungsportfolios erfolgt durch einen Treuhänder. Der Treuhänder verteilt die auf dem Treuhandkonto vereinnahmten Erlöse nach Maßgabe des TuV-Vertrags quartalsweise und zwar jeweils zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Folgequartals an die Gläubiger der Gruppe 1 entsprechend der durch den Sachwalter festgestellten Forderungen und berechtigten nachträglich geltend gemachten Forderungen. § 192 InsO gilt entsprechend, die §§ 187 ff. InsO sind ansonsten nicht anwendbar.

Mit Annahme und gerichtlicher Bestätigung des Insolvenzplanes stunden alle Gläubiger der Gruppe 1 zunächst ihre Ansprüche in Höhe von 38,04 %. In Höhe der quartalsweisen Ausschüttung durch den Treuhänder heben alle Gläubiger der Gruppe 1 die Stundung auf. Ist die Verteilung an die Gläubiger abgeschlossen, so dass keine weiteren Beträge ausgeschüttet werden können, verzichten alle Gläubiger der Gruppe 1 in Höhe der Restforderung auf ihre Ansprüche.

Für die Abwicklung dieser Quote gilt nicht § 255 InsO.

4. Quote für Gläubigergruppe 1 aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen der DFAG

Alle Gläubiger der Gruppe 1 erhalten nach Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen der DF AG gleichrangig eine Gesamtsumme von weiteren bis zu 377.000,00 EUR wie folgt ausgezahlt (**Masse 4**):

Der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen der DF AG erfolgt durch die DF AG und die Verteilung der Erlöse aus der Verwertung der Vermögensgegenstände der Finanzanlagen der DF AG erfolgt durch einen Treuhänder. Der Treuhänder verteilt die auf dem Treuhandkonto vereinnahmten Erlöse nach Maßgabe des TuV-Vertrags quartalsweise und zwar jeweils zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Folgequartals an die Gläubiger der Gruppe 1 entsprechend der durch den Sachwalter festgestellten Forderungen und berechtigten nachträglich geltend gemachten Forderungen. § 192 InsO gilt entsprechend, die §§ 187 ff. InsO sind ansonsten nicht anwendbar.

Mit Annahme und gerichtlicher Bestätigung des Insolvenzplanes stunden alle Gläubiger der Gruppe 1 zunächst ihre Ansprüche in Höhe von 38,04 %. In Höhe der quartalsweisen Ausschüttung durch den Treuhänder heben alle Gläubiger der Gruppe 1 die Stundung auf. Ist die Verteilung an die Gläubiger abgeschlossen, so dass keine weiteren Beträge ausgeschüttet werden können, verzichten alle Gläubiger der Gruppe 1 in Höhe der Restforderung auf ihre Ansprüche.

Für die Abwicklung dieser Quote gilt nicht § 255 InsO.

5. Provision und Ausgleichszahlung DFAG (Verwaltungsvereinbarung)

Der Zufluss der Erlöse aus der Verwertung der Massen 1 bis 4 versteht sich unter Abzug der nachfolgend näher dargelegten Verwaltungsvereinbarung:

a) Die DF AG wird auf der Grundlage des TuV-Vertrages, die Vermögensgegenstände verwerten, und zwar (i) Erlöse aus Finanzanlagen, (ii) Forderungen Handelsportfolio, (iii) Forderungen Restrukturierungsportfolio (iv) Forderungen gegen verbundene Unternehmen (v) eingeklagte Forderungen, (vi) Bankguthaben und (vii) Kasse. Die unter vorstehenden lit. (i) bis lit. (vii) genannten Vermögenswerte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Annahme und gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans bei der Schuldnerin vorhandenen liquiden Mittel werden nachfolgend insgesamt als „**Vermögenswerte Gläubiger**“ bezeichnet.

b) Die DF AG erhält eine Provision in Höhe von 7,5 % für die Beitreibung der Vermögenswerte unter voranstehend Buchstabe a) (i), (ii), (iv) bis (vii), wobei

- bei den Erlösen aus Finanzanlagen, oben Buchstabe a) (i), das Restrukturierungsportfolio DF s.r.o. nicht berücksichtigt ist und
- die Provision sich berechnet auf die Nettozuflusswerte, d. h. nach Abzug der nicht erstatteten Rechtsverfolgungs- und Verwaltungskosten.

Alle Provisionen verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen USt, sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

c) Für die Forderungen aus dem Restrukturierungsportfolio DF AG und Restrukturierungsportfolio DF s.r.o. (die „**weiteren Vermögenswerte**“): Sofern es der DF AG im Rahmen der Verwertung gelingt, für die weiteren Vermögenswerte Erlöse nach Maßgabe des TuV-Vertrags von mindestens 24 Mio. EUR zu erzielen (nach Abzug von nicht erstatteten Rechtsverfolgungs- und Verwaltungskosten, aber vor Serviceentgelt DF AG, und vor Vergütung von Treuhänder und Beirat), erhält die DF AG von erzielten Erlösen ab 24 Mio. EUR folgende Provisionen und Beträge (kumulativ):

ab 24 Mio. EUR bis einschließlich 25 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR

> 25 Mio. EUR bis einschließlich 26 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR
> 26 Mio. EUR bis einschließlich 27 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR
> 27 Mio. EUR bis einschließlich 28 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR
> 28 Mio. EUR bis einschließlich 29 Mio. EUR: 20 % entsprechend bis zu 200.000,00 EUR
> 29 Mio. EUR bis einschließlich 30 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
> 30 Mio. EUR bis einschließlich 31 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
> 31 Mio. EUR bis einschließlich 32 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
> 32 Mio. EUR bis einschließlich 33 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
> 33 Mio. EUR bis einschließlich 34 Mio. EUR: 25 % entsprechend bis zu 250.000,00 EUR
> 34 Mio. EUR: 25 % entsprechend 250.000,00 EUR je 1,0 Mio. EUR Erlös

Zudem erhält die DF AG nach Maßgabe des TuV-Vertrags ein erfolgsunabhängiges Serviceentgelt von 100.000,00 EUR für die ersten zwölf Monate ab Rechtskraft des Insolvenzplans, 100.000,00 EUR für die sich daran anschließenden zwölf Monate und 100.000,00 EUR für die sich hieran anschließenden zwölf Monate (das „**Serviceentgelt DF AG**“).

Alle Vergütungsbeträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, falls diese anfällt. Alle Vergütungsbeträge werden ausschließlich aus den Vermögenswerten Gläubiger beglichen.

Sofern es der DF AG im Rahmen der Verwertung nicht gelingt, für aus den weiteren Vermögenswerten Gläubiger nach Maßgabe des TuV-Vertrags Erlöse in Höhe von mindestens 24,0 Mio. EUR zu erzielen (nach Abzug von nicht erstatteten Rechtsverfolgungs- und Verwaltungskosten, aber vor Serviceentgelt DF AG und vor Vergütung von Treuhänder und Beirat), ist sie verpflichtet, Mindererlöse unterhalb von 24,0 Mio. EUR durch eine entsprechende Ausgleichszahlung von maximal 0,8 Mio. EUR (netto) zu leisten, die sich wie folgt berechnet:

- Gemäß Anlage 5 sollte die DF AG für jeden Einzug eine Provision erhalten, und zwar bis zu einem Betrag von 24 Mio. EUR eine Provision von 2,55 Mio. EUR (netto); auf diese Provision hat die DF AG zugunsten der Gläubiger verzichtet („die „**Verzichtete Provision**“).
- Sollte der Einzug der weiteren Vermögenswerte Gläubiger unter einen Betrag von 24,00 Mio. EUR fallen, zahlt die DF AG die Differenz zwischen der Verzichteten Provision und der fiktiv erwirtschafteten Provision an die Gläubiger, und zwar einen Betrag von bis zu 0,8 Mio. EUR (netto) bzw. den sich aus der Anlage 5 ergebenden Provisionsbetrag.
- Das Serviceentgelt DF AG bleibt von diesen Regelungen unberührt.

6. Quote für Gläubigergruppe 1 aus Erlösen eingeklagte Forderungen

Alle Gläubiger der Gruppe 1 erhalten nach Rechtskraft des Insolvenzplanes aus den Erlösen aus der eingeklagten Forderung (Klageforderung: 948.169,18 EUR) einen weiteren Betrag in Höhe

der erzielten Erlöse, sofern und sobald entsprechende Erlöse seitens der Schuldnerin vereinbart sind (**Masse 5**). Unter Erlös im Sinne des vorherigen Satzes ist der von Schuldnerin außergerichtlich oder aus dem Klageverfahren vereinnahmte Betrag zu verstehen, der der Schuldnerin nach Abzug aller Kosten verbleibt. Für die Abwicklung dieser Quote gilt nicht § 255 InsO.

7. Verzicht und Besserungsschein für Gläubigergruppe 1

Im Übrigen verzichten die Gläubiger der Gruppe 1 mit Annahme des Insolvenzplans und gerichtlicher Bestätigung, jedoch aufschiebend bedingt auf die Eintragung der unter Ziffer III. 1. des Gestaltenden Teils beschlossenen Kapitalherabsetzung in das Handelsregister der Gesellschaft, in Höhe von 61,96 % auf ihre Forderungen; sollte die verwertete Insolvenzmasse von 28.873.143,41 EUR und dadurch auch die Insolvenzquote von 38,04 % überschritten werden, so leben die Forderungen nur in Höhe der auszuschüttenden Mehrquote wieder auf (Besserungsschein); im übrigen bleibt es bei dem oben erklärten Verzicht.

8. Besserungsklausel PSV

Mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans übernimmt die Schuldnerin mit Rückwirkung zum Stichtag der Insolvenzeröffnung die Fortführung der bei der Insolvenzschuldnerin vorinsolvenzlich durchgeführten betrieblichen Altersversorgung in vollem Umfang. Nach § 7 Abs. 4 S. 2 BetrAVG vermindert sich insoweit der Anspruch der Versorgungsberechtigten gegenüber dem PSV, der dann seinerseits insoweit keine Insolvenzforderung geltend macht. Auf den Gläubiger der Gruppe 2 entfällt somit keine Quote.

Die DF AG verpflichtet sich, denjenigen Versorgungsberechtigten, die über iSd des BetrAVG gesetzlich unverfallbare Versorgungsanswartschaften verfügen, zur Sicherung ihrer entsprechenden Rechte Pfandrechte an den Lebensversicherungen zu bestellen, die die DF AG zur Refinanzierung der zugrundeliegenden Versorgungszusagen abgeschlossen hat. Die Verpfändungsvereinbarung soll die DF AG binnen eines Monats nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans abschließen und dem PSV unverzüglich den Nachweis hierüber erbringen.

Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplanes nimmt der PSV seine Forderungsmeldung zur Tabelle zurück.

9. Ausschlusswirkung

Die Schuldnerin (DF AG) wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Insolvenzplans und vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Verteilungsverzeichnis bei Gericht niederlegen. Die Gläubiger beschließen, dass Gläubiger bestrittener Forderungen nicht an der Verteilung teilnehmen, sofern sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Niederlegung einen Rechtsstreit zur Klärung des Bestehens der Forderung anhängig machen. Innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen bleibt es dem jeweiligen Gläubiger unbenommen, mit dem Sachwalter eine Einigung zu erzielen – sofern innerhalb der Ausschlussfrist von zwei

Wochen eine entsprechende Einigung erzielt wird, nimmt der jeweilige Gläubiger an der Verteilung teil. Teilweise oder vollständig bestrittene Forderungen werden für die Zwecke der Berechnung der Planquote durch Bildung einer Rückstellung wie festgestellte Forderungen behandelt, soweit ein Feststellungsrechtsstreit bereits bei Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses anhängig ist bzw. spätestens innerhalb der vorbenannten Ausschlussfrist anhängig gemacht wird. Das gilt nicht für die Landesbank Baden-Württemberg (Rang 1, ldf. Nr. 262), für die eine Frist von 12 Monaten gilt.

III. Im Rahmen des Insolvenzplans durchzuführende gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Kapitalmaßnahmen

1. Herabsetzung des Grundkapitals

Das Grundkapital der DF AG, das gegenwärtig 6.800.000,00 EUR (in Worten: sechs Millionen Achthunderttausend Euro) beträgt und eingeteilt ist in 6.800.000 Stück (in Worten: sechs Millionen Achthunderttausend) auf dem Namen lautende Stückaktien wird um 6.120.000,00 EUR (in Worten: sechs Millionen Einhundertzwanzigtausend Euro) auf 680.000,00 EUR herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff AktG), d. h. nachdem der Teil der gesetzlichen Rücklage und der Kapitalrücklage um den diese zusammen zehn vom Hundert des nach Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals hinausgehen, sowie die Gewinnrücklagen vorweg aufgelöst sind (§ 229 Abs. 2 S. 1 AktG; ein Gewinnvortrag iSd § 229 Abs. 2 S. 2 AktG ist nicht vorhanden), in Höhe von 90 % zum Zwecke des Ausgleichs von Wertminderungen und zur Deckung sonstiger Verluste. Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Zusammenlegung von zehn alten Aktien zu einer neuen Aktie. Bezüglich Aktienspitzen, die sich daraus ergeben, dass Aktionäre eine nicht durch 10 (in Worten: zehn) teilbare Aktienzahl halten, sollen sich die Depot-Banken durch Zu- und Verkäufe von Teilrechten um einen Spitzenausgleich bemühen. Verbleibende Aktienspitzen sollen (nach Zusammenlegung der Teilrechte zum Zwecke der Begründung von Vollrechten) als Vollrechte anteilig für Rechnung der jeweiligen Teilrechtssinhaber veräußert werden.

2. Barkapitalerhöhung2016

Das auf 680.000,00 EUR (in Worten: Sechshundertachtzigtausend Euro) herabgesetzte Grundkapital der DF AG wird gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu 7.500.000,00 EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) auf bis 8.180.000,00 EUR (in Worten: acht Millionen einhundertachtzigtausend Euro) erhöht. Die Barkapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von bis zu 7,5 Mio. (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend) neue auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerisch anteiligen Betrag am Grundkapital der DF AG von 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) je Stückaktie. Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) je Aktie. Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die weiteren Konditionen der Barkapitalerhöhung 2016 festzulegen und Einzelheiten ihrer Durchführung festzusetzen.

Die aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage hervorgehenden neuen Aktien sind ab dem 01.01. des Kalenderjahres, in dem die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplanes Rechtskraft erlangt, gewinnbezugsberechtigt.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der DF AG ist ausgeschlossen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Insolvenzplan ohne Begründung oder Rechtfertigung zulässig, § 225a Abs. 2 Satz 3 InsO. Im Übrigen wäre der Bezugsrechtsausschluss aber auch sachlich gerechtfertigt, da dieser für die Zwecke der Sanierung der Schuldnerin erforderlich ist. Denn der Neuaktionär, der für eine Teilnahme an der Barkapitalerhöhung 2016 gewonnen werden konnte, nimmt an der Barkapitalerhöhung 2016 nur dann teil, wenn ein Bezugsrechtsausschluss erfolgt und hierdurch sichergestellt ist, dass er die neu auszugebenden Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2016 in vollem Umfang zeichnen kann. Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die zur Zeichnung zuzulassenden Personen zu bestimmen. Die Durchführungsfrist der Barkapitalerhöhung 2016 beträgt sechs Monate ab Fassung dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses.

3. Sachkapitalerhöhung 2016

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um weitere bis zu 4,022 Mio. EUR (in Worten: vier Millionen zweiundzwanzigtausend) gegen Sacheinlagen erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von bis zu 4,022 Mio. neuen auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von 1,00 EUR je Aktie. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem sie entstehen. Die neuen Stückaktien werden zum Ausgabebetrag von 1,00 EUR je Stückaktie ausgegeben. Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die weiteren Konditionen der Sachkapitalerhöhung 2016 festzulegen und Einzelheiten ihrer Durchführung festzusetzen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Insolvenzplan ohne Begründung oder Rechtfertigung zulässig, § 225a Abs. 2 Satz 3 InsO. Im Übrigen wäre der Bezugsrechtsausschluss aber auch sachlich gerechtfertigt, da dieser für die Zwecke der Sanierung der Schuldnerin erforderlich ist. Denn für die Schuldnerin besteht ein nachvollziehbares Interesse am Erwerb der Rückforderungsansprüche aus der Barkapitalerhöhung 2015, um diese durch Konfusion bzw. Erlass zum Erlöschen zu bringen. Da nur ein Inhaber der Rückforderungsansprüche diese als Sacheinlagegegenstand in die Gesellschaft einbringen kann, ist ein Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin geboten. Zur Zeichnung der neuen Aktien wird ausschließlich zugelassen:

Die KAS BANK N.V. German Branch, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main („**Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016**“) wird zur Zeichnung und Übernahme von bis zu 4,022 Mio. (in Worten: vier Millionen zweiundzwanzigtausend) neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zugelassen mit der Verpflichtung, diese Aktien den Gläubigern der Gruppe 3 als Gegenleistung für die Übertragung der Rückforderungsansprüche der Gläubiger der Gruppe 3 aus der gescheiterten Barkapitalerhöhung gegen die DF AG auf die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 zum Erwerb anzubieten und, soweit die Gläubiger der Gruppe 3 ihr Erwerbs-

recht in Bezug auf die neuen Aktien nicht ausüben, diese Aktien zugunsten der Gläubiger der Gruppe 3 zu verwerten. Die Erwerbsrechte entstehen erst, wenn für die neuen Aktien der Gesellschaft aus der Sachkapitalerhöhung 2016 ein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt für die Börsenzulassung der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung 2016 entstandenen neuen Aktien veröffentlicht wurde. Als Sacheinlagen werden die von den Gläubigern der Gruppe 3 auf die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 übertragenen Rückforderungsansprüche einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen aus der gescheiterten Barkapitalerhöhung festgelegt. Die einzubringenden Forderungen werden insoweit zum Nennwert bewertet, da die Schuldnerin mit Zustimmung des Sachwalters das die Rückforderungsansprüche sichernde Pfandrecht gegenüber den an der Sachkapitalerhöhung 2016 teilnehmenden Personen insoweit anerkannt hat und der Sachwalter auf etwaige Anfechtungsansprüche bezüglich dieser Pfandrechte verzichtet hat.. Die Einbringungen haben durch Erlassvertrag nach § 397 BGB zu erfolgen.

Die Gläubiger der Gruppe 3 bevollmächtigen unwiderruflich den Vorstand der DF AG die Übertragung der jeweils bestehenden Rückforderungsansprüche der Gläubiger der Gruppe 3 gegen die DF AG aus der gescheiterten Barkapitalerhöhung durch gesonderten Vertrag auf die Abwicklungsstelle Sachkapitalerhöhung 2016 nach Maßgabe der im Darstellenden Teil beschriebenen Planregelungen zur Sachkapitalerhöhung 2016 namens der Gläubiger der Gruppe 3 zu erklären.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Erhöhung des Grundkapitals durch Sacheinlagen und ihrer Durchführung festzusetzen. Die Durchführungsfrist der Sachkapitalerhöhung 2016 beträgt sechs Monate ab Fassung dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses.

4. Separierung der künftigen operativen Geschäftstätigkeit der DF AG

Um die im Darstellenden Teil unter D. III. dargestellte Separierung der Geschäftsfelder der DF AG zu erreichen, sollen die Vermögensgegenstände, die nicht zur Verteilung an die Gläubiger vorgesehen sind (Positionen 1, 2, 4 und 9) und die dem bisherigen operativen Geschäftsbetrieb der DF AG zuzuordnen sind sowie alle Anstellungsverträge, mit Ausnahme der der Organe, auf eine neu gegründete, inländische Gesellschaft übertragen werden, deren alleinige Gesellschafterin die DF AG ist. Nicht übertragen werden sollen die Beteiligungen an der DF sro sowie an der DKL, da diese Tochtergesellschaften ein von der DF AG verschiedenes operatives Geschäft betreiben. Hierdurch wird die DF AG zugleich als echte Holding-Gesellschaft für die verschiedenen operativen Geschäftsfelder des DF-Konzerns etabliert.

Dem Abschluss des als **Anlage 6** beigefügten Übertragungsvertrages durch den Vorstand der DF AG wird zugestimmt.

Aus steuerlichen Gründen ist für die Übertragung der o.g. Vermögensgegenstände auf eine neu gegründete, inländische Gesellschaft wichtig, dass die DF AG hierfür die Wahlrechte des § 20 UmwStG ausüben darf. Sofern nach der noch ausstehenden verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 20 UmwStG für die Annahme der Übertragung eines Teilbetriebs auch die Übertragung der Beteiligungen an der DF sro sowie an

der DKL erforderlich ist, so sollen auch diese Beteiligungen auf eine neu gegründete, inländische Gesellschaft übertragen werden, deren alleinige Gesellschafterin die DF AG ist. Hilfsweise soll einem insoweit modifizierten Übertragungsvertrag zugestimmt werden.

Hilfsweise wird dem Abschluss des als **Anlage 7** beigefügten Übertragungsvertrages durch den Vorstand der DF AG zugestimmt.

5. Aufhebung genehmigter Kapitalerhöhungsbeschlüsse

Alle Kapitalerhöhungsbeschlüsse der DF AG bleiben in Kraft. Aufgehoben werden ausdrücklich:

- Vorstandsbeschluss vom 18.05.2015 zur Erhöhung des Grundkapitals bis zu 3,4 Mio. EUR durch Einbringung von Teilschuldverschreibungen und
- Hauptversammlungsbeschluss vom 22.01.2015, nach dem das Grundkapital bis zu 6,8 Mio. EUR aus Barmitteln erhöht wird.

6. Neufassung von § 4 der Satzung der DF AG

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird ermächtigt, § 4 der Satzung der DF AG hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals sowie der Anzahl der Stammaktien ohne Nennbetrag nach Durchführung der unter den vorstehenden Ziffer 2. bis 4. beschlossenen Kapitalerhöhungen zu ändern (Fassungsänderung nach § 13 Abs. 3 der Satzung der DF AG) und zur Eintragung beim zuständigen Registergericht anzumelden.

7. Sitzverlegung

Der Sitz der DF AG wird von Köln nach Grünwald verlegt. Die Anmeldung zur Eintragung der Sitzverlegung zum Handelsregister erfolgt erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

§ 1 Abs. 2 der Satzung der DF AG wird wie folgt geändert:

„(2) *Der Sitz der Gesellschaft ist Grünwald.*“

8. Fortsetzung der DFAG

Infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die DF AG gemäß § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG aufgelöst. Die DF AG wird gemäß § 225 a Abs. 3 InsO i.V.m. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt.

C. Rechnungslegung

Die Gläubiger verzichten auf eine Rechnungslegung für das Antrags- und das eröffnete Insolvenzverfahren durch die DF AG (§ 66 Abs. 1 InsO).

D. Rechtsstreitigkeiten

Sollte der Sachwalter vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Klage erheben, die eine Insolvenzanfechtung zum Gegenstand hat, kann der Sachwalter diesen Rechtsstreit auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens für Rechnung der Schuldnerin fortführen.

E. Vergütung des Sachwalters, des Gläubigerausschusses, des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und der Sanierungsberater

Die Gläubiger stimmen einer Vergütung für die Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters im Antragsverfahren in Höhe von netto 300.231,42 EUR und des Sachwalters im eröffneten Insolvenzverfahren in Höhe von netto 920.709,68 EUR, einer Vergütung des Gläubigerausschusses in Höhe von netto 15.000,00 EUR, einer Vergütung des Gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger in Höhe von netto 300.000,00 EUR, einer Vergütung des Treuhänders und des Beirates (einschließlich Haftpflichtversicherung) netto 150.000,00 EUR sowie der Vergütung der Sozietät BBL Bernsau Brockdorff & Partner für die Tätigkeit im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren in Höhe von netto 200.154,27 EUR und der Vergütung der Sozietät BBL Bernsau Brockdorff & Partner für die Tätigkeit im endgültigen Eigenverwaltungsverfahren in Höhe von netto 613.806,45 EUR abzüglich Vorschüssen von 250.000,00 EUR zu. Die Vergütung des vorläufigen und endgültigen Sachwalters sowie des Gläubigerausschusses werden vom Gericht festgesetzt.

F. Quotenauszahlung

Die Quotenauszahlung erfolgt durch die Schuldnerin an den Treuhänder auf Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Vertrages. Der Treuhänder wird sodann die Auszahlungen an die Gläubiger vornehmen.

G. Vollmacht nach § 221 S. 2 InsO

Der Sachwalter wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung des Plans notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen. § 248a InsO (Zustimmung des Gerichts) gilt entsprechend.

H. Aufschiebende Bedingungen

Der Insolvenzplan steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass

(i)

das Finanzamt Köln-Mitte bis spätestens zum 31.05.2016 im Rahmen einer verbindlichen Auskunft erklärt, dass für den durch den Forderungsverzicht anfallenden Sanierungsgewinn keine Körperschaftsteuer anfällt oder der Vorstand der DF AG darauf verzichtet und

(ii)

der TuV-Vertrag (Anlage 3) zwischen der DF AG und einem Treuhänder bis zum 29.04.2016 zustandekommt, mit der die Forderungen aus dem Handelsportfolio und die Forderungen aus dem Restrukturierungsportfolio auf einen Treuhänder übertragen oder in anderer Weise abgesichert werden.

I. Antrag auf abweichende Regelung

Es wird beantragt, im Erörterungs- und Abstimmungstermin über folgenden

Antrag

auf abweichende Regelung gemäß § 1 InsO zu beschließen:

**Die Gläubiger stimmen den im gestaltenden Teil vorgesehenen
abweichenden Regelungen des Insolvenzplanes zu.**

Frankfurt am Main, den 8. April 2016

**Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau für die
DF Deutsche Forfait AG (Vollmacht, Anlage 8)**

Anlagen

1. Vermögensübersicht
2. EY-Gutachten
3. Treuhand- und Verwaltungsvertrag
4. Vereinbarung mit den Gläubigern der Gruppe 3
5. Provisionstabelle
6. Übertragungsvertrag auf (neue) Tochtergesellschaft ohne Beteiligungen an DF sro und DKL
7. Übertragungsvertrag auf (neue) Tochtergesellschaft mit Beteiligungen an DF sro und DKL
(hilfsweise)
8. Vollmacht